H
1537

von Halder
N. 776.

Skizze
einer
systematischen Geschichte des deutschen Reichs.

Herausgegeben

von

Joseph Milbiller,
der schönen Wissenschaften und Reichsgeschichte öffentlichem Lehrer
an der Hochfürstlichen Akademie zu Passau.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

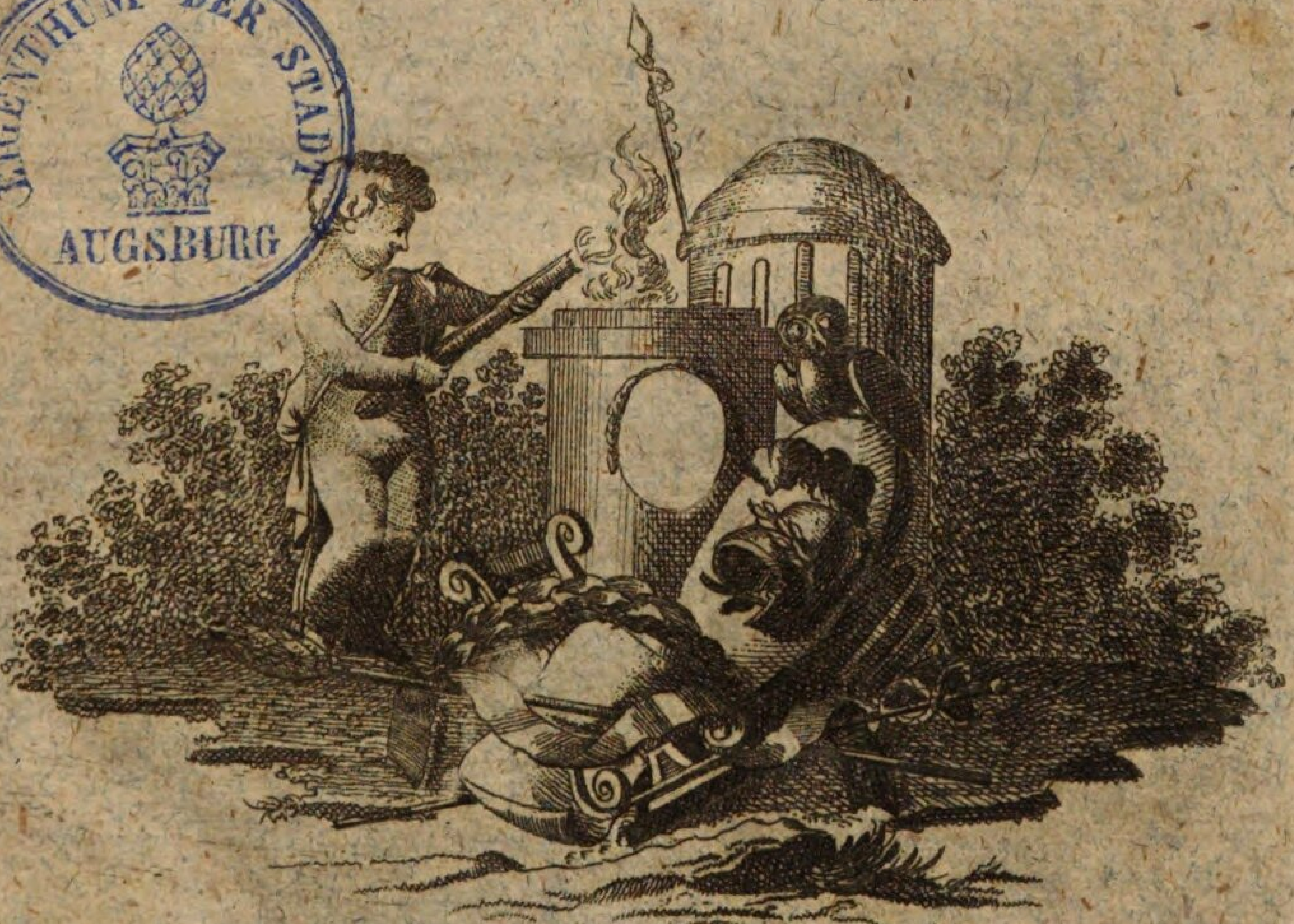

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1787.

Sr. Hochfürstlichen Gnaden,
dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn

HERRN,

Joseph Franz von Paula

Exemten Bischofe,
und des heil. Röm. Reichs Fürsten
zu Passau;
aus dem fürstlichen Hause
von Auersperg ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten
und Herrn Herrn.

Hochwürdigster Reichsfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Wenn Fürsten je durch etwas sich selbst den Kranz der Unsterblichkeit flechten, so geschieht es gewiß vor allem dadurch, daß sie ihr Land durch Veredlung der Menschheit beglükken.

Auch **Eurer Hochfürstl. Gnaden** rühmlichste Unternehmungen hat der Genius der Zeiten längst ins Buch der Verdienste mit goldenen Buchstaben eingeschrieben, und im Tempel der Weisheit als ein ewiges Monument hinterlegt. Uiberzeugt, daß von der Entwiklung menschlicher Geisteskräfte, und überhaupt von guter Bildung des Volkes alle Nationalglükseligkeit ausgehe, ließen **Höchstdieselben** jederzeit die Verbesserung der Schulen **Ihrer** Fürstlichen Sorgen erste und lezte seyn.

Nur die lebhafte Uiberzeugung von dieser Wahrheit kann meine Kühnheit entschuldigen, mit der ich es wage, gegenwärtige, mit dem heissesten Wunsche, Höchst Ihren erhabensten Absichten nach Möglichkeit zu entsprechen, von mir unternommene Arbeit Eurer Hochfürstl. Gnaden mit eben der Devotion zu Füssen zu legen, mit welcher ich ersterbe

Ewr. Hochfürstlichen Gnaden rc.

meines gnädigsten Herrn Herrn rc.

unterthänigst gehorsamster

Joseph Milbiller,

Professor.

Vorrede.

Ich gebe gegenwärtige Schrift keineswegs in der stolzen Meinung heraus, etwas bessers zu liefern, als bereits viele verdienstvolle Gelehrte vor mir geliefert haben. Der Werth ihrer Arbeiten ist von Kennern längst entschieden. Allein die vortreflichsten Lehrbücher eines Pütter, von Selchow, Krause ꝛc. sind eigentlich nur in der Absicht geschrieben, um angehenden Rechtsgelehrten als eine Einleitung zum Studium des deutschen Staatsrechts zu dienen; und gerade dieser Umstand ist es, der mich bewogen hat, für meine Zuhörer ein neues Lehrbuch, welches sich nicht blos auf diesen engen Endzwek einschränkt, zu verfertigen. Ich habe nämlich die Reichsgeschichte einer Klasse von Zuhörern vorzutragen, welche nicht blos bestimmt sind, Rechtsgelehrte zu werden, sondern einst verschiedene Stände antreten werden. Daß ich aber, ungeachtet der großen Anzahl dermalen existirender Lehrbücher, ein für diesen etwas ausgedehntern Zwek genau passendes nicht kenne, gestehe ich gerne. Einsichtsvolle Leser werden daher das, was mir in meiner Lage Bedürfniß schien, nicht auf Rechnung meiner Eitelkeit schreiben, und diese meine Arbeit nach eben der Absicht beurtheilen, die ich dabei zum Grunde gelegt habe.

Natürlich mußte ich zufolge derselbigen manches weglassen, was nur den Rechtsgelehrten allein interessiren kann; hingegen manches, einem Theologen wichtiges hinzusezzen, welches vielleicht der Rechtsgelehrte gerne vermißt hätte. Ich habe ferner, um meinem Zwekke näher zu kommen, alles dasjenige weggelassen, was nicht eine allgemeine Angelegenheit des ganzen Reichs, oder eine Begebenheit genannt werden kann, die auf ganz Deutschland einigen Einfluß gehabt, oder woran wenigstens ganz Deutschland Theil genommen hat. Ich stelle dergleichen Thatsachen den Specialgeschichten gerne als ihr Eigenthum heim. Auf eben diese Art habe ich von der Geburt, den häuslichen Angelegenheiten, und dem Tode der Kaiser nichts gesagt, weil mir diese Dinge mehr in eine Familien- oder Kaisergeschichte, als in eine eigentliche Reichshistorie zu gehören schienen. Die Wiederholung des ewigen Einerlei, ich meine, die Bestimmung der Zeit und der Umstände, in und unter welchen ein jeder Kaiser erwählt worden, wird mir ein einsichtsvoller Leser ohnehin nicht haben aufbürden wollen.

Wohl überzeugt, quid valeant humeri, quid ferre recusent, ringe ich nicht nach dem Beifalle der Welt; ich wünsche nur, daß meine Arbeit für die, welchen sie zunächst bestimmt ist, nicht ganz ohne Nuzzen seyn möge. Passau im Januar 1787.

Skizze
einer systematischen Geschichte
des deutschen Reichs.

Einleitung.

I. Abschnitt.
Begrif der Reichsgeschichte.

§. 1.

Reichsgeschichte ist eine zusammenhängende Kette vorhergegangener Thatsachen, durch welche die nachfolgende Verfassung des deutschen Reiches aus Gründen einleuchtet.

Wenn nemlich der Deutsche unter Karl IV. ganz andere Gesezze und andere Rechte hatte, als zu den Zeiten seines Helden Hermann; wenn ferner der Staatskörper Deutschlandes nach dem westphälischen Frieden wieder in einer andern Gestalt erschien, als unter Karl IV. so müssen diese Veränderungen durch etwas veranlaßt worden seyn.

Diese Veranlassungen sind Hauptfakta für den historischen Denker, und eine passende Aneinanderreihung aller dieser Hauptthatsäzze machet nebst den daraus gezogenen Schlüssen eigentlich die Reichsgeschichte aus, in so fern sie hier nämlich als System betrachtet wird.

§. 2.

Da Deutschland erst unter den Karolingern ein Reich in der strengsten Bedeutung dieses Wortes wurde, so schliessen einige, welche die Reichshistorie blos in Beziehung auf das Ius publicum behandeln, alles, was vom Ursprunge der Nation bis auf den gemeldten Zeitpunkt geschehen ist, von der Reichsgeschichte aus, und fangen sie mit Ludwig dem Deutschen an *). Allein ist eine Kenntniß dessen, was vorhergegangen, auch wirklich entbehrlich? Würde wohl Deutschland, falls seine Bewohner 50 Jahre vor diesem Ludwig noch als Jäger in ihren Eichenwäldern, wie zu des Tacitus Zeiten, herumgeirrt wären, unter eben diesem Ludwig sich zu einem wirklichen Reiche gebildet, und schon in 5 bis 6 Jahrhunderten darauf eine goldene Bulle erhalten, oder nöthig gehabt haben? — Wenn man diese Folge unmöglich annehmen kann, so fragt sich: Was hat den Deutschen von seinem herumschweifenden Jägerleben eigentlich abgebracht? Was hat ihn fähig gemacht, unter ganz andern Gesezzen Mitbürger eines ordentlichen, policirten Staats

*) J. B. Köhlers teutsche Reichshistorie. Frankf. und Leipz. 1736.

zu werden, und wie vielerlei Stuffen von Kultur, Verfeinerung, oder auch Verschlimmerung der Lebensart mußte er durchlaufen haben, bis die verschiedenen Mitbürger einzelner, kleiner, und unzusammenhängender Staaten Deutschlandes in ein Ganzes zusammenschmolzen? Es gehören oft tausend geheime Nahrungssäfte, und manchmal Jahrtausende dazu, bis eine solche Revolution unter dem günstigen Einflusse von Klima und Witterung reif wird. Und eine genaue, gründliche Kenntniß dieser Nahrungssäfte, dieses Klima, und dieser Witterung sind eigentlich das Hauptbedürfniß für den systematischen Historiker, welcher nicht blos Fakta auswendig wissen, sondern Historie pragmatisch, und mit Nuzzen studiren will.

Es läßt sich daher keine Reichsgeschichte, — auch nicht einmal blos in Beziehung auf den Rechtsgelehrten — denken; das heißt: es läßt sich keine gründlich historische Kenntniß von der Gesezgebung und Staatsverfassung Deutschlandes, von seinen Vorrechten, von dem Verhältnisse, in welchem es mit andern Nationen steht, und von den Rechten der Unterthanen gegen ihre Fürsten, und der Fürsten gegen ihre Unterthanen hoffen, wenn nicht eine gründliche Kenntniß der verschiedenen Epochen, in welchen der Geist der Nation eine andere Wendung nahm, und zugleich der Veranlassungen, warum dieses geschehen, vorangeht. Gesezgebung und politische Verfassung stehen jederzeit mit der Denkungsart, mit den Sitten, Nationalneigungen, Religionsbegrif-

sen, Bedürfnissen, Nahrungsart und Klima des Wohnortes einer Nation im genauesten Verhältnisse. Diese Veränderungen der Denkungsart, der Sitten, Nationalneigungen, Religionsbegriffe, Bedürfnisse ꝛc. gründen sich wieder auf andere vorhergegangene Veränderungen; und so muß also der Historiker, der die stufenweise Verfassung eines Volks systematisch kennen lernen will, bis zu diesen, muß bis zum Ursprunge seines Volkes, oder, wenn dieser, wie bei den meisten Völkern, dunkel ist, bis zu den ersten bekannten und zuverläßigen Nachrichten hinansteigen.

§. 3.

Reichsgeschichte im eigentlichsten Verstande fängt sich freilich erst von dem Zeitpunkte an, in welchem, so zu sagen, die zerstreuten Trümmer deutscher Völkerschaften in einen einzigen, zu einerlei Absicht vereinigten, nach gleichen Grundgesezzen regirten, und mit gleichen Rechten begabten Staatskörper zusammenwuchsen; das heißt: sie muß mit Ludwig dem Deutschen anheben. Aber das Wie und Warum dieser Zusammenschmelzung in einen einzigen politischen Körper läßt sich ohne gründliche Kenntniß des ältern Deutschlandes nicht verstehen, und an diesem, däucht mir, ist doch — selbst in rechtlichen Fällen; selbst für den Publicisten — sehr vieles gelegen. Geschichte der Deutschen vom Ursprunge, oder von den ältesten Zeiten der Nation an bis auf Ludwig den Deutschen muß daher der Reichsgeschichte — wenigstens als Einleitung nothwendig vorangehen.

II. Abschnitt.

Zwek, Materie, und Form der Reichsgeschichte.

§. 4.

Aus dem vorangeschikten ergeben sich zugleich der Zwek und die Materie der Reichsgeschichte; zum Theil auch ihre Form.

I. Ihr Zwek ist nicht, Fakta ins Gedächtniß zu bringen, sondern sich mit dem ganzen Zusammenhange der Begebenheiten innigst vertraut zu machen, und die Ursachen der Dinge kennen zu lernen. Auf solche Art wird die Geschichte zugleich Philosophie, hellet den Verstand auf, und gewöhnt ihn ans Denken; erfüllet uns mit Bewunderung und Ehrfurcht für die mannigfaltigen Fügungen der Vorsehung, lehret uns den Werth der Menschen, so wie den Werth der Tugend kennen, und hat daher auch einen moralischen Nuzzen.

II. Ihre Materie sind alle Hauptveränderungen der deutschen Nation nebst den Ursachen und Veranlassungen derselben.

III. Ihre Form ist die angemessenste Verbindung der Hauptveränderungen, die Anknüpfung der Wirkungen an die Ursachen. Die ganze Geschichte muß, wie eine Schlachtordnung von einem Observationshügel herab, mit einem Blik übersehen wer-

den können. Dies kann nicht besser geschehen, als wenn man, so wie der Herr Hofrath Schlözzer zum Behufe der Weltgeschichte angerathen hat *), auch die Begebenheiten der deutschen Völker zweimal liest: einmal synthetisch in die Länge, und dann synchronistisch in die Breite. — Ich schreibe, um das Buch nicht zu vergrössern, die deutschen Begebenheiten, dieser Methode zu Folge, zwar nicht zweimal; ich merke aber dafür, wenn ich eine spätere Begebenheit irgend eines deutschen Stammes berühre, alle vorhergegangene Paragraphen des gegenwärtigen Lehrbuches an, in welchen irgend eine frühere Begebenheit eben dieses Stammes vorkömmt. Auf solche Art mag der Anfänger, der anfänglich nur gleichzeitige Nachrichten verschiedener deutscher Hoorden oder Staaten las, nun die ganze Geschichte einer jeden einzelnen solchen Hoorde oder Staats in einer ununterbrochenen Reihe fortlesen, und das eine so wie das andere so oft lesen, überdenken, anschauen, bis der ganze Zusammenhang deutscher Reichsgeschichte vollkommen vor seinem Geiste dasteht.

§. 5.

Viele Zahlen auswendig zu lernen, halte ich bei der Reichsgeschichte für eben so entbehrlich, als der Herr Hofrath Schlözzer bei der Weltgeschichte. Der Anfänger will durch sein Kompendium nur erst den Grund zum künftigen Studium der Geschichte

*) Schlözzers Weltgeschichte im Auszuge und Zusammenhange. Göttingen 1785.

legen; er will System, Zusammenhang der Dinge; er ist noch nicht historischer Kritiker, für welchen freilich das Zahlenwissen sehr oft ein nothwendiges Uibel ist; sondern er will es erst werden. Es sey daher genug, nur die vornehmsten Hauptrevolutionen mit den ordentlichen Jahrszahlen zu bezeichnen. Bei andern Begebenheiten, welche eine besondere Bemerkung zu verdienen scheinen, bediene ich mich — in der Einleitung zwar ebenfalls der gewöhnlichen Angabe der Jahre vor, oder nach Christi Geburt, weil die Zahlen hier selbst klein sind, und nicht bis auf 1000 hinansteigen; — bei der eigentlichen Reichsgeschichte aber kürzerer Zahlen. Ich rechne nämlich von jeder Hauptperiode, in welche ich selbige eintheile, rükwärts, und hänge die nächsten Begebenheiten mit Bemerkung des darauf folgenden zweiten, dritten, vierten Jahres rc. in welchem sie erfolgt sind, gleich an. Wenn ich zum Beispiel einmal weis, daß Deutschland im Jahre 1648 eine monarchisch aristokratische Verfassung erhielt, so sage ich:

Jahre vor der monarchisch aristokratischen Verfassung Deutschlands.

127 Erscheinet das Edikt zu Worms, dessen Vollzug im folgenden Jahre vom Römischen Hof auf dem Reichstage zu Nürnberg eifrig: von den Reichsständen aber beinahe gar nicht betrieben wird.

117 Schließen die Protestanten den Smalkaldischen Bund, worauf im folgenden Jahre der erste Religionsfriede zu Nürnberg beschlossen wird.

Jahre vor der monarchisch aristokratischen Verfassung Deutschlands.

107 Erscheinet das Regensburgische Interim, auf welches in 5 Jahren der Smalkaldische Krieg, und in 7 Jahren die Entsezzung des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, und das zweite Interim zu Augsburg folgt.

96 Ergreift der Herzog Moriz wider den Kaiser die Waffen, und wird der Passauische Vertrag geschlossen. Auf diesen folgt in 3 Jahren der Religionsfriede zu Augsburg; im 4ten Jahre dankt Karl der V. ab, und übergiebt im 6ten die Kaiserwürde Ferdinand dem I.

Ich lasse ferner den Anfänger diese angenommenen Hilfszahlen öfters auf die wahren und ordentlichen Jahrszahlen der christlichen Zeitrechnung reduciren; und auf solche Art wird sich dem jungen Historiker der wahre Zeitzusammenhang der Begebenheiten weit tiefer eindrükken, als durch das marternde Auswendiglernen der ordentlichen großen Jahrszahlen, die man, ohne stets anhaltende Gedächtnißübung, in einem halben Jahre wieder vergißt.

§. 6.

Ich habe schon bemerkt, daß diesem — und natürlich einem jeden andern Plane zu Folge, die Reichsgeschichte in Hauptperioden abgetheilt werden muß. Eine zwekmässige Abtheilung dienet nicht nur dazu, die

Be-

Begebenheiten leichter im Gedächtnisse zu behalten, sondern sie gewährt gemeiniglich einen desto festern Blik ins Ganze, eine allgemeinere Uibersicht. Die bekannte Abtheilung in Kaiser aus bestimmten Häusern dienet vielleicht mehr, das Studium dem Gedächtnisse zu erschweren, als zu erleichtern, und scheinet mehr zur Kaiserhistorie, als zur Reichshistorie brauchbar zu seyn. Zudem müßte dieser Abtheilung zu Folge ein jeder Kaiser in dem Lehrbuche einen Plaz erhalten, und ein jeder verdienet doch — wofern es nur um System zu thun ist, keinen Plaz darin. Nicht ein jeder Kaiser war so glüklich, oder unglüklich, während seiner Regierung etwas zum Besten oder zum Nachtheile der Nation zu unternehmen; oder unter manchem veränderte sich, auch bei seinem besten Willen, und bei seiner größten Thätigkeit, gar nichts. — Es muß daher eine Abtheilung getroffen werden, welche zwekmässiger ist; und um dieses zu seyn, muß der Historiker bei der Bearbeitung seines Systems zwei Gesezze zum Grunde legen. Erstens; er hebe aus der ganzen Masse wichtiger Nachrichten nur jene Begebenheiten zu seinen festzusezzenden Ruhepunkten aus, welche dem deutschen Reiche wirklich eine andere, von der vorigen gänzlich unterschiedene, und eine lange Zeit hindurch bleibende Gestalt gegeben haben. Aus diesem ergiebt sich zweitens von sich selbst, daß der Ruhepunkte nur sehr wenige seyn können und sollen.

Mit Hilfe dieser Grundsäzze schränke ich die ganze Reichsgeschichte, selbst mit Einschluß der vorangehenden Einleitung, welche die Geschichte des ältern Deutschlandes behandelt, nur auf sechs Ruhepunkte oder Perioden ein, da im Gegentheile andere, zum Theil ältere Kompendienschreiber bis auf 10 und 12 Perioden hinangestiegen sind *). Ich schlage daher folgende Abtheilung sowohl für die Einleitung, als für die eigentliche Reichshistorie vor:

Einleitung.

I. Periode. Deutschland in seiner Wildheit; eine unbestimmte Zeitlänge, folglich ohne alle Jahrszahl!

II. Deutschland am Grenzwege zwischen roher und policirter Natur. Ungefähr 100 Jahre vor Christo, bis 491 nach Christo.

III. Deutschland am Anfange seiner konkurrirenden Weltbürgerschaft, und zugleich als ein Theil der Fränkischen Monarchie am Verfalle seiner ursprünglichen Freiheit. Vom Jahre 491, bis 843 nach Christi Geburt.

Mit Hilfe dieser drei Perioden sieht der Anfänger den stuffenmässigen Gang deutscher Kultur und Verfassung hinlänglich ein, und kann dann sehr natürlich und leicht zur eigentlichen Reichsge-

*) Z. B. Köhlers, Schmaußens Kompendien, Gundelings Discours ꝛc.

schichte fortschreiten, welche ich auf folgende Thatsäzze zurückführe.

I. Periode. Deutschland ein selbstständiges Reich seit Ludwig dem Deutschen; und zwar ein Erbreich. Vom Jahre Christi 843 bis 1080.

II. Deutschland eine ordentliche Wahlmonarchie. Von 1080, bis 1648.

III. Deutschland in monarchisch=aristokratischer Verfassung. Von 1648 bis auf den Kurfürstenverein von 1785 *).

III. Abschnitt.

Hilfsmittel zur Reichsgeschichte.

§. 7.

Der Historiker muß, wie der Baumeister, welcher einen fürstlichen Pallast anleget, erst Materialien zu seinem Gebäude haben. Es ist aber für den Baumeister lange nicht genug, zu wissen, daß er Materialien brauche; er muß auch wissen, wo er sie holen müsse, wo er die besten, haltbarsten und schönsten finde, oder wenigstens, wie er ihre Güte, falls

*) S. des Hrn. Prof. Krenner zu Ingolstadt, Uiber das rechtliche Studium der deutschen Staatsgeschichte. Eichstätt 1782.

dieselbe noch nicht entschieden ist, prüfen müsse. Diese Gleichniß auf den Historiker angewandt, heißt nichts anders, als: Er muß I. eine ausgebreitete Kenntniß der Quellen besizzen, aus welchen er sich eine hinlängliche Anzahl von Faktis sammelt, die er zu seinem Gebäude braucht. II. Er muß den Werth dieser Quellen und Bücher kennen, muß von der Zuverlässigkeit, oder Nichtzuverlässigkeit seines Zeugen überführt seyn, muß das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, mehrere sich widersprechende Nachrichten zu beurtheilen, und aus ihnen das Wahrscheinlichere abzuziehen wissen, muß endlich ein jedes Faktum, welches er erzählet, erweisen können, kurz, er muß Kritiker seyn.

§. 8.

Ich sezze bei dem angehenden Historiker geographische Kenntnisse (durch alle Zeitalter, das versteht sich) als ein bekanntes Erforderniß voraus. Der Historiker muß einen Ort der Scene haben. Er muß also Erdkunde besizzen; er muß nicht nur die Lage und Grenzen des Landes, von welchem er irgend eine Begebenheit erzählt, sondern auch die Beschaffenheit des Bodens kennen, auf welchem Nationen vegetirt, oder gehandelt, Fürsten geschlafen, oder geraset, und Priester das Volk auf die schönen Pfade der Wahrheit geleitet, oder um des lieben Brods und Ansehens willen in Labyrinthe des Irrthumes gezogen haben. Er muß das Klima, die Witterung, die Produkte des Bodens, folglich auch die Nahrungsart seiner Bewohner kennen;

und ist irgend ein Theil in der Geschichte selbst dunkel; so schließet er physisch von der Beschaffenheit des Bodens, des Klima und der Nahrungsart auf das Temperament der Einwohner, von dem Temperament auf ihre Handlungen, und von diesen auf die ganze Geschichte. Aber freilich gilt dies nur in Rüksicht aufs allgemeine. Quoad specialia braucht er noch immer eine Menge von Faktis, und um diese zu erhalten, — Quellen.

Quellen der Geschichte heißen solche Materialien, deren vollkommenste Zuverläßigkeit, falls sie ächt sind, nicht in Zweifel gezogen werden kann. Diese sind: Denkmäler, Diplomen, *Acta publica*, und gleichzeitige Geschichtschreiber.

Unter Denkmälern verstehen wir uralte Statüen, Altäre, Rudera von Tempeln oder andern Gebäuden, Heerstrassen, Grabsteine, Urnen, Gemmen, Münzen ꝛc.

Unter Diplomen: Lehns- Stifts- Schenkungs- Freiheits- und Gnadenbriefe der Kaiser, Könige, Fürsten, und Grafen, oder ganzer Gemeinden, und Bullen der Päbste.

Acta publica sind alle obrigkeitliche Jahrbücher, wie z. B. die Fasti Capitolini, oder die Tempelarchivstükke der Phönicier und Babylonier ungefähr um die Zeiten des Chronisten Moseh waren; und dann später alle sowohl im Frieden als zu Kriegszeiten in Reichssachen ergangene, oder zum Theil gewechselte Schriften; z. B. Kapitularien, Ge-

richtsordnungen, Reskripte, Protokolle, Verordnungen, Manifeste, Berichte, Bittschriften, Abschiede, Verträge, Grauamina, Bündnisse, Friedensschlüsse rc. und öffentliche Streitschriften. Hieher kann man auch die Landesgesezze, z. B. Leges Baiuuariorum, Leges Ripuariorum, den Sachsen- und Schwabenspiegel rc. rechnen. Auch die Litterae procerum stekken manchmal in der Geschichte viel Licht auf, wenn sie gleich keine Acta publica im strengen Verstande sind.

Gleichzeitige Schriftsteller heißen diejenigen, welche entweder selbst an irgend einer Geschichte, die sie schrieben, Theil hatten; oder bei deren Lebenszeiten sich eine Begebenheit zugetragen hat. Aus Nachsicht rechnet man noch diejenigen unter die gleichzeitigen Geschichtschreiber, welche wenigstens in eben demselben Jahrhunderte lebten, in welchem sich die Begebenheit, von der sie Nachricht geben, ereignete.

Entferntere Hilfsmittel zur Geschichte sind neuere Geschichtschreiber, welche erweislich aus den Quellen geschöpft haben, und verschiedene Dissertationen, welche manchmal einen einzelnen, vorher noch dunklen Gegenstand der Geschichte mit besonderm Fleiß erörtern.

Nun alle diese Hilfsmittel zur Geschichte soll der angehende Historiker kennen lernen, um einst im historischen Studium, wozu er in der Schule den Grund gelegt hat, mit Nuzzen fortzufahren. Er soll ferner wis-

sen, wo er alle diese Hilfsmittel finden könne; ob sie einzeln, oder in ganzen Sammlungen abgedrukt seyen, und welcher Herausgeber diese oder jene Urkunde, diesen oder jenen Geschichtschreiber in seine Sammlung aufgenommen habe. Allein ist das schon hinlänglich?

§. 9.

Die Urne, die man unvermuthet an einem Plazze, wo man sie vielleicht nicht, vielleicht aber auch absichtlich gesucht hatte, aus der Erde gräbt; die Trümmer einer halb zerfallenen Ara Jovis, die man mit süßer Entzückung aus dem Schutte hervor zieht, und nun als das unläugbareste Denkmal, daß einst Römer an diesem Plazze gestanden haben, ansieht, können das Werk irgend eines reichen Sonderlings, eines müssigen Kopfs, eines Bonvivant seyn, welcher vor etwan zwei oder dreihundert Jahren vielleicht aus Vorliebe zur Römischen Litteratur und zu Alterthümern, vielleicht aus Liebe zur Bequemlichkeit, oder aus Eitelkeit und Prahlsucht seinen Pallast mit solchen Dingen nach antikem Geschmak auszierte, so wie man z. B. heut zu Tage Sinesische Lusthäuser in Europäische Gärten sezt. Die seltene Münze, die man mir in einem prächtigen Musäum weiset, und die, falls sie wirklich eine gleichzeitige und ächte Münze ist, eine vorher gänzlich unbekannte Thatsache plözlich in das helleste Licht sezzen würde, hat vielleicht irgend einem armen Schelm ihr Daseyn zu danken, welcher keinen bessern Nahrungs-

weg kannte, als die Leichtgläubigkeit irgend eines Antiquitätensammlers.

Vielleicht sind aber auch diese Denkmäler wirklich ächt? — Je nun; der Historiker muß das zuerst aus Grundsäzzen entscheiden, ehe er davon Gebrauch macht. Hierzu ist ihm eine Wissenschaft, als Vorkenntniß, unumgänglich nöthig, die ihm diese Grundsäzze an die Hand giebt, und diese Wissenschaft heißt — wenn es um Münzen zu thun ist, Numismatik; wenn der Gegenstand andere Alterthümer sind, Archäologie, und wenn er Grabsteine, oder andere Dinge, worauf Wappen erscheinen, beurtheilen soll, Heraldik.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit Diplomen. Leider trieben Gewinnsucht und Staatsklugheit auch mit diesem wichtigen Zweige der Geschichte einen schändlichen Schleichhandel. Ist die Urkunde, die ich da vor mir habe, wirklich ächt? oder ist sie vielleicht blos erdichtet, untergeschoben? Ist sie wirklich das Original, oder könnte sie nicht etwa bloße Abschrift sein, und was ist in diesem Falle davon zu halten?

Allein in hundert Fällen, wo der Historiker sich auf Urkunden berufen muß, ist er kaum einmal so glücklich, ein Diplom, welches wirklich das Gepräge der Originalität trägt, in seine Hände zu bekommen. Er muß sich größtentheils mit Abschriften, oder mit Abdrükken, so wie sie sich in ganzen Sammlungen befinden, begnügen; und wie unge-

treu sind diese manchmal! Durch wie vieler Abschreiber Hände giengen sie, unter welchen sie etwas von ihrem Inhalte verlieren, oder eine Veränderung leiden konnten!

Ich habe zwei, drei Abschriften von einerlei Diplom vor mir. Die zweite enthält einen merkwürdigen Umstand, der sich in der ersten nicht befindet; die dritte meldet von einem andern Umstande kein Wort, der doch in den beiden erstern mit klaren Worten vorkömmt. Welche aus diesen dreien Abschriften ist nun die ächte? auf welche darf ich meine historische Erzählung gründen? — Und dann erst die wichtige Frage: Ist auch wirklich irgendwo ein Original zu diesen Kopien vorhanden, oder hat es wenigstens erweislich existirt? und wo?

Man sieht aus dieser nur nachlässig hingeworfenen Schwierigkeit, die vielleicht noch nicht die tausendste aus allen denjenigen ist, welche dem aufmerksamen Geschichtforscher den Weg zu verrammeln suchen, wie sehr man erst Diplomatiker seyn müsse, ehe man ein gründlicher Historiker werden kann.

Mit Actis publicis hats manchmal eben diese Schwierigkeit. Man hat wohl schon dergleichen aus Zeitungen entnommen, und von Wort zu Wort mit allen Unrichtigkeiten und Mängeln in ganzen Sammlungen abgedrukt.

Eben so viel Vorsicht und Kritik sind bei der Prüfung gleichzeitiger, oder neuerer Geschichtschreiber nöthig. Der Mann da, von dem ich eben

eine Chronik lese, wer war er? Konnte er von der Sache, die er erzählet, genaue, authentische Wissenschaft haben? Läßt sich auch voraussezzen, daß er den Vorsaz gehabt, mit unbestochener Treue nur Wahrheit zu schreiben? Ist sonst seine Unpartheilichkeit in allen übrigen Stükken erwiesen? Konnte keine Privatabsicht, keine Leidenschaft seine Feder geführt haben? Hat ihn nicht vielleicht Hofnung einer Belohnung, oder Furcht vor der Ungnade eines Grossen verleitet, einen merkwürdigen Umstand zu verschweigen? Was für ein Landsmann war er? In welcher Bedienung oder Verbindung stund er?

Noch mehr! Es sind unter den Annalisten und Chronisten so viele Ανωνυμοι. Wer sind die wahren Verfasser, oder, falls ihr Name auf ewig in dem Dunkel der Vergessenheit ruht, in wie weit ist ihnen zu trauen? Ein einziger Chronist, der seinen Namen nannte, thut von diesem, oder jenem Umstande Meldung; aber fünf andere Ανωνυμοι berühren ihn mit keinem Worte. Wer aus ihnen hat mehr Ansehen? Ferner! Ist diese oder jene Chronik wirklich ein Werk desjenigen, dem man sie insgemein zuschreibt? Wenn sie es ist, so verdient diese oder jene Nachricht, welche darin enthalten ist, allen Glauben. Drei andere Annalisten geben die nämliche Nachricht. Allein haben diese auch aus authentischen Quellen geschöpft? oder haben sie vielleicht den erstern blos abgeschrieben? Noch nicht genug! Von dieser oder jener Chronik existiren drei verschiedene Ausgaben; alle drei gehen in

einigen Dingen von einander ab; welche Leseart ist nun die wahre, welche Ausgabe die beste? *)

*) Nur ein Paar Beispiele zur Beleuchtung dieser Fragen! Platina erzählt in vita Pauli II. ein Paar Anekdoten, welche diesem Pabste eben nicht zur Ehre gereichen. Platina konnte die Wahrheit wissen; er lebte zu den Zeiten Pauls II. als Abbreviatore am päbstlichen Hofe. Allein seine Lebensgeschichte sagt uns, daß ihn dieser Pabst sehr verfolgt habe. Wir können ihn aus diesem Grunde als keinen unverdächtigen Zeugen annehmen. Aber andere gleichzeitige Geschichtschreiber, sprechen von Paul II. wie Platina; der Schluß fällt also, falls ihn diese nicht blos ausgeschrieben haben, zu seinem Vortheile aus. — Ferner! In dem Chronicon, welches dem Eginhard zugeschrieben wird, steht diese oder jene Thatsache. Allein ist wohl auch das Chronicon von ihm selbst? Was herrscht für eine Schreibart darin? Wir wissen, daß Eginhard die Klassiker, besonders die Werke des Cicero fleißig gelesen hat; er schrieb durchgehends ein zierlichers Latein, als man in seinem Jahrhundert zu schreiben gewohnt war. Eine sorgfältige Vergleichung des Styls dieser Kronik mit dem Styl in seiner vita Caroli magni kann vielleicht das Räthsel auflösen. Eine andere Frage wäre: Ist ein jeder Umstand in der ebengedachten Lebensbeschreibung wahr? Wissen konnte Eginhard freilich alles aufs genaueste; denn er war Geheimschreiber Karls des Grossen. Allein hat er ihm nie geschmeichelt? Er ward von Karln besonders geschäzt; er empfing sehr viele Wohlthaten von ihm. — Einem jeden, der sich mit der Geschichte gründlich und aus den Quellen bekannt machen will, empfehle ich die vortrefliche Schrift

Hundert solcher Fragen werfe sich der angehende Historiker selbst auf, und gewöhne sich dadurch frühzeitig ans historische Denken, Prüfen, Beurtheilen. Der Nuzzen davon in der Folge ist unausbleiblich. Aber er stehe nie dabei still, und sage: Es ist genug! Er denke, vergleiche, forsche nach; und das so lange, bis er glaubt, daß das Resultat seiner Entdekkungen einer fernern Einwendung unfähig sey. Natürlich sezzet das eine ausgebreitete Kenntniß der Gelehrten- und Litterargeschichte, so wie eine gründliche und kritische Kenntniß der verschiedenen Ausgaben historischer Schriften der Codicum manuscriptorum, und des Styls, welchen man in jedem Jahrhunderte schrieb, voraus *).

eines der größten deutschen Historiker, meines verehrungswürdigsten Freundes, des Herrn Doktors Johann Salomo Semler zu Halle: Versuch, den Gebrauch der Quellen in der Staats- und Kirchengeschichte der mittlern Zeiten zu erleichtern. Halle 1761.

*) So heißt es z. B. in dem *Chronico Gotfridi viterbiensis* nach der Edition des Pistorius Parte XVII.: ipse autem Henricus Rex .... diem vltimum clausit ..... anno regni eius *decimo septimo*. Ich gehe weiter, und finde in der ersten durch Basilius Johannes Heroldus zu Basel 1569 veranstalteten Ausgabe eben dieser Chronik die nämliche Angabe. Und nun das Originalmanuskript selbst? — Ein ungeheurer auf Pergament geschriebener Kodex, welcher in der Stadtbibliothek zu Nürnberg liegt, — rükket die Zahl um 10 Jahre weiter hinab; anno *vigesimo* septimo heißt es dort. Das Original hat offenbar Unrecht;

Was endlich die neuern Geschichtschreiber, so wie die kleinern Schriften und Dissertationen betrift, so behaupten sie ohnehin in der Geschichte nur in so fern einige Authorität, als es erwiesen ist, daß sie 1) ächte Quellen getreu benüzt haben, und 2) in den Sinn derselben vollkommen eingedrungen sind. Der Geschichtforscher folge ihnen also auf der Spur nach, lese ihre angezogene Beweisstellen im Kontext, vergleiche sie auch mit andern nicht angezogenen; kurz, er lerne frühzeitig recht vieles bezweifeln, um in der Folge recht vieles erweisen zu können.

Daß endlich der Historiker leider sehr oft mit Jahrszahlen zu kämpfen habe, daß ihm ältere Notarii, oder Kanzler, oder Schriftsteller hier und da das saure Vergnügen überlassen haben, nur nach gefälligst gegebenen Zeichen, z. B. der Indiktion, das Jahr Christi selbst zu berechnen, das weis jeder Schreiberjunge. Studium der Chronologie ist daher so nöthig, als alle übrigen Hilfswissenschaften.

§. 10.

Allein ist das nicht zu viel gefodert? Und soll oder kann ein Lehrbuch der Reichsgeschichte von allen diesen gefoderten Vorkenntnissen hinlänglichen Unterricht geben?

aber in hundert andern Fällen können dafür die öffentlichen Ausgaben Unrecht haben; es liegt daher daran, zu wissen, ob der Herausgeber irgend ein Stük aus einem Αυτογραφυ, oder aus einem Απογραφυ entnommen; ob er es nur abgeschrieben, oder verbessert habe.

Antwort! Wer den ausgebreiteten Nuzzen einsieht, welchen die Geschichtskunde in allen Vorfällen des Lebens gewährt, und wem zugleich Gefühl für alles, was gut und schön ist, und ein innerer Drang, sich das alles eigen zu machen, im Busen glüht, dem wird alles obige nicht zu viel sein; der wird Labyrinthe durchbrechen, und Felsen erklettern, wie weiland der Genueser Christoph Colon das feste Land von Amerika, und im Jahre 1786 der Englische Kapitän Wyatt den Nordpol *). Wem aber das nicht gegeben ist; wem Mens diuinior fehlet, und wer diese mentem jemals zu erhalten verzweifelt; — je nun; der nehme in des Herrn Namen seinen Wanderstab in die Hand, und lerne dafür ein Schuhemacherhandwerk.

Daß aber ein kurzes Kompendium der Reichsgeschichte den Anfänger mit der ganzen Theorie aller historischen Hilfswissenschaften gründlich und mehr als blos empyrisch bekannt machen soll, das hieße freilich zu viel gefordert. Unstreitig erheischet ein so ausgebreitetes Studium ein eigenes Lehrbuch, und einen eigenen Lehrcours. Aber vorbeilassen soll wenigstens ein Lehrer bei Erklärung der Reichsgeschichte selbst, keinen Umstand, welcher seine Gelegenheit darbietet, den Anfänger mit dergleichen Litterarnotizen immer bekannter zu machen, und seiner Beurtheilungskraft eine Uibung zu verschaffen.

*) Wofern den Londner Zeitungen zu trauen ist!!

I.

Geschichte Deutschlands

ehe es

ein selbstständiges Reich wurde.

Als

Einleitung

zur eigentlichen Reichshistorie.

Erste Periode.

Deutschland in seiner Wildheit; eine unbestimmte Zeitlänge.

§. 1.

Quellen. A. Denkmäler. Kein einziges ist von den Deutschen aus diesem Zeitraume vorhanden. Einheimische Denkmäler sezzen schon verschiedene Kenntnisse, vorher gehabte Bedürfnisse, gemachte Erfindungen und Künste voraus, die man bei einer noch ganz rohen Nation nicht suchen darf. Sie sind ein redender Beweis, daß die Nation dazumal, als sie selbige sezte, schon starke Schritte zum vernünftigen Menschenleben gethan habe. Deutschlands älteste Geschichte läßt sich daher aus einheimischen und gleichzeitigen Denkmälern so wenig erläutern, als etwan der künftige Geschichtforscher nach einem Jahrtausende die gegenwärtige Geschichte der Karaiben aus solchen bestimmen wird. Die Denkmäler fremder Nationen auf deutschem Boden aber sind alle jüngern Ursprunges, und können das Dunkle der ältern Zeit nicht beleuchten.

B. Schriftliche Nachrichten. Ebenfalls keine! Die Deutschen hatten wahrscheinlich zu des Tacitus Zeiten noch keine Buchstabenschrift*), und von den Bardenliedern, der einzigen historischen Tradition der Deutschen, haben wir kein Uiberbleibsel mehr aufzuweisen. Was uns fremde Schriftsteller, Griechen und Römer, von ihnen aufbehalten haben, ist theils lächerliches Märchen, in so fern es ihren ältesten Zustand betrift, theils nur Schilderung des dortmals, als diese Schriftsteller lebten, bekannten Zustandes dieser Nation. Man kann daher die älteste Geschichte des Volkes nicht aus historischen Nachrichten, sondern nur aus Vernunftschlüssen angeben. Wir schließen nämlich aus dem, was die Nation zu Cäsars Zeiten war, physisch und psychologisch zurück, was sie tausend Jahre früher war, oder seyn konnte.

§. 2.

Ursprung der Nation. Es frägt sich erstens: Wie, oder durch wen sind die Deutschen entsprungen? Zweitens: Wann ist ihr Ursprung zu suchen?

I. Wie? — Der Lateiner stammte seiner Sage nach von einem Göttersohn ab; der Aegyp-

*) Dieser Meinung sind die meisten Historiker, wenn gleich das Litterarum secreta ignorant des Tacitus ganz etwas anders sagt: S. *Struvii Syntagm.* Gundelings Discours, *Althameri Scholia* bei Schard ꝛc.

tier von ſeinem Theut *), und der Deutſche von ſeinem Thuiſt, oder ebenſalls Theut; alſo alle dieſe Völker von Gott. Der Saz macht dem menſchlichen Verſtand Ehre; aber für Hiſtorie iſt er zu allgemein ausgedrückt.

Daß die Deutſchen nicht wie Pilze aus der Erde gewachſen, wie Tacitus**) und nach ihm Bebelius †) träumen, braucht wohl in unſern wiſſenſchaftlichen Tagen nicht erſt bewieſen zu werden. Daß ſie, wie Bochart und Praun glauben, von den Phöniciern abſtammen, iſt mit hinlänglichen Gründen nicht genug erhärtet worden. Daß der Urheber des deutſchen Stammes, wie Cluver meinet, Aſkanaz, ein Enkel Gomers geweſen ſey, beruhet blos auf einer falſchen Auslegung der Rabbinen, welche (Geneſ. 10. und Ezech. 38) Carmamiam für Germaniam nahmen. Daß endlich die Deutſchen nicht ein Haufen Menſchen aus mehrern Nationen geweſen, welche nach und nach zu einer einzigen erwachſen, läßt ſich wider Hachenberg aus

*) Φωνην απειρον κατενοησεν, ειτε τις θεος, ειτε και θειος ανθρωπος, ὁς λογος εν Αιγυπτω Θευθ τινα τουτον γενεσθαι. *Plato in Philete.*

**) Ipſos Germanos *indigenas* crediderim. *Tacit. de mor. Germ.*

†) *Bebelii* demonſtratio Germanos eſſe autochthones; apud *Sim. Schard.* ſcriptor. rer. German. Tom. I. p. 105. ſq.

den Uiberbleibseln alter deutscher Sprache, und dann aus spätern Datis physisch erweisen.

Thuist, sagen die Bardenlieder, der aus der Erde hervorkam, und sein Sohn Man sind die Urheber der deutschen Nation *). Wenn das Wort Man in Orient zu den ältesten Zeiten so viel als Mensch bedeutet hat, so ist diese Angabe villeicht nicht mehr und nicht weniger, als ein allgemeiner Ausdruk, so gut, wie die Ableitung von Theut und Thuist. Wäre es aber erwiesen, daß die alten Deutschen unter ihrem Man nichts anders verstanden haben, als wir unter Adam verstehen; so wäre auch zugleich wenigstens die Bekanntschaft der ersten Deutschen mit den ebenfalls noch jungen orientalischen Völkern wahrscheinlich, und hieraus ließe sich schliessen, daß die Nation asiatischen Ursprungs sey. Aber

§. 3.

II. Wann sich, so zu sagen der Keim dieser Nation (gleich anfangs eine beträchtliche Hoorde, oder nur eine kleine Familie, das wissen wir nicht) auf dem deutschen Boden angesiedelt, und warum er seinen ursprünglichen Boden verlassen, wird wahrscheinlich stets ein Räthsel bleiben.

Vorausgesetzt, daß durch die Sündfluth die ganze Erde überschwemmt worden, und daß folglich außer Noahs Gästen in seinem Schiffe kein ein-

*) *Tacit.*

ziger Mensch auf der Welt übrig geblieben, so können die Deutschen unmöglich älter als diese seyn. Dann dürften mehrere Asiater nach der Sündfluth, vielleicht bald nach mißlungenem Thurmbau zu Babel ausgewandert, und auf fremden Boden, in fremdem Klima auch zu einem ganz sonderbaren Volk erwachsen seyn.

Wie aber, wenn jemand die Hypothese geltend machen wollte, daß die Sündfluth nur einen Theil Asiens betroffen? — Je nun! Dann wären vielleicht Theuts und Mans Söhne schon etwas älter. Asiatischen Ursprunges blieben sie aber darum doch. — Ob aber irgend eine Natursrevolution, z. B. gewaltsame Austretung eines Stroms oder Meeres, in dessen Nachbarschaft sie wohnten, sie genöthiget habe, sich einen andern Wohnort zu suchen; oder ob ihnen bei zunehmender Bevölkerung ihre ehemahlige Wohnung zu klein wurde; ob sie vielleicht von ihren mächtigern Nachbarn verdrängt worden, oder ob eine der natürlichen Wildheit fast jederzeit anklebende Neigung zum Herumschweifen sie zur Auswanderung verleitet habe, wer kann das wissen?

§. 4.

Scene. Noch im ersten und zweiten Jahrhunderte nach Christi Geburt war Deutschland eine fürchterliche Wüstenei; ganz überdeckt mit den dichtesten Eichen- und Tannenwäldern, voll rauher, unwegsamer Felsen, und ungesunder Moräste. Cäsar und Pomponius Mela legen dem Harzwalde

allein eine Länge von 60 Tagereisen bei *). Wie das Land, so auch das Klima! Rauh, unfreundlich, feucht, kalt, wie Sibirien, und daher der Boden unfruchtbar. So sah Deutschland zur Zeit aus, als seine Bewohner schon einige Bekanntschaften mit andern Völkern zu machen anfingen, schon sich zur Annehmung einer bessern Lebensart allmählig hinneigten, und vielleicht — weil sie schon ein Bischen Akkerbau zu treiben begannen, auch an Boden und Klima schon ein Bischen gebessert hatten. Dies berechtiget uns, zu behaupten, daß einige Jahrhunderte früher, wo die Nation noch ganz wild, und allen übrigen Erdebewohnern eine terra incognita war, nämlich in dem gegenwärtigen Zeitraume, auch Boden und Klima wo nicht noch rauher, doch wenigst eben so wild und unfreundlich gewesen, als in diesen spätern Tagen.

§. 5.

Charakter. Ein so rauhes, kaltes, unfruchtbares, gar nicht kultivirtes Land läßt keine auch nur von weitem kultivirte Bewohner vermuthen. Ein rauhes Land kann nur auch eine rauhe Nahrung gewähren. Wurzeln, Eicheln und dergleichen wilde Baumfrüchte, endlich rohes Fleisch von wilden Pferden, und verschiedenen Jagdthieren waren alles, womit der Deutsche seinen Hunger stillte. Eine rauhe Nahrung aber, verbunden mit einem rauhen und kalten Klima erzeuget starke Kör-

*) *Pompon. Mela* de situ orbis lib. 3tio.

per, und härtet die Nerven; und diese bestimmen beim Mangel mächtigerer Einflüsse von außen her, die Gemüthsart der Menschen. Zudem wird ein sich selbst überlassenes Volk, welches unter solchen Umständen lebt, und ausser seinem eigenen Triebe gar keinen Anleiter hat, schon durch das Gefühl seiner eigenen Stärke zu einem rauhen, kriegerischen, und unbändigen Wesen gestimmt. Es ist ein wildes Volk in der strengsten Bedeutung dieses Worts, und das waren die Deutschen in diesem Zeitraume.

§. 6.

Geschichte. Man liest die Geschichte eines Volkes mit deutlichen Zügen an seinem Charakter. Bei allen Völkern, so lange sie sich im Stande ihrer natürlichen Rohheit befanden, und unter ähnlichen physischen und moralischen Umständen lebten, war sie ebendieselbe. Der Grieche vor der Ankunft des Pelasgers Phoroneus; der alte Deutsche etwan 1000 Jahre vor Christo; der Nordamerikaner zu Christoph Colons Zeiten, und der Einwohner von Neuholland im achtzehnten Jahrhunderte *)! — Welche auffallende Aehnlichkeit im Denken und Handeln! Keine Bekanntschaft mit andern Völkern, folglich auch keine Konkurrenz, und kein Schritt zur Kultur; — kein Bedürfniß, als welches die Nothwendigkeit auflegte; nicht einmal das Bedürfniß der Kleidung; folglich keine Erfin-

*) Forsters und Sprengels Beiträge zur Länder- und Völkerkunde. Leipzig.

dung, Kunst oder Kenntniß; — kein Akkerbau, keine Viehzucht; folglich auch kein Eigenthum; — kein gesellschaftliches oder bürgerliches Band, nicht einmal das Band der Ehe *); folglich gar keine politische Verfassung. — Im Gegentheile Handeln nach dem groben Naturstriebe; Müssiggehen, Herumschweifen, Rauben, Faustrecht, unbändige Freiheitsliebe (nicht Vaterlandsliebe) ꝛc. — Diese sind die Theile, aus denen wir die alleräiteste Geschichte eines jeden dieser Völker zusammensezzen müssen. Von Specialfaktis wissen wir nichts, ausser was uns Cåsar erzählet **), daß die Belgen Abkömmlinge der Deutschen gewesen, daß auch die Trevirer und Nervier sich deutscher Abkunft gerühmet haben, und daß daher schon frühe in diesem Zeitraume entweder freiwillige Auswanderungen aus Deutschland nach Gallien müssen geschehen seyn, oder daß die Deutschen gar Kolonien dahin gesandt haben.

Zweite Periode.

Deutschland am Grenzwege zwischen roher und policirter Natur. Ungefähr 100 Jahre vor Christo bis 491 nach Christo.

§. 7.

Quellen. Denkmäler finden sich in diesem Zeitraume schon häufiger; zwar nicht von den Deut-

*) Vom Geiste der deutschen Geschichte. Lüneburg 1781. S. 7.

**) Lib. II. c. 4.

schen selbst (die Altäre, welche Germanikus in den Hainen der Deutschen fand, und einige spätere, z. B. die Irminsul, ausgenommen); aber desto mehr von den Römern. Rudera von Kastellen, durch deren Errichtung sie allenthalben, wo sie hinkamen, ihrer Eitelkeit ein Kompliment machten; Aschenkrüge, Grabsteine, Aren, Heerstrassen, Münzen &c. wurden seitdem häufig in Deutschland entdeckt. An gleichzeitigen Schriftstellern leiden wir gleichfalls keinen Mangel. Strabo und Klaudius Ptolomäus, auch hin und wieder Plutarch und andere Geschichtschreiber unter den Griechen; unter den Römern Cäsar, Tacitus, Pomponius Mela, Plinius, Ammianus Marcellinus, Jornandes (de rebus geticis), Paulus Warnafridus (de gestis Longobardorum) und hier und da zerstreute Stellen im Livius, Sueton, Florus und andern. Beatus Rhenanus (ein Schriftsteller des Mittelalters) und Aeneas Sylvius. Unter den Neuern: Cluvers *Germania antiqua; Joan. Isac. Pontani Originum francicarum libr. VI. Amstelod. 1616. Herm. Conringii variae dissertationes. Helmstad. 1641 — 1652. Struvii Syntagma historiae germanicae. Jenae 1716. Jac. Carol. Spener Notitia Germaniae antiquae. Halae Magdeb. 1717. Eliae Schedii de Diis germanis Amstelod. 1648. Edit. Elzevir.* und *Halae 1728. Joh. Nicol. Hertii Notitia veteris germaniae populorum. Gissae Hassorum 1709. Meibom de Irmensul,*

die unschätzbaren *Monumenta Paderbornensia*, u. m. a.

§. 8.

Scene. Erst in diesem Zeitraume erhält das Land, welches die Deutschen bewohnten, den Namen *Germania* *). Grenzen desselben geben die griechischen und römischen Schriftsteller folgende an: Gegen Abend den Rhein; gegen Norden die Nord- und Ostsee; gegen Mittag die Alpen, und gegen Morgen die Weichsel bis an die Sarmatischen Gebirge. Allein gab es außer diesen Grenzen keine Völker, welche wirklich von deutschem Blute abstammten? Bastarnä und Geten in Sarmatien; Trevirer, Ubier, und Friesen jenseits des Rheins bis an die Schelde hin **)! Und in Deutschland selbst? Eine ungeheure Reihe von Namen! Die berühmtesten Völker sind: Die Tungern, Katten, Cherusker, Chaucer, Allemannen, Kimbern, Teutonen, Longobarden, Sueven, Semnonen, Rugier, Wandalen, Quaden, Angeln, Franken, Burgunder, Hermundurer, Bojer ꝛc. deren Wohnungen bestimmt anzugeben, beinahe unmöglich ist, da sie selbige so oft verändert haben.

Noch war Deutschland mit Wäldern gleichsam überdeckt, und voll Sümpfe. Doch fangen seine Bewohner in dieser Periode schon an, sich erst auf

*) Germaniae vocabulum *recens* et nuper auditum, sagt *Tacitus de mor. germ.*

**) Spener notitia Germaniae antiquae.

die Viehzucht, und dann gar — wiewohl noch sehr wenig, auf den Akkerbau zu legen. Dieser mußte nun schon die Wälder etwas dünner machen, und wo der Wälder weniger werden, da wird auch das Klima milder. Die Römer legten jezt sehr viele Städte in denjenigen Gegenden an, mit deren Eroberung sie prahlten, und bauten Heerstrassen. Auch diese Arbeit erheischte die Wegräumung vieler Wälder und Moräste. Gleichwohl war es noch sehr kalt in Deutschland; so kalt, daß der Rhein beinahe alle Jahre zufror, (er, der jezt kaum im kältesten Winter zufriert!) und den Deutschen zur Brükke diente, um ihre Streifereien ins Römische Gebiet vorzunehmen.

Produkte. Wie gesagt: es wurde schon Getraide gebaut; aber größtentheils nur Haber und Gerste. Der Kirschbaum war auch schon zu des Plinius Zeiten am Rhein *), sonst aber kein einziger Obstbaum. Von andern Pflanzen nur eine Art Pastinaken, wilder Spargel, und Rettiche. Wilde Thiere gabs, wie im vorigen Zeitraume: Auerochsen, durch deren Jagd sich die deutschen Jünglinge abhärteten, wilde Pferde, Elendthiere ꝛc. Natürlich verminderte sich aber bei zunehmender Bevölkerung die Anzahl der herumschweifenden Jagdthiere, und zahmes Hornvieh, und Viehzucht traten an ihre Stelle. Die deutsche Luft durchschwebten noch unzählige Falken, Habichte und andere Stoßvögel.

*) Hist. natur. l. 15. c. 25.

Nahrung, welche Jagd und Viehzucht gewährten. Rohes Fleisch zur Speise, und gekochtes Gerstenwasser zum Getränke. Einige Völker, welche näher an Seen wohnten, z. B. die Chaucer an der Nordsee, aßen auch Fische *).

§. 9.

Charakter. Bereits hatten die Deutschen durch die Länge der Zeit, zum Theil auch durch die Noth gedrungen, schon selbst die ersten Schritte zum geselligen Leben gethan. Die Viehzucht erheischet schon eine ruhigere Lebensart; der Akkerbau machet die Menschen noch mehr von einander abhängig, und knüpfet auf diese Weise ein bürgerliches Band unter ihnen. Die Gewohnheit in Städten zu leben, mußte auch nach und nach, wenigst einigen, den wilden Hang zum Herumschweifen benehmen. Die Deutschen hatten in diesem Zeitraume schon die Ehe, und waren in Ansehung der strengsten Treue in derselben allen kultivirten Nationen ein Beispiel. Sie kannten und übten schon manche gesellige Tugend aus: Redlichkeit, Aufrichtigkeit, Gastfreundschaft rc. Sie hatten schon das Bedürfniß der Kleidung; und ihre Töchter und Frauen erfanden sogar schon eine Art von Mode, eine Saife, um ihre Haare zu verschönern, webten Leinenzeug, und ließen sich purpurfarbene Bänder aus Phönicien bringen.

Im Durchschnitt aber blieb der Deutsche noch ein herumirrender, rauher Jäger, und ein muthi-

*) *Plin.* l. 16. c. 1.

ger Krieger. Er war dem Trunk ergeben, und liebte den Müssiggang so sehr, daß die Weiber die Aekker bestellen mußten. Dabei hielt er alles auf Gastmäler, aufs Spiel, und auf helle Farben; lauter Uiberbleibsel ehemaliger Wildheit!

Uibrige Verfassung. Handlung und Künste. Erstere noch sehr klein. Phönicier, Griechen und Römer holen am baltischen Meere den Börnstein; weiter in Deutschland hinein Pelze, Thierhäute, Gansfedern, Menschenhaar, Vieh, und Sklaven. Sie geben dafür Waffen, Kleidungsstükke und Wein. Der Umgang mit ihnen sowohl, als ihre Waaren haben Einfluß auf die Sitten der Deutschen. Von Künsten weiß man in Deutschland um diese Zeit noch wenig. Es sind noch keine Bergwerke entdeckt (nur einige von den Römern in Deutschland gefunden und bearbeitet). Doch versteht der Deutsche schon die Kunst, das Salz aus Quellen zu bereiten. Auch findet man Spuren von musikalischen Instrumenten, welche ihre Bardengesänge begleiteten.

Politische Verfassung und Gesezgebung. Die Nation bestund theils aus Edlen, theils aus freien Männern, theils aus Knechten, welche ihren Herrn etwas gewisses an Getraide und Vieh liefern mußten. Nicht ein jedes Volk hatte seine Fürsten oder Könige. Manches wählte nur dann einige, wenn es solcher zu bedürfen glaubte. Die Einkünfte derselben bestunden in freiwilligen, aber auch sehr sparsamen Abgaben der Untergebenen.

Die Regierung war demokratisch. Es existirte noch kein geschriebenes Gesez bis gegen das Ende dieses Zeitraums, wo die salischen Gesezze merkwürdig werden. Alle Rechte des Volks und der Fürsten waren Gewohnheitsrechte, und alle Gesezze Gewohnheitsgesezze *). Gewohnheit, sich selbst Recht zu verschaffen, von der Obrigkeit auferlegte Pflicht, dem Beleidigten, oder seinen Verwandten durch Darreichung einer Anzahl Hornviehes Genugthuung zu verschaffen; Todesstrafen nur für Verräther und Feige; Spuren vom Lehenwesen, indem die Fürsten und der Adel sich stets um eine Anzahl von Leuten bewarben, die ihnen im Kriege dienten, und welchen nachher Ehre, Pferde, oder erbeutete Waffen zu Theil wurden; keine gedungene Miliz, indem jeder freigebohrne Mann Soldat war, und dieses zu seyn als der größte Vorzug angesehen wurde; — alles dieses zusammen macht die politische Verfassung Deutschlands aus. Ein Staat nach dem heutigen Sinne dieses Wortes war Deutschland, im Ganzen genommen, noch nicht. Kein bürgerliches Band knüpfte noch die verschiedenen, einzeln für sich selbst bestehenden Glieder zusammen. Aber ein Band, das bei allen jungen Völkern entscheidender wirkt, als alle Gesezze: Gleichheit der Lebensart, Gleichheit der Sitten, Rauhigkeit und unbändige Freiheitsliebe knüpfte die Hoorden innigst

*) Joh. Friedr. Reitemeiers Encyklopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Göttingen 1785.

zusammen, wenn es darum zu thun war, Gewalt von außen abzutreiben.

Religion. Die Deutschen erkannten allerdings ein höchstes Wesen unter dem Namen Alfadur (Allvater). Nebst dem verehrten sie noch geringere Götter: Thor, Wodan, Hesus, Hertha, Frija ꝛc., und ihre Helden. Priester waren die Druiden, welche allein das Recht hatten, schwere Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, und die Opfer verrichteten. Die Druidinnen sagten künftige Dinge vorher. Kein Bilderdienst war bei ihnen üblich; sie verehrten ihre unsichtbaren Gottheiten in Hainen. An Eichbäumen hiengen sie ihre erbeuteten Waffen und Trophäen auf *), und ihr ganzer Gottesdienst war einfach und kriegerisch.

Zufolge dieser Verfassung konnte es nun freilich, bei allen den Bekanntschaften, welche die Deutschen bisher gemacht, und bei allen den Schritten zur Kultur, welche sie schon gethan hatten, nicht viel weiter gehen. Noch immer grobe Nahrung, Liebe zum Trunk, Verachtung des Akkerbaues, Müssiggang, Faustrecht, Barden, eine Art von Lehensystem, ungebundene Freiheit, und eine kriegerische Religion mußten nothwendig die entgegengesezten guten Eindrükke schwächen, mußten wenigst ein schnelleres Fortrükken in der Kultur hindern, und der Umstand, daß selbst ihre Weiber kriegerisch dachten, und im Felde die Wagenburg vertheidigten, daß selbst die Mädchen ihre Neigung nur tapfern Jüng-

*) *Schurzfleisch* dissertat. de Druidibus.

lingen schenkten *), mußte den alten Nationalgeist ungemein unterstüzzen.

§. 10.

Geschichte.

J. v. Christ. 113. Deutschland wird von den Römern auf Veranlassung der Deutschen selbst entdekt. Entweder weil ihnen ihre Wohnungen allmählig zu enge werden, oder weil ihnen selbige bei dem nun einmal gethanen Schritt zur Kultur nicht mehr gefallen, wandern sie — die Kimbern und Theutonen nämlich, nach Illyrikum und Gallien, und schlagen den Römischen Konsul Papirius Carbo bei Noreja.

Vier Jahre hernach lassen sie den Römischen Rath durch Gesandte um ein Stück Landes zur Wohnung bitten; eine abschlägige Antwort aber ist ihnen eine Losung zum Kriege. Die Römer werden von ihnen zum zweitenmale, und in kurzer Zeit zum dritten und viertenmale geschlagen. Die lezte Niederlage derselben ist so groß, daß sie den Tag derselben in ihren Jahrbüchern unter die unglüklichen sezzen **).

§. 11.

*) S. Principes de Morale par l' abbé *de Mably*. Amsterdam 1785. p. 47.

**) Plutarch. in Lucullo.

§. 11. J. v. Christ.

Nun endlich fangen die Römer an einzusehen, was ein Deutscher sey. Sie schikken ihnen den Marius entgegen, da sie eben auf Italien losgehen wollen, und dieser schlägt die Theutonen und Ambrionen, die sich mit ihnen vereiniget hatten, bei Aix, (Aqua Sextia) die Kimbern aber bei Ver- 82
ceil. Bei diesem Feldzuge werden die Deutschen mit Brod, gekochtem Fleisch, und italiänischem Weine bekannt.

§. 12.

Ariovist Feldherr der Sueven und Markomannen, welcher den Sequanern und Avernen wider der Römer Bundesgenossen die Aeduer Hilfe geleistet, wird von Cäsar überwunden. Bald hierauf bauet dieser eine Brükke über den Rhein.

Nicht lange nach Cäsars Tode wird Deutschland von den Römern in Cis- et Transrhenanam — und Transrhenana wieder in Ober- und Niedergermanien abgetheilt, welches alsdann durch kaiserliche Statthalter regiert wurde.

§. 13.

Augusts Stiefsohn Drusus erobert Rhätien; und Silius das Noricum (Nordrich), welche Gegenden zu Römischen Provinzen gemacht, und nach

J. n. Christ. und nach mit Städten versehen werden. Auch wird im Römischen Deutschland das Christenthum bereits eingeführt. Zwei mächtige Mittel, die Sitten zu mildern!

§. 14.

Doch hören die Eroberungen der Römer in Deutschland bald auf, obwohl sie ihre Waffen bereits schon durch Franken, und bis an die Elbe getragen hatten. Eben da sie noch weiter zu dringen
10 drohen, schlägt der Cheruskische Feldherr Armin, oder Hermann den Varus mit allen seinen Legionen aufs Haupt. Seit dieser Zeit beschüzzen sich die Römer gegen die Deutschen nur mehr am Rhein und in der Nachbarschaft durch Schlösser, Landwehren und Pfahlgraben.

§. 15.

180 In der Folge muß Kaiser Commodus gar mit den Deutschen einen schimpflichen Frieden schließen, und seitdem lassen sich diese von den Römern ihr Daheimbleiben und Nichtsthun bezahlen *). Dennoch machet bald die überhandnehmende Schwäche des Römischen Reiches den Hang der Deutschen zu Streifereien neuerdings rege, und innerliche Uneinigkeiten unter ihnen selbst unterstüzzen ihn.

*) Schmids Geschichte der Deutschen. I. B. S. 31. Ulmer Ausgabe.

J. n. Christ.

§. 16.

Spanien wird von Sueven, Alanen und 400
Vandalen eingenommen; endlich aber von den Westgothen, welche unter Alarich ein mächtiges Reich in Gallien und Spanien stiften.

§. 17.

Die Burgunder gehen vierzehn Jahre darauf über den Rhein nach Gallien, und stiften an dem eroberten Striche zwischen der Saone und Rhone ein Reich.

§. 18.

Etwas später gehen die Angelsachsen, von den Britten wider die Picten und Scoten zu Hilfe gerufen, nach Brittanien, und sezzen sich dort selbst fest.

§. 19.

Odoacer endlich, König der Heruler, Ski- 476
ren und Rugier überwindet den Kaiser Augustulus, und wird Patricier von Rom.

§. 20.

Uiberhaupt erlöschen allgemach mehrere Namen der deutschen Völkerschaften, und neue treten an ihre Stelle: Allemanier, Sachsen, Franken, Baiern, Thüringer, Friesen. Auf fremdem Boden

nimmt nun der Deutsche nach und nach die Einflüsse eines andern Klima, anderer Nahrung, und fremder Beispiele immer mehr an, und in die durch die grosse Völkerwanderung verlassene Wohnungen der Deutschen rükken Slaven und Wenden ein. Ungefähr um diese Zeit erfindet Ulphilas, Bischof der Gothen, die Buchstabenschrift.

Dritte Periode.

Deutschland am Anfange seiner konkurrirenden Weltbürgerschaft, und zugleich als ein Theil der Fränkischen Monarchie am Verfalle seiner ursprünglichen Freiheit. Vom Jahre 491 bis 482 nach Christi Geburt.

§. 21.

Quellen. Denkmäler werden jezt seltener; dafür erscheinen *Acta publica* und Diplomen. Hierher gehören die Leges Baiuuariorum, Francorum &c. und Donations- und Stiftungsbriefe, die zum Theil noch ungedrukt in Archiven der Klöster stekken, zum Theil in Sammlungen oder andern Werken bekannt gemacht worden sind.

Schriftliche Nachrichten: Gregorii Turonensis historiae Francorum libri X. Paris 1699. Fredegarii hist. Gregorii Turonensis epitomata, und Chronicon. Ebendaselbst. Aimonii historiae Francorum lib. IV. beim Bouquet T. III. Egin-

hardi vita Caroli Magni beim Reuber. Monachi Egolismensis vita Caroli Magni; Notkeri Balbuli de gestis Caroli Magni beide bei *du Chesne* und leztres auch bei Hahn *Collect. monum. ined.* Poetae Saxonis Annales Caroli Magni bei Menken. Unter den anonymischen Schriften sind auch vorzüglich brauchbar: Annales Loiseliani; Metenses, und Tiliani, alle drei bei *du Chesne.* Annales Fuldenses und Nazariani bei *Freherus*, und Annales Bertiniani in *Muratorii script. rer. ital.*

Neuere Schriften: Schurzfleisch de regno Austrasiae. *Viteberg.* 1693. Gebhardi Reges Francorum Merovingici documentorum auctoritate adserti. *Luneburg.* 1736. Jani de Bojaria Francis subiecta. Viteberg. 1715. Koehler de Saxonum transportatione sub Carolo M. facta. Goett. 1748. u. a. m.

§. 22.

Scene. Ein Theil der deutschen Nation in fremden Ländern, die schon vorher sehr kultivirt, und weit milder und wärmer waren, auch weit bessere Produkte lieferten, als das kalte Deutschland. Der andere Theil: Sachsen, Friesen, Baiern, zum Theil auch Franken auf dem alten deutschen Boden, auf welchem aber der Akkerbau immer mehr betrieben wird, und nach und nach immer mehr Städte erscheinen. Deutschland verliert zwar etwas von seiner wilden Gestalt, aber sehr langsam.

§. 23.

Charakter. Gefühllos gegen Künste und Wissenschaften, aber doch nicht gefühllos gegen die bei den Römern eingeführte Bequemlichkeit, verloren die Deutschen nach und nach einen Theil von ihrem kriegerischen Geiste, und von ihrer Liebe zur Freiheit. Sie fiengen schon an Theater, Tänzer, Lustgärten und dergleichen zu lieben, und Keuschheit stund nicht mehr in dem grossen Ansehen, wie ehemals. Sie sahen bereits am Hofe ihrer Könige Uiberfluß und Pracht erwachen, und Beispiele sind bekanntlich ein mächtiger Reiz. Die Deutschen hatten in diesem Zustande schon mehr Bedürfnisse, und diese erzeugen auf der einen Seite mehr Privatfleiß; auf der andern aber auch mehr Laster. Daher die Treulosigkeit der Franken, die Betrügerei der Gepiden, die Raubsucht der Alanen und Allemanier. Jene Gothen, die ehe ein Schrekken der Römer waren, als sie aus ihren kalten Wohnungen hervorstürmten, zitterten nun unter einem mildern Klima vor Hlodwig und seinen Franken *). Der Heldengeist der Franken hingegen sank ebenfalls, seitdem sie anfiengen, sich in Seide zu kleiden, und

*) Westgothen im sechsten, und nördliche Deutsche im achtzehnten Jahrhunderte! Leztere fochten einst in ihren kalten Ländern, wie Löwen, und im Spanischen Successionskriege in einem wärmern Klima, wie wenn sie das nämliche Volk nicht gewesen wären.

ihren Anzug noch mit Goldblech und Edelsteinen verschönerten. Doch blieb der Soldatenstand noch ein Ehrenstand.

Politische Verfassung. Mit der vollkommenen Gründung des Lehensystems gieng die ursprüngliche Freiheit der Deutschen zu Grunde. An die Stelle des Staats traten jezt die Fürsten. Ihnen mußte nun das Volk den Eid der Treue schwören; für sie focht es nun, nicht mehr für den Staat oder für seine Freiheit. Gleichwohl entschied das Volk noch unter Hlodwig in allgemeinen Angelegenheiten.

Zufolge des Lehensystems wurden demjenigen, der seinem Herrn mit seinen Leuten zu dienen versprach, Beneficia zugesprochen. Diese waren entweder Güter zur Nuzniessung, oder Aemter und Würden, oder beides zugleich. Die mit solchen Beneficien oder Lehen versehene Herrn, genannt Herzoge und Grafen, machten sammt den Bischöfen die Reichsstandschaft aus. Die bisher gehaltenen Landtage hörten daher dieser Verfassung zu Folge auf, und aus der Versammlung dieser Vasallen entstunden dafür die Reichstage. Aber weder Güter, noch Aemter und Würden waren erblich; diese Herrn waren mehr nicht, als bewegliche Kronbeamte, welche nebst den auf ihrem Amte haftenden Verrichtungen auch Kriegsdienste leisten mußten. Die Königswürde selbst war erb-

lich; doch mit Einstimmung des Volkes. — Sonst kamen bei den Franken noch verschiedene Hofämter vor, wovon die meisten noch heut zu Tage beibehalten worden, und welche vielleicht die Quelle der nachher üblich gewordenen Reichserzämter sind: Das Amt eines Domestikus, Kamerarius, Pfalzgrafen, Erzkapellans, Marschalks, Seneschalks, Mundschenks, Truchsessen, Jäger- und Falkenmeisters, und endlich das Amt der so wichtigen und der königlichen Würde so gefährlich gewordenen Maiorum domus.

Für die Erhaltung innerer Ruhe und Ordnung fieng man nun an durch geschriebene Gesezze zu sorgen, und damit man alles genauer übersehen, und die Gerichte ordentlicher halten konnte, wurde Deutschland in Gauen eingetheilt. Aber wie barbarisch mußten die Zeiten noch gewesen seyn, zu welchen Wasser- und Feuerprobe und Duell für eine rechtliche Probe gelten konnten, und wo man von demjenigen, der seinem Nachbar die Nase abschneidet, zur Strafe 45 Solidos fodert *)!

Religion. Immer mehr breitet sich die christliche Religion unter den Deutschen aus. Wie sehr hätte diese ihre Sitten mildern können! Aber leider bricht fast zu gleicher Zeit die grosse Unwis-

*) Si quis nasum alteri excusserit, MCCCC Denar. qui faciunt Sol. XLV. culpabilis iudicetur. *Leg. sal. litt.* 33. §. 13.

senheit im ganzen Occident aus, welche im Kurzen so schreklich um sich greift, daß selbst Koncilien die Verordnung zu machen genöthiget sind, in Zukunft keinen zum Priester zu weihen, der nicht wenigstens lesen und schreiben kann *). Eine Menge seltsamer Meinungen, eitler Gebräuche und Aberglauben entstunden, und die Geistlichen machten sich diese Gelegenheit zu Nuzzen. Auf der einen Seite suchten sie dergleichen Ideen herrschend zu machen, oder wenigstens zu erhalten, und bereicherten sich. Auf der andern Seite machten sie sich, weil sie lesen und schreiben konnten, den Königen und Fürsten nothwendig. Sie brachten die ansehnlichsten Hofämter an sich, wurden Erzieher der königlichen Prinzen, und machten sich durch Reichthum und Ansehn zu Großen des Reichs. Deutschland sieht daher mitten in seinem Staat einen zweiten Staat entstehen, welcher seine eigene politische Verfassung erhält, und sich je länger je fester an den Römischen Hof anknüpfet. Seitdem wirket dieser geistliche Staat ungemein stark in den weltlichen. Es erscheinen bald Privilegien, Asylen, Immunitäten, Exemtionen; und die Exkommunikationen fangen schon an, weltliche Wirkungen nach sich zu ziehen. Machte aber wohl auch alles das die Deutschen gesitteter?

*) Concil. Narbonnense *apud l'Abbé Tom. V. Columm.* 1030.

Schon in diesem Zeitraume übten jedoch die Könige, als Könige und Landesherrn viele Rechte in geistlichen Dingen aus. Sie ernannten die Bischöfe, beriesen Koncilien, und bestätigten die ihnen von den Bischöfen selbst zur Bekräftigung, oder zur Verbesserung vorgelegten Schlüsse derselben *). Auch bei den Pabstwahlen hatten sie einen entscheidenden Antheil. So ließ z. B. Karl der Grosse manche wichtige Verordnung in Kirchensachen ergehen. Er erneuerte das Gesez, daß kein Freigeborner ohne königliche Erlaubniß in den geistlichen Stand treten soll. Er verordnete, daß ein jeder Geistlicher entweder Kanonikus oder Mönch seyn soll, und bestimmte die Jahre, in welchen man das Ordensgelübd annehmen durfte. Er verbot abentheuerliche Legenden, und befahl in den Kirchen die heil. Schrift vorzulesen; er sezte der übermäßigen Bereicherungssucht der Geistlichkeit Grenzen, schränkte die Asylen ein, und schafte viele andere Mißbräuche ab.

§. 24.

Geschichte.

Jahre n. Chr.

491. Der Fränkische König Hlodwig unterwirft sich Thüringen, und die Allemanier, und wird in fünf

*) Quidquid in eis *emendatione* dignum reperitur, vestra magnifica imperialis dignitas *iubeat emendare*, sagen die deutschen Bischöfe zu Karl dem Grossen; *apud Harzheim Concil. Germ. T. I. p.* 406.

Jahre n. Chr.

Jahren darauf ein Christ. Vier Jahre nach seiner Glaubensänderung bemächtiget er sich des burgundischen Staates, uud in kurzer Zeit auch der Staaten des Westgothischen Königs Alarich. (§. 16.) Zehn Jahre nach diesem glüklichen Unternehmen überwältiget er auch die Britten, nimmt endlich die Staaten des Fürsten Siegeberts zu Kölln ein, und bringet ganz Gallien (von nun an Frankreich) unter Einen Scepter. Zufolge einiger aus diesen Eroberungen wird daher ein großer Bezirk Deutschlands ein Theil des Fränkischen Reichs. Nach Hlodwigs Tode bekömmt sein Sohn Theodorich Austrasien; die drei andern aber, Hlodomir, Childerbert und Klotar Neustrien. Ersterer bringet Thüringen ganz unter die Fränkische Herrschaft, und sein Sohn Theodebert bezwinget die Baiern.

§. 25.

Mittlerweile waren auch Veränderungen in Italien vorgegangen. Noch am Anfange dieser Periode bemächtigte sich der ostgothische König Theodorich Italiens, und machte dem Patriciat Odoacers ein Ende. (§. 19.) Sein Sohn Athalarich gab ein berühmtes Edikt de eligendo Papa heraus. Nun macht aber Alboin, König der Longobarden 568.
auch diesem ostgothischen Reiche ein Ende, und das neue Longobardische Reich dehnt sich beinahe auf ganz Italien aus.

Jahre n. Chr.

§. 26.

Unterdessen sinket die Macht der schwachen Fränkischen Könige. Seit Sigebert II. reißen die Majores Domus, sie, die anfänglich nur die Aufsicht über die zum Hofe gehörende Personen zu führen hatten, und von den Königen selbst zu diesen Stellen ernannt wurden, die Hauptrolle an sich, und die Könige, absichtlich von ihnen zu trägen Weichlingen herabgestimmet, sind nur mehr Komparsen im Schauspiele. Die Ernennung dieser Reichshofmeister, die nun auch die oberste Feldherrnstelle des Königs, und die Verwaltung aller Kroneinkünfte bekommen hatten, fällt jezt auf die Reichsstände hinüber, und bald machen sie ihr Amt völlig erblich.

§. 27.

Nachdem sie eine Zeitlang, als die ersten Minister der Könige wirklich königliche Gewalt ausgeübt, schwingen sie sich endlich, durch ihr Ansehen, und den damals so häufigen Faktionsgeist unterstüzt, gar auf den Thron. Der erste unter ihnen war Pipin von Herstall. Unter dem Beistande des Pabstes Zacharias, welcher eben einer Hilfe gegen die Longobarden bedurfte, stürzte er den rechtmässigen König Childerich IV. vom Throne, und machte sich selbst zum unumschränkten Regenten der Monarchie. Auf dem Reichstage zu Soissons, den er deshalben anstellen ließ, wurde der unglükliche Childerich
752.

des königlichen Schmukkes beraubt, und in ein Kloster gestekt. Jahre n. Chr.

§. 28.

Zur Dankbarkeit geht nun Pipin zwei Jahre darauf dem Longobardischen König Aistulf zu Leibe, welcher den griechischen Kaisern das Exarchat entrissen hatte, nimmt ihm alle gemachte Eroberungen wieder ab, und schenket den größten Theil davon dem Pabste.

§. 29.

Nach seinem Tode theilten seine beiden Söhne das Reich mit Bewilligung der Reichsstände. Karl erhielt Austrasien und Aquitanien, und Karlmann Neustrien. Dieser starb aber bald, und Karl, nachher genannt der Grosse, wurde allein Regent.

§. 30.

Dieser merkwürdige Monarch, welcher auf Ansuchen des Pabstes Hadrian I. dem Longobardischen Reiche (§. 25.) in Italien ein Ende machte, und dafür von dem Pabste und Volk zum Patricius Romanus ernannt wurde, nimmt von diesem Vorfalle Gelegenheit, die seit Romulus Augustulus verschwundene Römische Kaiserwürde (§. 19.) wieder herzustellen, und er wird, nach einigen gepflogenen Unterhandlungen, zu Rom vom Pabste sowohl, als von dem ganzen Volke, als Kaiser öffent-

Jahre n. Chr. 801. lich ausgerufen; auch von dem Pabste gekrönt. Selbst der griechische Hof erkennet ihn zwölf Jahre hernach als rechtmäßiger Kaiser.

§. 31.

Nicht nur dieser glänzende Vorfall, sondern auch seine übrigen Eroberungen machen die fränkische Monarchie zu einer der wichtigsten und ansehnlichsten, die je existirt hatte. Er unterwirft sich die Thüringer und Sachsen, bezwinget die Wilzen, verleibet Baiern (§. 24.) der Fränkischen Krone ein, und beherrschaft ganz Deutschland bis an die Grenze von Dännemark. Allein auch in moralischer Rüksicht hat sich in Deutschland durch ihn vieles geändert. Er führte die christliche Religion unter den Sachsen ein, die er durch Bischöfe und Soldaten bekehren ließ. Er sorgte für die Aufnahme der deutschen Sprache, ließ eine Grammatik verfertigen, legte neuerdings Schulen an, und unterstüzte die Künste.

§. 32.

Auch der Handel fing an, durch seinen Betrieb von den Deutschen mit mehr Eifer als sonst getrieben zu werden. Es gab zwar schon vor ihm Handelsstädte; nun fangen aber auch Märkte und Messen an. Er befahl, daß man auf alle seine Maierhöfe eine hinlängliche Anzahl von Künstlern und Handwerkern sezzen soll. Auf eben diesen Maierhöfen mußten auch, seiner Verordnung zu Folge,

schon Pflaumen- Quitten- Mandel- Lorber- und Feigenbäume stehen. Der Akkerbau, folglich auch das Eigenthum, war jetzt in Deutschland weit beträchtlicher, als im vorigen Zeitraume, und Eisen, Kupfer und Silber wurde schon zur Genüge gegraben. Alles das hätte den ohnehin schon eingerissenen Luxus (§. 23.) ansehnlich vermehren können; allein Karl machte gute Verordnungen dagegen, und — was vielleicht noch mehr, als alle Verordnungen wirkte, — Karl kleidet sich selbst simpel, und seine Töchter spinnen fleißig.

§. 33.

Von seinem Sohne und Thronfolger, Ludwig, den er noch vor seinem Tode zum Reichsgehilfen ernannt hatte, ist nicht viel merkwürdig, außer daß ihm seine außerordentliche Freigebigkeit gegen die Geistlichkeit den Namen des Frommen zuwegegebracht, und daß seine Söhne, Lothar, den er noch in seinem Leben zum Reichsgehilfen, und Pipin und Ludwig, die er zu Königen von Aquitanien und Baiern ernannt hatte, höchst undankbar gegen ihn gewesen. Aus Groll über eine Aenderung, die er nach der Geburt eines neuen Prinzen, Karls des Kahlen in dieser Theilung gemacht hatte, entsetzten sie ihn der Regierung, und stekten ihn in ein Kloster. Doch erhob ihn Ludwig nach einiger Zeit wieder auf den Thron.

Jahre n. Chr.

§. 34.

Nach seinem Tode stritten sich die drei übrigen Brüder: Lothar, Ludwig und Karl der Kahle (Pipin war schon vor seinem Vater gestorben) um
843. das Erbreich. Nach einer blutigen Schlacht bei Fontenay bekam Lothar durch den Frieden zu Verdun Italien nebst der Kaiserwürde, und Lothringen; Karl der Kahle Frankreich, und Ludwig Deutschland. In diesem Frieden wurde Deutschland auf ewige Zeiten als ein freies, unabhängiges Reich erklärt *).

*) *Conringii de Germanorum Imperio Romano c. IX. §i 9. et 10.* Die Friedensartikel selbst stehen *in Baluzi Capitul. Tom. II.*

II. Eigent-

II.

Eigentliche Reichsgeschichte.

Erste Periode.

Deutschland ein selbstständiges Reich seit Ludwig dem Deutschen, und zwar ein Erbreich. Vom Jahre Christi 843 bis 1080.

§. 35.

Quellen. Alle fürstliche und städtische Archive in ganz Europa sind voll von Diplomen und *Actis publicis*, welche die Geschichte dieses, so wie aller folgenden Zeiträume treflich erläutern können. Allein wer kriegt sie in seine Hände? Einige patriotische Männer sammelten, so viel sie deren zusammenbringen konnten, und machten damit theils in Streitschriften, theils als Anhang zu ganzen Geschichten, theils auch in ganzen Sammlungen dem litterarischen Publikum ein unschäzbares Geschenk. Zur erstern und zweiten Klasse gehören unter andern: Schateni Annales Paderbornenses. — Schannats Codex probationum Hist. Wormat. — Broveri Annales Trevirenses, et Antiquitates fuldenses — Crusii Annales suevici. So haben auch Dithmar

Teschenmacher seinen Annalibus Cliviae, und Ludewig seinen Scriptoribus Bambergens. einen Codicem diplomaticum angehängt ꝛc. Ganze Sammlungen von Diplomen und Actis publicis sind: Toelner Codex diplomatum Palatinorum. — Monumenta boica. — Heineccius Codex iuris gentium. — Leibniz Codex iuris gentium diplomaticus. — Hahns nova Monumentorum ac scriptorum collectio. — Ludewig Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum, ac monumentorum. — und mehr andere.

Andere, zum Theil gleichzeitige Schriften, welche die Geschichte der gegenwärtigen Periode aufklären, sind: Regionis Chronicon; — Hermanni Contracti Chronicon; — Lamberti Schafnaburgensis de rebus gestis Germanorum. — Mariani Scoti chronicon. — Sigeberti Gemblacensis chronographia. — Wipponis vita Conradi Salici; alle diese Schriften beim Pistorius. — Luitprandi rerum gestarum ab Europae Imperatoribus et Regibus libb. VI. Antwerpen 1640. — Wittichind Annales de rebus Saxoniae beim Meibom. — Ditmari Merseburg. Chronicon; und Adelboldi vita Henrici II. bei Leibniz script. rer. Brunsvic. Tom. I. — Adami Bremensis historia ecclesiastica, bei Lindenbrog. — Ottonis Frisingensis chronicon beim Urstisius. Brunonis historia belli saxonici bei Freherus Tom. I. Anonymi vita Henrici IV. beim Reuber.

§. 36.

Scene. Daß Deutschland noch kein Paradies war, zeigen die Sitten seiner Bewohner in diesem Zeitraume, so wie seine Produkte. Noch wandern auf dem deutschen Boden Elendthiere herum, die man heut zu Tage nur in Lappland antrift. Es muß daher in Deutschland noch sehr kalt gewesen seyn, und folglich noch sehr viele Wälder gegeben haben. Es gieng mit dem Anbau unbewohnter Gegenden immer noch sehr langsam. Die Weinberge um Rüdesheim wurden erst gegen das Ende des eilften Jahrhunderts angelegt. Doch rükken die Deutschen ihre Wohnungen immer näher zusammen. Gebäude von Stein waren zwar noch etwas seltenes; selbst die meisten Kirchen waren nur von Holz. Aber der Bischof Bernward von Hildesheim erfand endlich die Kunst, Ziegel zu Dächern zu machen, und nun war man schon mit hölzernen Gebäuden nicht mehr zufrieden. Nach und nach erhoben sich viele Burgen und Schlösser, erzeugt durch den Rittergeist; aber so wie sie die Privatfehden begünstigen, so erhalten sie auch die alte Rauhigkeit der Sitten.

§. 37.

Charakter. Ganz der Beschaffenheit des Bodens und Klima angemessen! Liebe zum Krieg und zur Jagd machen noch immer die Hauptzüge im Charakter der Deutschen aus. Zwar drohen der immer mehr in Deutschland einschleichende Luxus,

die zunehmenden Fabriken, und die immer grösser werdende Anzahl von Handwerkern, benanntlich der immer thätiger betriebene Hanf- und Flachsbau, und die dadurch ungemein befördertе Leineweberei, die schon Produkte von sehr feiner Gattung liefert, die Seidenweberei, der immer stärker betriebene Bergbau, die sehr künstliche Bearbeitung des Silbers, Goldes, und aller andern Metalle, die ganz neue Beschäftigung mit den eben nicht vor langer Zeit erfundenen Harzbergwerken, die in Deutschland immer mehr Beifall findende, und von Deutschen selbst kultivirte Musivarbeiten, Malerei, Musik; das immer mehr und mehr cirkulirende Geld, welches Neigung und Denkungsart der Menschen unvermerkt auf andere Dinge lenket; der schon unter den Fränkischen Kaisern eingerissene, und auch in diesem Zeitraume noch fortdaurende Geschmak an Belustigungen, Gastmälern, Schauspielen und Gaukeleien; die jezt beinahe bis ins Freche verfallende Kleidung der Frauenzimmer; die überhandnehmende Gleichgültigkeit gegen Keuschheit und eheliche Treue, und selbst die Nachsicht oder Sorglosigkeit der Gesezze, welche die Verbrechen gegen diese Tugenden nur sehr gelinde bestrafen; — alle diese Umstände, sage ich, drohen zwar dem alten deutschen Nationalgeist eine unheilbare Wunde zu schlagen. Allein zum Glük oder zum Unglük für Deutschlands künftige Sitten tritt ein Mann hervor, (Heinrich der Finkler) welcher Waffenübungen zu den reizendsten Nationalbelustigungen zu erheben weis. Das Publikum nimmt so viel

Theil daran, daß diese Waffenübungen beinahe das erste und vornehmste Stük der Nationalerziehung werden. Dieser herrschende Geschmak wekket bald manche beinahe erloschene Heldentugend wieder von neuem auf: Ehrliebe, und das Gefolge derselben: Tapferkeit, Redlichkeit, Treue, und Freiheitssinn. Aber so wie jedes Ding auf der Welt auch seine schlimme Seite hat, so erzeugt er zugleich auch mit dem Gefühl eigener Stärke Wegwerfung aller Bande der Gesezze: Selbsthülfe, Privatkriege, Gewaltthätigkeiten, Mordthaten, und Frauenzimmerraub. Mit einem Worte: es beginnet das Faustrecht wieder, und mit demselben, (die immer zunehmende Unwissenheit hinzugerechnet) die zweite Epoche der Barbarei in Deutschland.

Gesezgebung. Halb neue Sitten, Denkungsart, Gewohnheiten, und keine neuen Gesezze; folglich sehr viel Verwirrung! Karls des Grossen Kapitularien sind nicht mehr in so grossem Ansehen; und die alten Gesezze der Ripuarier, Baiern, Sachsen passen nicht sonderlich mehr. Mehrere Richter urtheilen aus Verlegenheit auf verschiedene Art in einer und eben derselben Sache. Nur sehr wenige Gesezze werden in dieser Periode mit Beistimmung der Herzogen, Bischöfe, Grafen und des Volkes gemacht. Im peinlichen Recht gilt noch immer der Zweikampf, so wie die Probe durch das glühende Eisen, und durch das siedende Wasser. Auch kann man noch immer gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes Ungerechtigkei-

ten begehen. Für Störer der öffentlichen Ruhe war das Hundetragen als Strafe bestimmt, für Diebe hier und da der Galgen, und für diejenigen, welche einen Kirchenraub begangen, das Rad. Uiberhaupt aber vertreten größtentheils in diesem Zeitraume Gewohnheiten, aus richterlichen Aussprüchen abgezogen, die Stelle der Gesezze.

Uibrige politische Verfassung. Die Regierung des deutschen Staatskörpers geschieht noch immer durch Herzoge, Pfalz- und Gaugrafen, zu welchen nun auch Markgrafen hinzukommen, um durch sie Deutschland gegen die Einfälle ausländischer Völker, vorzüglich der Ungarn noch besser zu schüzzen. Sie sind noch immer bewegliche Kronbeamte. Die Macht der Kaiser ist daher in diesem Zeitraume noch eben so groß, als zu den Zeiten der Karolinger. Von ihnen gehen noch immer alle Rechte, Würden und Güter aus, nur die Erb- und Eigenthumsgüter einiger Großen ausgenommen; diejenigen welche solche Würden erhalten; die Herzogen, Bischöfe und Grafen, so wie andere Freie Herren, wenn sie Vasallen der Kaiser werden wollten, müssen ihnen noch immer den Eid der Treue, und die Heerfolge leisten. Der Kaiser, als Gesezgeber und Richter im ganzen Reich, richtet selbst über die Herzoge und Grafen; und so oft er sonst zu Gericht saß, waren sie nur seine Beisizzer. Er ertheilte Münz- Markt- und Zollgerechtigkeiten; und konfiscirte, oder ohne Erben hinterlassene Güter fielen dem kaiserlichen Fiskus anheim. Doch ist auch die

Macht der Herzoge nicht gering. Mit dem Herzogthum selbst scheinen sie auch allemal die Regalien mit bekommen zu haben; sie hatten ihren eigenen Fiskus; sogar Aufgebothe ließen sie ergehen; und selten wurden mehr bei Erledigung der Herzogthümer oder Grafschaften die Söhne der verstorbenen Herzoge, oder Grafen übergangen; ein Umstand, der ihren Absichten und Bestreben, die Lehengüter in Eigenthum zu verwandeln, ungemein vortheilhaft war!

Mit dem Anwachs der Städte in Deutschland entsteht zugleich ein neuer Stand, nämlich der Stand der Bürger. Diese halten aber noch keine eigene **Gerichtsbarkeit.**

Religionswesen. Die außerordentliche Freigebigkeit der Sächsischen Kaiser gegen die Kirchen macht Epoche. Die Bischöfe und Klöster acquiriren bereits Städte, Grafschaften, ja sogar ganze Gauen. Nebst den ungemein großen Schenkungen an alte werden auch sehr viele neue Bisthümer errichtet, und eben so reichlich fundirt. Die Kaiser berufen noch jezt, wie im vorigen Zeitraume, Koncilien, und bestätigen die Schlüsse derselben; nur werden diese Synodalschlüsse nicht mehr, wie unter **Karl dem Grossen**, im Namen der Kaiser verkündiget. Eines der vornehmsten Rechte der Kaiser in geistlichen Dingen war die **Ernennung** der Bischöfe, und die oberste Gerichtsbarkeit über sie in Fällen, die nicht unmittelbar die Religion betrafen. Auch der Römische Bischof war hiervon nicht aus-

genommen, und konnte wenigstens diese Würde nicht behaupten, ohne vom Kaiser bestättigt zu seyn.

Mit der Gelehrsamkeit stehts in diesem Zeitraume noch wie in dem vorigen. Grammatik und Dialektik werden in Klosterschulen gelehrt; alles noch in Bezug auf die Religion oder auf den geistlichen Stand. Gleichwohl fängt man schon an, die deutsche Sprache zur Büchersprache zu kultiviren. Auch die lateinischen Klassiker werden hervorgesucht. Doch die Naturlehre ist kaum dem Namen nach bekannt, und die Mathematiker werden für Hexenmeister gehalten.

§. 38.

Geschichte.

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

837 Durch den Frieden zu Verdun wird Deutschland ein freies, selbstständiges, und unabhängiges Reich, welches Ludwig der Deutsche beherrscht. Seine glüklichen Waffen erhalten die widerspenstigen Obotriten, Wenden und Sorben unter dem Gehorsame gegen das deutsche Reich.

Neun und zwanzig Jahre nach dem Antritte seiner deutschen Königswürde bringet er auf dem Reichstage zu Forchheim unter seinen drei Prinzen, Karlmann, Ludwig dem jüngern, und Karl dem Dikken eine Vereinigung wegen der künftigen Thronfolge zu Stande.

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

§. 39.

Zwei Jahre nach dieser Vereinigung stirbt die von seinem Bruder Lothar gestiftete Linie mit Kaiser Ludwig II. aus. Karl der Kahle maaßet sich der ganzen Erbschaft an, und wird wirklich zum Kaiser gekrönet.

§. 40.

Ein Jahr darauf stirbt auch Ludwig der Deutsche, und Karl der Kahle sucht sich auch Deutschland unterwürfig zu machen, wird aber bei Andernach geschlagen. Die drei Brüder vollziehen hierauf die Theilung wirklich auf die zu Forchheim festgesezte Art.

§. 41.

Nach zwei Jahren geht der König Karlmann sogar nach Italien, um Karl den Kahlen, wegen der allein an sich gerissenen Erbschaft Kaisers Ludwigs II. zu züchtigen (§. 39.). Dieser flieht aber, und stirbt. Karlmann bringet hierauf Lothringen (§. 34.) unter seine Botmässigkeit, und theilet es mit seinen Brüdern.

§. 42.

Drei Jahre nachher erfolgte sein Hintritt. Er hinterließ nur einen einzigen natürlichen Sohn, Arnulf, welchem er Kärnthen vermacht hatte.

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

§. 43.

An seine Stelle wurde daher von den baierschen Landständen Ludwig der jüngere allein als Thronfolger und deutscher König anerkannt, welcher nun Ludwig III. hieß. Er bekam auch ganz Lothringen unter seine Botmässigkeit; starb aber in zweien Jahren darauf, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen.

§. 44.

Nun ist also Karl der Dikke allein mehr übrig, um Herr von ganz Deutschland zu werden, nachdem er schon ein Jahr zuvor von dem Pabste auch zum Römischen Kaiser gekrönt worden war. Nach K. Karlmanns Tode wird ihm auch die Krone Frankreichs von den Reichsständen angeboten, damit er dies Land gegen die Einfälle der Normänner beschüzzen solle; allein sowohl seine Feigheit, als sein schlechtes Betragen gegen seine Gemahlin verursachten, daß die Reichsstände, seiner überdrüßig, auf dem Reichstage zu Tribur die königliche Würde dem Herzog Arnulf von Kärnthen (§. 42.) übertrugen, welcher ihm, auf sein Bitten, einige Kroneinkünfte in Schwaben zu seinem Unterhalt anwies. Mit ihm gieng die ganze Fränkische Monarchie zu Trümmern.

§. 45.

Kurz vorher hatte Karl der Dikke den Prinzen des von Karl dem Kahlen zum Herzog und

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde. Statthalter von Italien ernannten Boso, der sich bald darauf mit Genehmigung des Pabstes zu Lyon als König hatte krönen lassen, als König wirklich erkannt, wodurch dann das Königreich Niederburgund entstund. Doch mußte er sein Reich von ihm zu Lehen nehmen.

§. 46.

Nach Karls des Dikken Entthronung nahm auch der Herzog Rudolf von Burgund eigenmächtig den Titel eines Königs von Burgund an, und ließ sich krönen. Und so entstund dann ein zweites Königreich Oberburgund.

§. 47.

König Arnulf, (§. 44.) ein Mann von unerschüttertem Muthe stükket nun nach und nach die Trümmer der zerrissenen Fränkischen Monarchie wieder zusammen. Er weis allenthalben so viel Ehrfurcht für sich einzuflössen, daß ihm der in Frankreich zum König ernannte Eudo, oder Odo frei- 185
willig die Reichskleinodien zuschikt, und dessen Gegner, Karl der Einfältige ihm gleiche Unterwürfigkeit bezeigt. Ersterer wird auch von ihm auf dem Reichstage zu Worms mit dem Königreiche Frankreich belehnet.

§. 48.

Auf gleiche Art hatte sich auch K. Rudolf von Oberburgund zu Regensburg, und die Witt-

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde. we des Königs Boso von Niederburgund zu Forchheim Arnulfen unterworfen. (§. 45. u. 46.).

§. 49.

Zum Könige von Lothringen aber ernannte Arnulf auf dem Reichstage zu Tribur, mit Einwilligung der Reichsstände, seinen natürlichen Sohn Zuentibold (§. 41.).

§. 50.

Auch Böhmen übergab er dem Mährischen Fürsten Zuentibold, und zwang ihn nachher, als dieser das deutsche Joch abzuschütteln sich bestrebte, seine Oberherrschaft stets zu erkennen.

§. 51.

Nun fehlte zur vollständigen Größe der Monarchie beinahe nichts mehr als Italien, und die römische Kaiserkrone. Auch diese empfieng er ein Jahr darnach, als er die vollkommene Oberherrschaft über Frankreich erlangt hatte, aus den Händen des Pabstes Formosus. Guido nämlich, Herzog von Spoleto, und ein Abkömmling der Karolinger wurde schon einige Jahre zuvor auf der Versammlung zu Pavia als König anerkannt, und bald darauf mit seinem Sohne Lambertus zum Kaiser gekrönet. Berengarius aber, Herzog von Friaul, auch aus dem Karolingischen Geschlechte, und ebenfalls ein Mitwerber um die Römische Kaiserkrone, wirft sich in Arnulfens Schuz; zugleich fodert

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde. diesen der Pabst, überdrüßig über die strenge Regierung Guido's gegen denselben auf. Arnulf geht also nach Italien, und nimmt den königlichen Titel an. Allein nach seinem Rückzuge vereiniget sich Berengarius treuloser Weise wider Arnulfen mit dem Sohne des nunmehro verstorbenen Guido, und Arnulf sieht sich genöthiget, aufs neue nach Rom zu gehen, wo er nun auch die Kaiserkrone wirklich erhält.

§. 52.

Allein kaum verläßt er Italien wieder, so theilen Berengarius und Guido's Sohn, Lambert, Italien unter sich, und die Päbste Stephan VI. und Johann IX. erklären sogar Arnulfs Königswahl für erzwungen und nichtig. Nach Lamberts bald hierauf erfolgten Tode behauptet nun Berengarius die Oberherrschaft über Italien allein, und Arnulf wird, ebenfalls durch den Tod, gehindert, sich ihm entgegen zu setzen.

§. 53.

Nach Arnulfs Tode wird sein rechtmäßiger 180
Prinz zu Forchheim einmüthig als König von Deutschland bestättiget, und die geschehene Bestättigung dem Pabste Johann IX. durch den Erzbischof Hatto eröfnet. Zum Vormunde dieses jungen Königs wurde der ebengedachte Erzbischof Hatto bestellt, und seine Erziehung besorgte der Bischof Adalbero von Augsburg.

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

§. 54.

Entrüstet über Zuentibolds harte Regierung in Lothringen (§. 49.) entreißen sich die Stände daselbst seiner Herrschaft, und unterwerfen sich Ludwig dem Kinde. Nach einer tapfern Gegenwehre wird Zuentibold von den Grafen Stephan, Gerhard, und Matfried geschlagen, und verliert sein Leben. Seine Wittwe heirathet hierauf den bemeldten Gerhard.

§. 55.

Seit Ludwigs Antritt der königlichen Würde nehmen die Hunnen häufige Einfälle in Deutschland vor, und richten dort die grausamsten Verwüstungen an. Besonders werden die Deutschen im 10ten Jahre seiner Regierung an der Grenze von Baiern und Franken von den Hunnen aufs Haupt geschlagen.

§. 56.

Unter ihm zeigen sich die ersten Spuren der Fehden unter den Reichsständen; aber auch die ersten Beispiele von Achtserklärungen der Friedensstörer. Immer maßen sich die Reichsstände bei dieser Gelegenheit mehr Rechte an, immer mehr suchen sie sich an den Punkt der Unabhängigkeit hinzuarbeiten. Uiberhaupt hinterläßt Ludwig das Kind keine Erben, und ein Reich voller Verwirrung.

§. 57.

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

§. 57.

Da mit Ludwig dem Kinde der Karolingische Stamm bis auf einige Zweige in Frankreich ausgestorben war, welche aber zu ohnmächtig waren, Ansprüche auf die deutsche Königswürde geltend zu machen, so traten die Franken und Sachsen zu Worms zu einer **Wahl** zusammen, welche, da Otto der Erlauchte die angetragene Königswürde ausgeschlagen, auf den Fränkischen Grafen **Konrad I.** 168 fiel *).

*) Ich weiß es, daß viele deutsche Historiker **Ludwig das Kind** als den **lezten** aus den **Erbkönigen**, und hingegen Deutschland seit **Konrad I.** als eine **Wahlmonarchie** betrachten. Freilich mußte zuweilen zu einer Wahl geschritten werden, wenn nämlich kein ordentlicher Kronerbe mehr vorhanden war. Dieser Fall traf gleich jezt nach Ludwig dem Kinde ein. Ludovicus Rex, sagt der *Continuator Reginonis, pag.* 101., obiit, cui Cunradus ..... *regali jam stirpe deficiente* in Regno successit. Dieser Konrad war nun freilich **erwählt** worden; allein nach ihm war die sogenannte Wahl bis auf **Rodolf von Schwaben** kaum etwas mehr, als eine leere Ceremonie. Man ließ sichs gar nicht einfallen, von der königlichen Familie abzugehen. Der *Auctor Chronici Regum Francorum* (*apud Lambecium Comment. l. II. p.* 394.) sagt es daher beinahe mit einer Art von Verwunderung, daß Konrad erwählt worden, *quamvis non de eodem stemmate ortus.* Und daß man

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

§. 58.

Konrad hat beinahe die meisten Reichsstände wider sich. Den auf seinen Vater, Herzog Otto den Erlauchten gefolgten H. Heinrich von Sachsen reizte er selbst zu Feindseligkeiten, indem er ihm blos aus Furcht vor seinem feurigen Temperament sein Land zu entziehen sucht. Nach einem unglüklichen Feldzug wider ihn muß er ihn doch als Herzog von Sachsen erkennen.

§. 59.

Den Herzog Arnulf von Baiern hingegen überwand er zwei Jahre nach dem Antritte seiner Regierung glüklich, belegte ihn mit der Reichsacht, und räumte das Land seinem Bruder, dem Grafen Eberhard, ein. (§. 31.)

§. 60.

Ingleichen erklärte er zwei Jahre nach diesem Auftritte in Baiern die beiden Brüder Erchanger

noch unter Heinrich II. die Thronfolge allgemein als ein förmliches Erbrecht anerkannt, davon giebt uns Ditmar von Merseburg einen überzeugenden Beweis: Cui (militi legato) mox a maxima multitudine vox una respondit: Henricum Christi adiutorio, et *jure haereditario* regnaturum. Auch das *Chronicon Magdeb.* sagt p. 281. Henricus . . eligitur, *quia* Ottoni non Filius *consanguinitatis linea proximior.*

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde. und Berthold, welche Schwaben als Kammerboten verwalteten, und nun große Unruhen erregten, in die Acht. Sie wurden bald darauf gar enthauptet, und die Schwäbischen Stände wählten den Grafen Burchard zu ihrem Herzog.

§. 61.

Diesem Konrad hat Deutschland zu danken, daß es ein vereinigter Staatskörper geblieben ist. Nur Lothringen wurde davon abgerissen. Nach Zuentebolds Tode nämlich hatten sich die Lothringer den Grafen Giselbert zum Herzoge gewählt, welcher Konrads Parthei verließ. Dieser zog zwar wider ihn zu Felde; allein Karl der Einfältige bemächtigte sich des ganzen Lothringens. (§. 54.) 164

§. 62.

In zwei Jahren darauf starb Konrad, nachdem er noch in seinem Todbette seinem Bruder befohlen hatte, sich um die deutsche Königswürde nicht zu bestreben, sondern sie dem würdigern Herzoge Heinrich von Sachsen zu überlassen, welches auch geschah. Auf ihn folgt in Deutschland eine Reihe von Königen aus sächsischem Geblüte.

§. 63.

Heinrich I. also, genannt der Finkler, ward König, und in dieser Würde von allen deutschen Völkern bestättiget; nur nicht von H. Burchard

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

von Schwaben (§. 60.), und von Herzog Arnulf aus Baiern (§. 59.) Heinrich aber bezwang beide. Arnulf erhielt nachher von ihm die königl. Gerechtsamen über die baierschen Bischöfe *).

§. 64.

Eines seiner ersten Geschäfte war die Wieder-
157 vereinigung Lothringens mit Deutschland (§. 61.).
Es glükte ihm auch, und der Vertrag wurde von den lothringschen Ständen beschworen. Er bestättigte, zwar wider die Gesinnung der Lothringer, den H. Giselbert in seiner Würde; und endlich entsagte auch K. Rudolf seinen Ansprüchen auf dieses Land.

§. 65.

Zu seiner Zeit thaten die Slaven, Dalemincier, Sorben und Normänner gefährliche Einfälle in Deutschland. Um ihnen eine Wehre entgegen zu sezzen, errichtete Heinrich die Markgrafschaften von Nordsachsen, Meißen, Lausiz, und Schleswig, welcher Ort auch gleich zur Reichsgrenze bestimmt wurde.

§. 66.

Jngleichen brechen die Hunnen aufs neue in Deutschland ein; werden aber von Heinrich in zweien Treffen aufs Haupt geschlagen.

*) Addens et *ordinationem Episcoporum* totius Bavariae. *Sigebert. Gemblac. ad an.* 920.

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

§. 67.

Er starb, ehe er den Entschluß, sich auch Italien zu unterwerfen, ausführen konnte, und hinterließ von seiner zweiten Gemahlin Mathildis drei Söhne, Otto den Großen, Heinrich, welcher nachher Herzog in Baiern, und Bruno, welcher Erzbischof zu Kölln wurde. Seine erste Ehe, aus welcher er den Sohn Thancmar erzeugt hatte, wurde nicht für gültig angesehen.

§. 68.

Unter dem von seinem Vater selbst zur Krone 141
bestimmten Otto dem Grossen zeigen sich die ersten Spuren von den in der Folge so wichtig gewordenen Reichserzämtern. Als nämlich nach der Salbung, welche zu Achen von dem Erzbischof von Mainz geschah, weil Trier und Kölln über das Recht dazu in Streit waren, die Krönungsmahlzeit gehalten wurde; bedienten ihn die vornehmsten Herzoge als seine Erzbeamte *).

§. 69.

Außer seinen häuslichen Streitigkeiten mit seinen Brüdern Thancmar und Heinrich, und mit seinem Sohne Ludolf, der sich zu einem Aufstande gegen ihn verhezzen ließ, führte er mehrere meist

*) Duces autem *ministrabant*. Lothariorum Dux Gisilbertus, ad cuius potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat; Euerhardus *mensae* praeerat; Hermannus Franco *pincernis*; Arnulfus *equestri ordini* &c. *Wittichind. Annal. L. II.*

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

glükliche Kriege. Er brachte die Böhmen, welche sich der deutschen Oberherrschaft entziehen wollten, so wie mehrere Slavische Völker, durch die Tapferkeit seines Feldherrn Hermann Billung zum Gehorsame zurük; er zwang durch seine Waffen den Dänischen König Herald, welcher die deutsche Besazzung zu Schleswig niederhauen, und sogar Ottens Gesandten hatte ermorden lassen, ihm den Lehenseid zu leisten, und brachte endlich den Hunnen nach mehrern Treffen eine gänzliche Niederlage bei, nach welcher er ihre vornehmste Fürsten zu Regensburg an den Galgen hängen ließ *). Seitdem ließ sich auch keiner dieser Barbaren wieder in Deutschland sehen.

§. 70.

Sein glänzendster aber, und wichtigster Feldzug ist gewiß der nach Italien, glänzend und wichtig durch die darauf erfolgte Verbindung mit Deutschland. Die Königin Adelheid, Wittwe des Italiänischen Königs Lothar, deren sich der mit aller Hizze nach dem Italiänischen Throne strebende Berengarius II. bemächtiget, um sie seinem Sohne Adelbert zu vermählen, entwischet ihm, ruft Otto den Grossen zu Hilfe, und trägt ihm ihre Person und Ansprüche auf Italien an. Otto fliegt mit einem mächtigen Kriegsheere herbei, vermählt sich

*) Inter quos Reges eorum comprehensi Ratisponae *patibulis suspensi* sunt. *Hermanni Contracti chron*, Beim Pistorius *Tom. I. p.* 262.

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

mit ihr, nimmt den Titel eines Königs von Italien an; und Berengarius, der sich ihm auf dem Reichs- 128
tage zu Augsburg unterwirft, erhält von ihm Italien zu Lehen. Nur die Markgrafschaft Verona und Aquileja wurde dem Herzoge Heinrich von Baiern überlassen.

§. 71.

Die Empörung Berengars nöthiget ihn nach neun Jahren, noch einmal nach Italien zu gehen; er erkläret ihn in die Acht, entsezt ihn, wird selbst zum Könige gekrönet, und endlich sezte ihm der Pabst Johann XII. im folgenden Jahre zu Rom auch die Kaiserkrone auf. Nach zweien Jahren schließt er mit dem Pabst Leo die berühmte Legem regiam.

§. 72.

Bald darauf gedachte Otto, die Verdienste seines tapfern Feldherrn Billung zu belohnen, (§. 69.) und schenkte ihm sein väterliches Herzogthum Sachsen *). Nur die in demselben belegenen Erbgüter behielt er seinem königlichen Hause vor.

*) Würde wohl Otto in Ansehung seiner Familie diesen Schritt gethan haben, wenn nicht damals die Meinung herrschend gewesen wäre, daß die deutsche Königswürde samt allen Krongütern und Einkünften erblich sey?

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

§. 73.

Unter die übrigen Merkwürdigkeiten seiner Regierung gehöret: daß 1) Lothringen, (§. 64.) dessen Verwaltung nach der Entsezzung des Herzogs Konrad, dem Erzbischofe zu Kölln, Brunno, Bruder des Kaisers Otto aufgetragen wurde, von demselben in zwei Herzogthümer, nämlich: Niederlothringen an der Maas, und Oberlothringen an der Mosel abgetheilt worden; und 2) daß unter Ottens Regierung die Bergwerke um Goslar entdeckt worden *), welche die Industrie in Deutschland mächtig belebt, und eben dadurch die Denkungs- und Handlungsart der Nation allmählig geändert haben.

§. 74.

Unter Otto des Grossen Nachfolgern Otto II. und Otto III. veränderte sich in Deutschland, wenn man auf den Charakter sowohl, als auf die politische Verfassung der Nation Rüksicht nimmt, in der Hauptsache sehr wenig. Unter dem erstern, welchem die Kaiserkrone vom Pabst Johann XIII. noch bei Lebzeiten seines Vaters aufgesezt worden, wurden bei Gelegenheit eines erhal-

*) Otto primus venas argenti et aeris iuxta Civitatem Goslariam in Saxonia invenit. *Ottonis Frising. Chron. VI. c. 24.* Das nämliche bezeugen auch Ditmar von Merseburg, *Sigebertus Gembl.* und mehr andere.

tenen Sieges über den König Lothar von Frank-
reich, der sich Lothringens bemächtigen wollte,
die alten Verträge erneuert, worauf sich Frank-
reich seiner Ansprüche auf dieses Land gänzlich be-
gab (§. 73.). Von dem andern Otto, wel-
cher ebenfalls schon von seinem Vater als
Mitkaiser erklärt worden war, und von seinem
Lehrer Gerbert zwar viel Klosterwissenschaft,
aber wenig brauchbare Kenntniß für einen Re-
genten erhalten hatte, ist nichts merkwürdig, als
daß er seine Muhme, die Abtissin Mathildis von
Quedlinburg zur Reichsstatthalterin erklärt, und
seinen Vetter Bruno zum Pabst eingesezt, auch
ihn nachher gegen den von Crescentius eingescho-
benen Gegenpabst Johann XV. den er wieder abge-
sezt, geschüzt habe.

§. 75.

Nach dem Tode des Königs Otto III. be- 78
mächtiget sich Herzog Heinrich von Baiern, ein
Urenkel des Kaisers Heinrich des Finklers der
Reichskleinodien mit Gewalt, und wird bald von
allen deutschen Völkerschaften als König beståttiget,
unter dem Namen Heinrichs II.

§. 76.

Gegen seinen Gegner, den M. Ardoin,
welcher zur nämlichen Zeit zum König Italiens
gekrönt worden war, unternimmt er mehrere

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

Feldzüge. Beim ersten empfing er die Lombardische, beim zweiten die römische Krone. Beim dritten Römerzuge verstattete er den Normannen Wohnsizze im Neapolitanischen. Sie wurden nachher eine Schuzwehre der Päbste wider die Kaiser.

§. 77.

Der unbeerbte und allgemein verachtete K. Rudolf III. von Oberburgund (§.48.) ernannte, um sich wider seine Unterthanen Schuz zu verschaffen, den König Heinrich II. seinen Neffen und Thronfolger. Auf solche Art kam unter ihm auch Burgund wieder zum deutschen Reich.

§. 78.

Mit den Böhmen, welche sich dem H. Boleslaus von Pohlen unterworfen hatten, führte Heinrich einen langwierigen Krieg. Endlich wurde ein Friede unter sehr ungewissen Bedingungen geschlossen *).

§. 79.

Heinrich errichtete das Bisthum Bamberg; er änderte, und zernichtete Bischofswahlen, wie

*) Non ut decuit, sed ut tunc fieri potuit, sagt Ditmar von Merseburg. Wenn man aber die Chroniken eines Helmoldus, Marianus Scotus, Hermannus contractus und anderer liest, so sollte man glauben, Heinrichs Sieg sey der glänzendste von der Welt gewesen.

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

z. B. die zu Magdeburg und Trier, schlichtete selbst den Streit zwischen dem Erzbischof von Mainz, und dem Bischofe von Hildesheim, wegen einer geistlichen Gerichtsbarkeit, und berief ein Koncilium zu Frankfurt zusammen *). Er übte folglich viele kaiserliche Rechte in geistlichen Dingen aus.

§. 80.

Während seiner Regierung gewann der Handel in Deutschland ein ziemlich bedeutendes Aussehen. Selbst Ditmar klagt, daß die Deutschen sich nach und nach dem Luxus überlassen, sie, die unter Otto I. noch Strohehüte trugen. Vielleicht würde der Luxus, und seine gewöhnliche Geburt, die Verfeinerung der Sitten bald stärker über Hand genommen haben, wären nicht zu gleicher Zeit die Befehdungen in Deutschland, besonders in Lohringen sehr stark eingerissen.

§. 81.

Heinrich hinterließ so wenig, als sein Vorfahrer, einen Erben; dies machte daher eine Wahl nöthig. Da dieser Fall bereits schon einigemale eingetreten war, so konnte dadurch die anfangs herrschende Meinung von einem jure haereditario nach

*) Domini et Patres *a mea Paruitate huc adsciti* conuenistis; so redet Heinrich die versammelten Väter an. *Concil. germ. T. 3. p. 33.*

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

und nach leicht in Vergessenheit gerathen. Dieser Umstand also, und die immer mehr anwachsende Macht der Reichsstände war eine wichtige Vorbereitung, Deutschland zu einem förmlichen Wahlreich zu machen. Die Wahl des Nachfolgers Heinrichs geschah Völkerweise von den Franken, Lothringern, Sachsen, Baiern und Schwaben, und fiel auf Konrad II. einen Franken, welcher vom Herrn-
56 stande war, und keine Reichslehen besaß, noch eine Reichswürde bekleidete, und eine Reihe von Kaisern aus Fränkischem Geblüte nach sich zog. Er geht zwei Jahre nach seiner Wahl nach Italien, und erhält ein Jahr nachher aus den Händen des Pabstes Johann XIX. die Kaiserkrone.

§. 82.

Vier Jahre nachher nöthigte er den H. Micislaus von Pohlen sich ihm zu unterwerfen, und eine jährliche Schazzung zu versprechen.

§. 83.

Fünf Jahre nach dieser Unternehmung tritt er bei Gelegenheit der Vermählung seines Prinzen Heinrich mit der dänischen Prinzessin Kunigunde an den König Canut die Markgrafschaft Schleswig ab (§. 65.), welche auch seitdem bei Dännemark verblieben ist.

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

§. 84.

Im nämlichen Jahre unternimmt er wegen eines Aufstandes der Lehenleute gegen ihre Lehensherrn einen zweiten Römerzug, und macht dabei eine Verordnung wegen der Erblichkeit der Lehen bekannt.

§. 85.

In Deutschland hielt er während seiner Regierung fleißig Gerichte. Er machte auch einen Landfrieden bekannt, dessen Uibertretern die Todesstrafe bestimmt wurde.

§. 86.

Sein Sohn und Thronfolger, Heinrich III. war Herzog in Baiern und Schwaben, und sein Vater hatte ihm auch vor seinem Tode das Burgundische Reich abgetreten. (§. 77.).

§. 87.

Ein Schisma zu Rom veranlaßte ihn, einen
Römerzug zu thun, und eine Kirchenversammlung 35
zu Sutri zu halten, auf welcher der Bischof Suidger von Bamberg unter dem Namen Clemens II als rechtmäßiger Pabst ernannt wurde. Die Römer versprachen bei dieser Gelegenheit eidlich, nie einen Pabst ohne kaiserliche Einwilligung zu erwählen.

§. 88.

Nun endlich wird unter seinem Sohne und Thronfolger Heinrich IV. eine Revolution reif,

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde: an welcher schon seit geraumer Zeit Einheimische und Ausländer im Stillen gebrütet hatten, nämlich die Herabwürdigung des kaiserlichen Ansehens. Schon bald nach dem Antritte seiner Regierung giebt
21 der Pabst Nikolaus II. ein Dekret wider die Simonie und in Betref der Pabstwahlen heraus, worin zwar die Bestättigung der neuerwählten Päbste dem Kaiser noch überlassen, aber auch die Nothwendigkeit der kaiserlichen Einwilligung (§. 87.) nicht ausdrüklich anerkannt, sondern davon als von einem Dinge gesprochen wird, welches die Päbste den Kaisern gleichsam nur aus Gnaden zugestehen *). Der folgende Pabst Alexander II. wird gar ohne kaiserliches Vorwissen erwählt, und sein Nachfolger, Gregor VII. der zwar zum Schein seine Bestättigung von dem Kaiser erbeten hatte, stößt endlich der deutschen Kaiserwürde völlig den Dolch durch die Brust. Die Mittel zu diesem Zwekke waren seine Dekrete wider die Simonie und wider das bisher von den Kaisern ausgeübte Investiturrecht.

§. 89.

Gregor läßt erst Heinrichen durch einen Legaten warnen, künftig geistliche Würden nicht wieder zu verkaufen. Heinrich verspricht anfänglich Besserung. Aber zu stolz auf den kurz vorher erhaltenen Sieg über die Sachsen (er hatte den Sächsischen

*) Sicut iam sibi concessimus, et successoribus illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetrauerint, heißt es im Dekret. *Concil. Labbei.*

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

Fürsten, Herzogen Otto von Baiern seines Herzogthumes beraubt, und es dessen Schwiegersohne Wolf IV. verliehen; auch gieng er mit dem Projekt um, die ganze Sächsische Nation zu Leibeigenen zu machen) und von Natur zu hizzig und unbesonnen, fuhr er bald wieder fort, Bistümer wie sonst zu vergeben. Allein Gregor, muthig gemacht durch das Bewustseyn, daß Heinrich schwach, und von heimlichen Feinden allenthalben umgeben sey, und zugleich noch mehr gereizt durch die lebhafte Uiberzeugung, wie mächtig zu selbigen Zeiten alles, was man zu einer Religionssache erhob, auf die Gemüther der Grossen und Kleinen in Deutschland wirkte, beleget ihn mit dem Kirchenbanne, spricht seine Unterthanen vom Eide der Treue los, und entsezzet ihn förmlich seiner Regierung. Heinrich muß sich bequemen, in Italien dem Pabste zu Füssen zu fallen, und die Losssprechung vom Kirchenbanne auf sehr unrühmliche Bedingungen zu erbetteln.

§. 90.

Allein auch jezt vergißt Heinrich sein gethanes Versprechen wieder, und handelt, besonders durch die über das Betragen des Pabstes aufgebrachten Italiänischen Fürsten aufgemuntert, selbst noch in Italien wider die mit ihm eingegangene Vergleichspunkte. Gregor thut ihn noch einmal in den Bann, und bestättiget den auf Veranlassung seines Legaten zu Forchheim gewählten Gegenkaiser, Rudolf von

Jahre, ehe Deutschland eine Wahlmonarchie wurde.

Schwaben. Das Bann- und Bestättigungsdekret ist vom Jahre 1080; und dieser ist eigentlich der Zeitpunkt, in welchem Deutschland, vorzüglich durch Zuthun des Römischen Hofes aus einem Erbreich in ein ordentliches Wahlreich verwandelt wurde *).

Zweite Periode.

Deutschland eine ordentliche Wahlmonarchie, von 1080 bis 1648.

§. 91.

Quellen. Diplomen, woraus die Geschichte des gegenwärtigen Zeitraums erwiesen zu werden pflegt, enthalten die bei der vorigen Periode angege-

*) **Bruno** bezeuget dieses ausdrücklich, indem er bei Gelegenheit der Wahl Rudolfs sagt: Hoc consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, vt regia potestas nulli per *haereditatem, sicut antea fuit consuetudo*, cederet, sed filius Regis, etsiamsi valde dignus esset, per *electionem spontaneam* potius, quam per successionis lineam rex proveniret. Si vero non esset dignus filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet; haberet in potestate populus. *Bruno de bello Saxonico, apud Freberum Tom. I. p.* 134. Die Dekrete des besagten Reichstages, worauf Deutschland zu einem förmlichen Wahlreiche erhoben wurde, stehen bei *Goldast. Tom. I. p.* 238.

geführten Sammlungen. Acta publica hat uns der patriotische Fleiß unermüdeter Männer in Menge aufbehalten: Goldasti Collectiones constitutionum imperialium und Legum imperialium. — Lünigs Reichsarchiv. — Londorpii Acta publica. — Sammlung der Reichsabschiede; und neue Sammlung der Reichsabschiede. — Regensburgische Reichstagshandlungen. — Olenschlagers Urkundenbuch zur Erläuterung der goldenen Bulle. — Hortleders Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs unter Karl V. — Lehmanns Acta publica de pace religiosa — Datt de pace publica. — Fabers Europäische Staatskanzlei; und neue Staatskanzlei. — Theatrum Europaeum. — Diarium Europaeum — Harprechts Staatsarchiv. — Senkenbergs Sammlung ungedrukter Schriften. — Reichstagstheatrum — Müllers Staatscabinet. rc.

Gleichzeitige Geschichtschreiber. Helmoldi Chronicon Slavorum, und die Fortsezzung von Arnoldus lubecensis bei Leibniz Tom. II. — Anonymi narratio de Lotharii Electione in Imperatorem Romanum; Güntheri Ligurinus; Alberti Mussati historia augusta Henrici septimi, und Nicolai, Botrotinens. Episcopi, relatio de itinere italico Henrici VII. alle diese bei Reuber. Chronographus Saxo, in Leibnizens Accessionibus historicis, Tom. I. Ottonis Frisingensis de gestis

Friderici I. nebst der Fortsezzung des Radevicus Frisingensis; Ottonis de s. Blasio Chronicon; Alberti argentinensis Chronicon; Conradi Vecerii de rebus gestis Henrici VII. Annales colmariens. beim Urstisius. Chronicon montis sereni; Eberhardi Windeck historia vitae Sigismundi Imperatoris; Georgii spalatini vitae aliquot Electorum Saxoniae, in Menkens scriptor. Godofredi coloniensis annales; Henrici Steronis Chronicon Altahense; Henrici Rebdorfensis annales bei Freherus scriptor. rer. germ. Commentarius de vita Caroli Bohemiae Regis, et postea Romanorum Imp. Aeneae Sylvii historia Bohemiae in Frehers script. rer. Bohem. Alberti stadiensis Chronicon beim Kulpis Chronica slavica bei Lindenbrog. Chronicon Stederburgense; Chronicon Halberstadiense; Braunschweigische Reimchronik bei Leibniz. Sächsische Chronik beim Abel. Chronica augustensis, und Continuatio Martini Poloni; Gesta Friderici II. etc. Ricobaldi historia Imperat. Theodorici de Niem vitae Imperatorum et Pontificum. Eiusdem chronicon in Eccards corpore historico medii aeui. Chronicon german. und magnum chronicon Belgicum beim Pistorius, endlich verschiedene kleinere sowohl bei allen gedachten Herausgebern, als bei Simon Schard, und in Kollarii Analectis, Petzii scriptor. rer. austriacarum; Oefelii scriptor. rer. boicarum; Ludevigii script. rer. Bamberg. Muratorii script. rer. italicarum etc. abgedrukte Schriften.

Die gegen das Ende dieser Periode laufende Geschichte ist besonders durch folgende Schriften in ein helles Licht gesezt worden: Gerhardi de Roo Annales rerum belli domique, ab austriacis habsburgicae gentis principibus, a Rudolpho I. vsque ad Carol. V. gestarum. Sleidani Commentarii de statu religionis et reipublicae, Carolo V. Caesare. Thuani historia sui temporis. Robertson's history of the reign of the Emperor Charles V. London 1771. — Lud. de Avila Commentarios de la guerra del Emperador Carlos V. contra los Protestantes de Alemannia. Khevenhillers Annales Ferdinandei; und viele andere Schriften.

§. 92.

Scene. In der ersten Hälfte dieser Periode sind Boden und Klima großentheils noch so beschaffen, wie im vorigen Zeitraume. Doch werden immer mehr und mehr Strekken Landes urbar gemacht, und bebaut. Wälder werden dünner, Sümpfe vertroknen, oder werden durch Menschenhände ausgetroknet, und ehemalige Wildnisse wandeln sich in nüzliche Gärten um. In der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes ist Deutschland schon nicht mehr das nämliche Land, das es vor Jahrhunderten gewesen war. Die Kälte ist bei weitem nicht mehr so groß; die Luft milder, und heiterer; in den Häusern herrschet überhaupt schon mehr Reinlichkeit, und die Pest, die sich sonst beinahe alle Jahrzehnde einzufinden pflegte, erscheint schon weit seltener. Deutschland hat nun schon große, sehr bevölkerte Städte, und in denselben so prächtige

Gebäude, daß selbst ein Ausländer, Aeneas Sylvius sich nicht enthalten konnte, zu gestehen, daß sich wahrlich die Könige von Schottland so herrliche Wohnungen wünschten, wie sie nur ein mittelmäßiger Bürger zu Nürnberg hat *).

§. 93.

Charakter. Bei allen den allmähligen Veränderungen des Bodens, des Klima, der Produkte, und der Nahrungsart der Deutschen, bei allen ihrem Zusammenziehen in einen immer engern gesellschaftlichen Kreis durch Zunahme der Gewerbe, der Künste und des Handels bleibt sich doch ihr Nationalcharakter ziemlich getreu. Der Deutsche ist beinahe noch eben das, was er zu den Zeiten des Tacitus und der Merovinger war; nur mit einigen Abänderungen. Er geht zwar nicht mehr in seine Wälder auf Raub aus; dafür raubt er aber nun auf offenen Strassen, in Burgen und Schlössern. Er betrinkt sich noch eben so stark, wie ehemals, und ist noch immer tapfer, wild, und ungestüm, nur mit dem Unterschiede, daß er mit diesem Ungestüm und mit dieser Tapferkeit einst nur auf Ausländer, welche ihm seine Freiheit zu rauben drohten, losgieng, nun aber aus Raubbegierde, oder aus Rachsucht, zuweilen auch, um

*) Cuperent tam egregie Scotorum Reges, quam mediocres Nurimbergae ciues habitare. *Aeneas Sylvius de Moribus German. p. m.* 1055.

seine, oder eines andern Ehre oder gute Sache zu vertheidigen, auch auf seine eigenen Landsleute losgeht. Das Faustrecht ist allgemein, und die schärfesten Verordnungen und Strafen der Kaiser können es lange Zeit nicht vertilgen. Natürliche Anlage zur Rauhigkeit, Erziehung des Adels, welcher von Jugend auf nichts anders, als ritterliche Uibungen lernte, Beispiele, und Begriffe von Ehre, die man mit jeder ritterlichen oder kühnen That verband; alle diese Umstände verursachten, daß das Faustrecht immer stärkere Wurzel schlug. Gleichwie aber die Thurniere natürlicher Weise die Fortdauer des Faustrechts, und folglich viele Gewaltthätigkeiten nach sich zogen, so bewahrten sie doch auch auf der andern Seite vor niederträchtigen Handlungen, welche dem Rittergeist schlechterdings entgegen waren. Die deutsche Geschichte weiset uns daher in diesem Zeitraume bei allen den Befehdungen, Ausplündern, Morden, Brennen und Niederreißen der Burgen bei weitem nicht so viele Treulosigkeit und Meineide auf, wie unter den Merovingern und Karolingern; dagegen aber manche rühmliche Züge von Edelmuth.

Eigentlich mußten es Dinge von außen seyn, welche nach und nach eine gänzliche Umstimmung des deutschen Nationalcharakters veranlassen sollten. Schon zu Anfange dieses Zeitraumes geräth ein französischer Mönch Peter von Amiens auf den Einfall, seine Landsleute zur Vertilgung der Saracenen mit den dringendsten Bewegungsgründen auf-

zufodern, und bringet durch seine unwiderstehliche Beredsamkeit wirklich einen Kreuzzug zu Stande *). Die Franzosen beginnen ihren Zug durch Deutschland, und gleichwie nichts anstekkender ist, als Schwärmerei; die gegenwärtige aber mit dem damaligen Rittergeist sehr gut harmonirte, so gesellen sich ihnen auch die Deutschen zu, und werden ebenfalls Kreuzfahrer. Hier werden sie nun zuerst mit den schon ziemlich feinen Franzosen näher bekannt. Sie ziehen mit ihnen dahin, und lernen nun auch orientalisches Klima, orientalische Produkte, orientalische Lebensart und Bequemlichkeiten kennen, und nun erwachen sie nach und nach, wie aus einem Traume. Der Handel geht indeß seinen guten Gang fort, wird vielmehr durch die Kreuzzüge noch mehr erweitert, und mit ihm nimmt auch der Luxus immer mehr überhand, wenn gleich noch Kaiser Rudolf gestikte Kleider trug **), und dadurch ein unnüzzes Beispiel der Sparsamkeit gab. Kurz;

*) To diessen mönnik Peter Leyen vele Volks, de Hertoge van Lotringe, unde greve ropprecht to flandern, Reynart van sünte Irrenne, unde ein grot Here van sünte Cecilien, bischoppe unde Praelaten, beyde frauwen unde Man. wertlich unde geistlick, de bur Leyen von dem Ploge oppe dem Velde, de Heerden van dem fee, de Moncke von de Nünnen ut den Clostern, de wive mit dem wegen, de Knechte und Megede van ören Denste. *Chronicon brunsuicense apud Leibniz Tom. III.*

**) Manicas wambasii sui fractas *cum nouis peciis reparans*, dedit exemplum aliis, ita faciendi. *Albertus Argent. p.* 104.

die Deutschen lernten schon allen den Ausländern, mit denen sie immer vertrauter wurden, nach und nach ihre gemächliche Lebensart ab; bald darauf entdekket der Genueser Christoph Colon den vierten Welttheil; eine unzählige Menge neuer Produkte, neue Gewürze, neue Pflanzen, neue Materialien zum Luxus wandern seitdem aus diesem Theile häufig nach Deutschland; die Bewohner desselben gewinnen dadurch die gemächliche Lebensart in einem noch höhern Grade lieb; Gemächlichkeit aber kann sich unmöglich mit dem kriegerischen Geiste vertragen. Beinahe zur nämlichen Zeit erfindet ein Franziskanermönch, Namens Berthold Schwarz die seit langer Zeit verlorne Kunst, Schießpulver zu machen, neuerdings wieder *). Dadurch wird die Art, Krieg zu führen, verändert, und die Soldmiliz einigermaßen nothwendig gemacht. Die Ritter hingegen, die ihren Gegnern immer nur die Spizze der Lanze zu bieten, und zu streiten gewohnt waren, fanden die Feuergewehre ihrer ritterlichen Ehre nicht würdig. Um so weni-

*) Wahrscheinlich war eine Art von Schießpulver schon vor mehrerern Jahrhunderten bekannt. Schon bei Julian Gestorum lib. sept. kömmt das αυτοματον πυρ vor, welches nach Vossius (var. observ. c. 15.) aus Schwefel, Salpeter, und Strahlstein (ceraunio lapide) verfertiget warde. Aber die Kunst verlor sich; und daß Schwarz sie wieder herstellte, und zugleich eine Art von Geschüz im Kleinen erfand, davon ist noch ein Denkmal im Zeughause zu Dresden übrig, eine Schlüsselbüchse, woraus er zuerst schoß.

ger zeigten sie Lust, ihre vormals beinahe unbezwinglichen Burgen nun bei veränderten Waffen und veränderter Kriegskunst mir nichts dir nichts durch ein Paar Kanonen zusammenschießen zu lassen. Endlich wurden in diesem Zeitraume Universitäten errichtet, und auf denselben die bisher empyrische Kenntniß und Anwendung der Gesezze zur förmlichen Wissenschaft erhoben. Selbst ein Deutscher, Namens Werner, ist der erste, der zu Bologna das römische Recht lehrt. Man weis mit diesem Rechte bald so viel Aufhebens zu machen, daß es die allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Bei den vervielfältigten Bedürfnissen der deutschen Nation, und den daraus entspringenden mannigfaltigen Verhältnissen unter einander mußte ohnehin eine auf mannigfaltige Fälle anwendbare Rechtswissenschaft um so nöthiger werden. Alles bewirbt sich um diese Wissenschaft; die Legisten werden bereits schon die wichtigsten Personen im Staate; keine öffentliche Angelegenheit wird ohne ihren Ausspruch entschieden; und so drang sich dann ein gewisser Geist der Rechtsgelehrsamkeit unvermerkt an die Stelle des Rittergeistes, der ohnehin, auch ohne die obigen Veranlassungen, durch die Länge der Zeit endlich einmal erkalten mußte. Alle diese Umstände trugen zur gänzlichen Vertilgung des Faustrechts unendlich mehr bei, als Maxens ewiger Landfriede.

Seit dieser Zeit sieht sich die deutsche Nation beinahe nicht mehr gleich. Man erblikket an ihren Mitgliedern nicht mehr jene große und starke Körper,

nicht mehr jene blauen Augen, und röthlichten, oder falben Haare. Sie sind schon nicht mehr eine unvermischte Nation. Eben so sehr änderten sie ihre Denkungsart und Neigungen. Mit dem Ende des Faustrechts sank ihr kriegerischer Geist. Bei Gelegenheit des Verfalles der griechischen Monarchie zogen die Wissenschaften mit den Auswanderern nach Italien und Frankreich, und von dort auch nach Deutschland; der Straßburger, Johann Guttenberg, erfindet endlich die Buchdrukkerkunst, und durch sie werden nüzliche Kenntnisse allenthalben schneller und stärker verbreitet. Man fängt an zu denken, zu erfinden, man wird mit den klassischen Schriften der Alten vertraut, und —

— — — — — didicisse fideliter artes
Emollit mores, nec sinit esse feros.

Deutschland befindet sich durch diese Schritte wirklich in dem Falle, der eine ganz andere politische Verfassung nöthig macht.

Politische Verfassung. Die Gauen kommen schon am Anfange dieses Zeitraumes nach und nach ab. Die bisherigen Kronbeamten Grafen und Herzoge, suchen immer mehr Eigenthum an sich zu bringen, und nehmen die Namen von ihren Erb- und Stammschlössern an. Sie erhalten die Erblichkeit ihrer Aemter und Länder, indem sie diese zu theilen anfangen, und ihre Reichsständschaft wird ein Territorialrecht. Der Uibermuth der Herzoge, die sich je länger je mehr vergrößerten; die

Unsicherheit wegen des noch nicht abgeschaften Faustrechts, und endlich die Unmöglichkeit, welche einzelne Kaufleute einsahen, bei dem immer zunehmenden Geschmak am Handel große Projekte desselben für sich allein auszuführen, veranlaßten nach und nach die sogenannten Ganerbverträge, und verschiedene Bündnisse, aus deren leztern endlich Handelsstädte und Reichsstädte entstunden. Diese Reichsstädte wurden nach und nach durch Reichthum und Volksmenge so wichtig, daß sie jezt sogar den Zutritt zu dem Reichstag erhielten.

Kaum hatten sich die Herzoge und Grafen zu Landesherrn erhoben, so sezten sie der Macht der Kaiser noch engere Grenzen, und machten Deutschland zu einer eingeschränkten Wahlmonarchie durch Erfoderung der Willebriefe, und durch Wahlkapitulationen. Anfänglich geschahen die deutschen Königswahlen in Gegenwart, oder mit Einwilligung des Volkes. Bald schloß man das Volk davon aus, und die Fürsten nahmen sie allein vor. In dem gegenwärtigen Zeitraume machten sich die sieben Erzbeamte des Reichs die Verwirrung, welche in Deutschland herrschte, zu Nuzzen, und legten das Recht, den König zu wählen, sich allein bei *).

*) Doch behaupteten unter den Erzbeamten nur diejenigen dieses Vorrecht, die ursprünglich ein altes Herzogthum besassen, oder dessen Gerechtsame erworben. S. Die Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit der Pfalzbaierschen Erblän-

Vermöge einer stillschweigenden Einwilligung der übrigen Fürsten waren sie auch befugt, dieses Recht auszuüben, und endlich wurde ihnen dasselbe sogar von einigen Kaisern, nämlich von Ludwig dem Baiern durch das Frankfurter Dekret vom Jahr 1339, und dann von Karl IV. durch die goldene Bulle förmlich bestättiget. Dieser ist der Ursprung der Kurfürsten.

Auf solche Art gewann also auch der Reichstag ein anders Aussehen; es bildeten sich mehrere Kollegien; nämlich, außer dem schon bestehenden Fürstenkollegium auch das Kollegium der Kurfürsten, und jenes der Reichsstädte.

Deutschland bekam also in diesem Zeitraume ganz andere Grundgesezze, und vermöge seiner damaligen Lage mußte es solche bekommen: Die goldene Bulle Karls IV. den auf dem Reichstage zu Worms eingeführten, und hernach erneuerten Landfrieden; die darauf erfolgte Exekutionsordnung, den Religionsfrieden von Augsburg, und die erneuerte Kammergerichtsordnung vom Jahre 1555 *). Auch erlangten einige Kurfürsten das Recht, während eines Interregnums das Reichsvikariat zu führen, und zwar Kurpfalz in den Rheingegenden und in Schwaben, Kursachsen aber in den Sächsischen

der ꝛc. von D. Friedr. Christ. Jon. Fischer. Berlin. 1786.

*) Schmaußens Corpus iuris publici accademicum. 4te Ausgabe 1759.

und Westphälischen Kreisen. Endlich wurden bei dem großen Kampfe, der seit Heinrich IV. zwischen der weltlichen und geistlichen Macht herrschte, auch in Rüksicht auf das Kirchenwesen die Concordata nationis germanicae als ein Reichsgrundgesez angenommen.

§. 94.

Geschichte.

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

568 Heinrich geht seinem Gegner, Rudolf von Schwaben alsogleich zu Leibe, und überwindet ihn bei Merseburg. Dieser stirbt bald darauf, und das Herzogthum Schwaben wird dem Grafen Friedrich von Staufen, Stifter des Hohenstaufischen Kaiserstammes, zu Theil.

§. 95.

Nach Rudolfs Tode geht Heinrich nach Italien, läßt Gregor VII. absezzen, sezzet einen andern, unter dem Namen Klemens III. ein, und läßt sich von ihm krönen. Zu Hause aber erwählen während seiner Abwesenheit die Sächsischen Stände auf einer Zusammenkunft zu Goslar den Grafen Hermann von Luxenburg, welcher nur der Knoblauchskönig genannt wurde, und bald starb.

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

§. 96.

Endlich empörten sich seine beiden Prinzen, als Anhänger des römischen Hofes, wider ihn, und der zweite derselben, Heinrich, bekömmt seinen Vater gefangen, und nöthiget ihn, auf die Regierung Verzicht zu thun.

§. 97.

Unter Heinrichens Regierung fiengen die Kreuzzüge an, welche nicht nur den Ursprung der Orden der Johanniter und Tempelherrn veranlaßten, sondern auch die Sitten Deutschlands allmählig umstimmten.

§. 98.

Heinrichs IV. undankbarer Sohn, Heinrich V. läßt sich nun die Besteigung des Thrones, von welchem er seinen Vater gestossen hatte, von dem päbstlichen Legaten bestättigen, und seitdem machen die Päbste ein Recht daraus *), so wie

*) Auch Kaiser Lothar, sein Nachfolger, fand es für nöthig, sich vom Pabste bestättigen zu lassen. Legati pro *confirmando* Rege Romam mittuntur, sagt Dodechinus ad an. 1125. Allein woher dieses Recht der Päbste? Innocens III. scheinet die Ursache anzugeben: cum imperium schreibt er, noscatur ad eam (apostolicam sedem) principaliter et finaliter pertinere. *Apud Raynald. ad an.* 1200.

Jahre vor der monarchisch-aristokratischen Verfassung Deutschlands.

sie im Gegentheile die Bestättigung der Päbste den Kaisern entziehn. Er läßt gleich hierauf seine Thronbesteigung dem Pabst selbst durch eigens an ihn abgeschikte Gesandten eröfnen, und dieses ist der Ursprung der nachher gewöhnlich gewordenen Obedienzgesandtschaften.

§. 99.

Bald nach dem Antritte seiner Regierung fallen die Erbgüter der Familie des nun verstorbenen Herzoges Magnus von Sachsen, des lezten aus dem Billungschen Geschlechte an den Welfischen Stamm, (§. 72.) Das eigentliche Herzogthum Sachsen aber erhält Graf Lothar von Supplingburg.

§. 100.

Das Herzogthum Franken, welches seit Heinrich III. unbesezt war, ertheilet Heinrich dem Grafen Konrad von Staufen, einem Sohne seiner Schwester, und Bruder des H. Friedrich von Schwaben. Dadurch bekam diese Familie zwei Herzogthümer.

§. 101.

Seine günstige Gesinnung gegen den Römischen Hof änderte Heinrich gar bald. Er erklärte nicht nur allein die Malthildinische Erbschaft für ungültig, und nahm davan selbst Besiz, sondern er

suchte auch die seinem Vater streitig gemachte Ernennung der Bischöfe standhaft zu behaupten. Nach einem langen Streite mit den Päbsten, während welchem er sogar in den Bann gethan worden, erfolgte endlich auf dem Reichstage zu Worms der älteste Vertrag der deutschen Nation mit dem 526
Römischen Stuhle, oder der sogenannte Kalixtinische Konkordat, nach welchem dem Kaiser noch immer einiges Recht in Betref der Bischofswahlen, und die Belehnung der Bischöfe mit den Temporalien vermittelst eines Scepters verblieb *).

§. 102.

Zwölf Jahre nachher entsteht die Mark Brandenburg. Der Nachfolger Heinrichs V. nämlich, K. Lothar II. schenkte die Mark Nordsachsen (§. 65.) die bisher ein Stück des Herzogthums Sachsen gewesen, dem Markgrafen Albrecht dem Bären, und von der Stadt Brandenburg erhielt sie nun auch den Namen.

§. 103.

Heinrich dem Großmüthigen, der zur Erwählung Lothars das meiste beigetragen, gab er seine Erbtochter Gertrud zur Ehe, und mit derselben das

*) Ego Callistus, heißt es im Konkordat, concedo electiones Episcoporum et Abbatum Teutonici regni.... *in praesentia tua* fieri &c. *Apud Leibniz. Cod. Jur. Gent. diplomat. Tom. I. p. 2.*

Herzogthum Sachsen. Durch diese Heurath also wurden die gesammten Braunschweig Lüneburgischen Lande vereiniget, indem zu den Billungischen Erblanden (§. 99.) noch die Supplingburgischen, (§. 99.) Northeimischen, und Braunschweigischen Lande hinzu kamen. Bald darauf ertheilte ihm Lothar auch die Malthildinischen Erblande, besonders Toskana.

§. 104.

Auf seinem zweiten Römerzuge unterwarf er sich Italien, und demüthigte den Grafen Roger von Sicilien, der von dem Gegenpabst Anaklet II. zum Könige erklärt worden. — Mit diesem Kaiser, Lothar II. endiget sich die Reihe der Fränkischen Kaiser, und an ihre Stelle traten Kaiser aus dem Hohenstaufischen Hause.

§. 105.

Der erste war Konrad III. welcher erwählt worden, ohne daß Sachsen und Baiern mit zur Wahl berufen wurden. Der Herzog Heinrich der Großmüthige unterwarf sich ihm zwar; doch als er die Abtretung einiger Staaten, die man von ihm verlangte, abschlug, ward er in die Acht erklärt. Baiern (§. 63.) wurde an des Königs Halbbruder, den Markgrafen Leopold von Oesterreich, und hernach an dessen Bruder, den M. Heinrich Jasamirgott, Sachsen aber an den M. Albrecht

den

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

den Bären (§. 102.) gegeben. Heinrich der Großmüthige hinterließ nur einen einzigen Prinzen, Heinrich den Löwen, welcher sich nachher die Slaven von der Eider bis an die Peene unterwürfig gemacht.

§. 106.

K. Konrad, unter welchem ein dreifacher Kreuzzug zu Stande kam, versäumte eine der schönsten Gelegenheiten, die alten Reichsrechte über den Kirchenstaat geltend zu machen, als ihn die Römer, bei Gelegenheit innerlicher Unruhen, auffoderten, die Römische Kaiserkrone aus ihren Händen zu empfangen, und er es ausschlug.

§. 107.

Bei der Wahl seines Nachfolgers, Friedrichs 516
I. gaben vorzüglich die Reichserzbeamten den Ausschlag, und von daher wird gewöhnlich der Ursprung der Kurfürsten geleitet.

§. 108.

Friedrich that sechs Römerzüge, und bestimmte auf einem derselben durch Römische Rechtslehrer von Bononien, und durch eigens bestellte Richter aus den Lombardischen Staaten die bisher von den Italiänern so oft mißkannten, bezweifelten, und angefochtenen Grenzen der königlichen Gerecht=

samen. Gleichwohl entstund bald hierauf der gefährliche Bund der Italiänischen Städte, und ein schwerer Krieg, welcher sich endlich durch den dem Kaiser ziemlich günstigen Kostnizer Frieden endigte.

§. 109.

Heinrich der Löwe erhielt von K. Friedrich sein Herzogthum Baiern wieder. Um nun dem bisherigen Besizzer desselben, Heinrich Jasamirgott (§. 105.) den Schaden zu ersezzen, wurde die östliche Mark, die bisher unter der Gerichtsbarkeit der baierschen Herzoge gestanden hatte, von Baiern abgerissen, und ihm als ein besonders Herzogthum unter dem Namen Oesterreich mit vielen Freiheiten verliehen.

§. 110.

Allein bald hierauf entzog K. Friedrich dem H. Heinrich dem Löwen seine Welfischen Staaten in Schwaben, und machte sogar einen Versuch, ihn seiner Erblande in Sachsen zu berauben. Heinrich schlägt ihm daher auch seinen persönlichen Beistand bei dem fünften Römerzug ab. Er wird aber, nachdem man verschiedene Vorwände hervor gesucht, in die Reichsacht erklärt; und sein Herzogthum Baiern erhält Otto von Wittelsbach, das Herzogthum Sachsen Bernhard, Sohn Albrechts des Bären;

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

Engern und Westphalen aber der Erzbischof Philipp von Kölln.

§. 111.

Aus dem Sturze dieses mächtigen Fürsten entstunden mehrere neue Reichsfürsten und Stände: Ober = und Niedersachsen; welchen Namen Bernhard, der von den Sächsischen Ständen nicht anerkannt wurde, einigen nachher von ihm eroberten Slavischen Ländern beilegte; Pommern, welches ein deutsches Reichslehen wurde, und deren Fürsten dagegen das deutsche Bürgerrecht, und den herzoglichen Titel erhielten; Meklenburg, welches dabei von der ehemaligen Lehnsverbindung mit dem Herzogthum Sachsen völlig befreit wurde; Mehrere Grafen und Herrn in Westphalen, welche nun aus Landsässigen Lehnleuten Reichsunmittelbar wurden, und endlich das Herzogthum Steyermark, welches nun von Baiern getrennt wurde, vormals aber eine Markgrafschaft war, deren Besizzer baiersche Landstände waren.

§. 112.

Unter die Denkwürdigkeiten von Friedrichs Regierungsgeschichte gehöret sein bekanntgemachter Landfrieden. Er legalisirte aber das Faustrecht, indem er nur den Mißbrauch desselben verbot.

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

Sein leztes Geschäft war ein Kreuzzug, bei welchem der deutsche Orden entsprang.

§. 113.

Ihm folgte in der deutschen Königswürde Heinrich VI. welcher es dahin brachte, daß sein Prinz Friedrich schon in einem Alter von drei Jahren zu seinem Nachfolger erwählt wurde. Nun nahm man aber nach dem Tode Heinrichs gleichwohl keine Rüksicht auf seinen Sohn; sondern einige Wahlfürsten, und zwar die mehresten erwählten den Herzog Philipp von Schwaben; der Erzbischof Adolf von Kölln aber nebst einigen Anhängern den dritten Prinzen Heinrichs des Löwen, Otto.

§. 114.

Philipp behielt die Oberhand, und söhnte sich mit dem Pabst Innocens III. aus, der sich für Otto erklärt, und Philipp mit dem Banne belegt hatte. Doch ward dieser bald von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ermordet, und nun wurde Otto abermals zum König erwählt, und unter dem Namen Otto IV. vom Pabste zum Kaiser gesalbet.

§. 115.

Allein Otto eignet bald darauf die Mathildinische Erbschaft dem Reiche zu, und bemächtiget sich sogar Siciliens. Der Pabst belegt ihn also mit

dem Kirchenbanne, und auf seinen Betrieb wird Friedrich II, der Sohn Heinrichs VI. (§. 113.) neuerdings zum König gewählt und gekrönt. Er läßt sich sogar vor seiner Krönung vom Pabste eine Kapitulation vorlegen.

§. 116.

Dieser Friedrich II. ist es, welcher den geist= 1218
lichen Reichsständen und in zwölf Jahren darauf auch den weltlichen ungemein große Freiheiten ertheilte, welche die Grundlage der Landeshoheit geworden *).

§. 117.

Im folgenden dritten Jahre hielt er einen sehr merkwürdigen Reichstag zu Mainz; erstens errichtete er auf demselben, um das Justizwesen im Reich zu verbessern, ein Hofgericht; zweitens ließ er verschiedene Reichsgesezze erneuern, neue verfertigen, und in deutscher Sprache bekannt machen; drittens endlich wurde auf eben diesem Reichstage Braunschweig = Lüneburg zu einem Herzogthum erhoben, und dem Herzoge von dem Kaiser der Zehnte von den Harzbergwerken verliehen. (§. 103.)

*) Uiber das rechtliche Studium der deutschen Staatsgeschichte ꝛc.

Jahre vor der monarchisch-aristokratischen Verfassung Deutschlands.

§. 118.

Auch dieser Kaiser fiel in den Kirchenbann; einmal, weil er, einen versprochenen Kreuzzug zu thun, zauderte, und dann, weil er verschiedene Reichsgüter, die der Pabst in Besiz hatte, wieder zu sich nahm. Der Pabst Gregor IX. entsezte ihn sogar der Regierung. Die Reichsfürsten schrieben ihm zwar zurück, daß der Pabst nicht befugt sey, den Kaiser abzusezzen; endlich sezten ihm aber doch einige den Landgrafen Hermann von Thüringen, und nach dessen Tode den Grafen Wilhelm von Holland als König entgegen.

§. 119.

Unter Friedrichs Regierung berief der Herzog Konrad von Masovien den deutschen Orden gegen seine rebellischen Unterthanen nach Preußen. Das Culmische Gebiet wurde ihm zu Lehen gegeben, und alle künftige Eroberungen sollte er von ihm und der Krone Pohlen zu Lehen tragen. Der Deutschmeister Hermann von Salza eroberte auch das Land, und ertheilte nachher den Städten große Freiheiten.

§. 120.

Mit des folgenden Kaisers, Konrads IV. unglücklichen Prinzen Konradin, welchen der König Karl von Neapel enthaupten ließ, endiget sich
380 der Hohenstaufische Kaiserstamm. (§. 94.) Nun

regierte K. Wilhelm von Holland (§. 118.) allein. Unter ihm wurde der bekannte Bund der rheinischen Städte errichtet, und die Hauptartikel desselben von ihm bestättiget. Der Bund sollte eine Wehre gegen neue Zölle, gegen das Faustrecht, und gegen zwiespaltige Königswahlen seyn.

§. 121.

Gleichwohl erfolgte gleich nach Wilhelms Tode eine zwiespaltige Wahl. Einige wählten Richard, Grafen von Cornwallien, des Königs Heinrich III. von England Bruder; andere hingegen den König Alphons X. von Kastilien. Ersterer aber behielt die Oberhand. Die deutsche Königswürde war daher seit Friedrich II. immer besezt; das große Interregnum ist folglich ein Werk der Einbildung.

§. 122.

Man kann den politischen Zustand Deutschlands nach Richards Tode nicht treffender schildern, als ihn Hr. Hofrath v. Selchow *) mit wenigen Worten dargestellt hat. „Der Pabst, sagt er, verlangte einen Regenten, von welchem er so wenig für sich, als für Italien etwas zu fürchten hätte. Die Reichsstände selbst hatten von den mächtigen Häusern, welche sie sich zeither zu Oberherrn gege-

*) Grundriß der deutschen Reichsgeschichte. §. 242.

ben hatten, zu viel gelitten, und sie waren nun in dem Besiz vieler Gerechtsame, welche sie zu erhalten suchten. Zugleich waren die königlichen Einkünfte sehr vermindert, und folglich ein König nöthig, welcher Muth genug hatte, in einem sehr verwilderten Staate Ordnung und Leben herzustellen, dem es aber an Macht fehlte, sich einer willkührlichen Regierung über die zu mächtig gewordene Reichsstände anzumassen." In dieser Rüksicht wählten die Kurfürsten den Grafen **Rudolf von Habsburg**, welcher der erste in einer Reihe mehrerer Kaiser aus verschiedenen Häusern war.

§. 123.

Dieser Rudolf I. verleibte viele dem Reiche gehörige Städte dem Kirchenstaat ein, schafte aber im Gegentheile viele andere Reichsgüter wieder herbei; machte auf dem Reichstage zu Nürnberg die Verordnung, daß alle **ohne Einwilligung der Kurfürsten geschehene Veräußerungen der Reichsgüter ungültig seyn sollten**; erneuerte den Landfrieden; entschied bei der obwaltenden Streitigkeit des Pfalzbaierschen Hauses (§. 109. 110. u. 111.) über die Kurwürde, daß die Stimmen beider Linien für eine angesehen werden sollten; belehnte seine Söhne Albrecht und Rudolf auf dem Reichstage zu Augsburg mit Oesterreich, Steyer, Krain, und der windischen Mark, und gab die Grafschaft Provence an das Haus Anjou. Allein

lein ehe er Oesterreich an sein Haus vergab, ließ er sich erst Willebriefe von den Kürfürsten geben. Diese wurden nachher zur Mode, und sind die ersten Werkzeuge, wodurch die Monarchie Deutschlands eingeschränkt worden.

§. 124.

Unter seinem Nachfolger, dem Grafen Adolf von Nassau wurde Hessen, dessen Herrn bisher nur den Titel der Landgrafen ohne Siz- und Stimmrecht auf dem Reichstage geführt hatten, zu einem Fürstenthum erhoben, und den neuen Fürsten die 356
Reichsstandschaft beigelegt.

§. 125.

Im nämlichen Jahre wurde dem Erzstifte Mainz, dessen Erzbischöfen schon seit den alten Franken theils aus einem alten Gewohnheitsrecht, theils aber vi Primatus das Geschäft der kaiserlichen Krönung zustund *), auch das bisher ohne Gesez bekleidete Reichserzkanzler-Amt durch einen Gnadenbrief eigen gemacht.

§. 126.

In sechs Jahren darauf aber wurde er, vorzüglich durch die Betriebsamkeit der geistlichen Kurfürsten, welche unter seinem Namen die Regierung

*) *Herm. Conring.* Assertio iuris Moguntini in coronandis regibus Romanorum. Helmstadii 1656.

Jahre vor der monarchisch-aristokratischen Verfassung Deutschlands.

führen zu können, vergebens gehoft hatten, zu Mainz abgesezt, und an seine Stelle der H. Albrecht von Oesterreich (§. 109.) erwählt. Adolf blieb in einem Treffen gegen diesen Gegner.

§. 127.

Nun wurde Albrecht I. noch einmal einmüthig gewählt. Doch wollte ihn der Pabst Bonifacius VIII. nicht als König erkennen. Albrecht ist der erste, welcher die Kaiserwürde in seinem Hause erblich zu machen vergeblich suchte. Dieser Umstand, und seine Vergrößerungssucht überhaupt verleiteten ihn, seinen Gehorsam gegen den Pabst in Ausdrükken zu erkennen zu geben, aus welchen derselbe und seine Nachfolger manche für das deutsche Reich eben nicht vortheilhafte Folgen gezogen zu haben scheinen *).

§. 128.

Gegen das Ende seiner Regierung brach in der Schweiz, aus Mißvergnügen über die Tyrannei der von Albert aufgestellten Landvögte, jene berüchtigte Revolution aus, wodurch dieses Land nach und nach von Deutschland gänzlich getrennet wurde. Albrechts Nachfolger, Heinrich VII. bestättigte

*) S. Olenschlagers Urkundenbuch zur Staatsgeschichte des vierzehnten Jahrhunderts. S. 9. u. fgg.

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

die Freiheiten der Schweizerschen Eidgenossenschaft *).

§. 129.

Dieser Kaiser, Heinrich VII. wollte, wie H. v. Selchow sagt, das Andenken der Reichsrechte auf Italien erneuern. Er that einen Römerzug, 339
und empfieng auf demselben sowohl die Lombardische, als zu Rom die Kaiserkrone.

§. 130.

Im nämlichen Jahre erwarb er seinem Sohne Johann das Königreich Böhmen. Der bisherige König nämlich, Heinrich von Kärnthen wurde seines Reiches für verlustig erklärt, weil er die Belehnung binnen Jahr und Tag nicht gesucht hatte. Das Königreich fiel auf die jüngere Schwester Elisabeth, mit welcher der König, Heinrich VII. seinen Sohn Johann vermählte.

§. 131.

Im folgenden Jahre wurde von ihm der Graf Berthold von Henneberg zum gefürsteten Grafen mit allen persönlichen Rechten eines Fürsten erhoben, und in dreien Jahren darauf dem Grafen Ama=

*) S. L'alliance de trois Pays d' Uri, de Schuitz, et d'Underwalden du 1 Mardy d'apres la St. Nicolas. 1315. bei Leibniz *Cod. jur. gent. diplom. T.* 1. *p.* 69. *et* 70.

haus von Savoyen alle Reichsfürstlichen Privilegien beigelegt.

§. 132.

Im nämlichen Jahre wurde der König Robert von Neapel, der einzige in Italien, welcher Heinrichs Oberherrschaft nicht anerkannte, in die Reichsacht erklärt, und bekriegt. Der Kaiser starb aber zu früh an Gift. Unter seiner Regierung hat sich der Pabst Klemens V. eigenmächtig für den obersten Lehnsherrn des Reichs, und höchsten Reichsvikar erklärt *).

§. 133.

Nach Heinrich VII. war ein langes Zwischenreich in Deutschland. Nach diesem erwählten einige den Herzog Friedrich von Oesterreich; andere aber den Herzog Ludwig von Baiern, der unter den Kaisern Ludwig IV. ist. Dieser behauptete sich als König nach dem Treffen zu Mühldorf. Der

*) Man glaube ja nicht, daß dieser Gedanke des Pabstes Klemens V. die Anmaßung des Reichsvikariats betreffend, nur ein vorübergehender Gedanke gewesen. Noch längere Zeit hindurch dachte man am Römischen Hofe so. Tam ex *superioritate*, sagt Klemens VII. von sich selbst, quam ad ipsum imperium habere dignoscimur, quam ex potestate, qua eodem vacante imperio *imperatori succedimus* &c. *Apud Leibniz. Cod. Jur. Gent. diplom.* T. I. p. 239.

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

Pabst Johann XXII. aber erklärte sich indeß für den allgemeinen Reichsverweser, lud beide vor sich, und verbot ihnen, bis zum Ausgange den königlichen Titel zu führen. Ludwig sezte einen Gegenpabst, der ohne Ansehen blieb. Doch hatte der päbstliche Stuhl in der Hauptsache nichts gewonnen, denn die Kurfürsten, deren Schuzze sich Ludwig ergab, schlossen zu Rense den berühmten Kurverein, wo= 310
rin sie erstens erklärten, daß die kaiserliche Regierung nicht von des Pabstes Willkühr, sondern von ihrer Wahl abhange, und zweitens dem Kaiser ihren thätigen Beistand gegen alle Anfälle zusicherten *). Noch im nämlichen Jahre wurde dieser Verein in dem Frankfurtischen Reichsschlusse genehmiget.

§. 134.

Dennoch sezte der Pabst bald eine neue Wahl durch, nachdem auf seinen Antrieb der Erzbischof Heinrich von Mainz, ein eifriger Freund des Kaisers, abgesezt worden. Diese Wahl fiel auf den Markgrafen Karl von Mähren; sie wurde aber sogar auf dem Reichstage zu Speier für nichtig er=

*) Olenschlagers Urkundenbuch zur Erläuterung der goldenen Bulle. S. 58. u. fg. Die schöne Schrift des braven Franziskanermönchs Wilhelm Occam, worin er unsern Ludwig gegen die päbstlichen Anmaßungen vertheidiget, kann man in *Goldasti S. R. I. Monarchia P. II.* lesen.

klärt. Doch Ludwig starb bald, und Karl wurde nach einer neuen Wahl zum König, unter dem Namen Karls IV. gekrönt.

§. 135.

Karl zeichnete seine Regierung durch die Ver-
292 fertigung der goldenen Bulle aus, welche auf dem Reichstage zu Nürnberg als ein Reichsgrundgesez angenommen, und auf dem Kurfürstentage zu Mez noch um einige Punkte in Betref der kurfürstlichen Vorrechte vermehrt wurde.

§. 136.

Aus Groll gegen das Haus Baiern gab er die Kurstimme, die zuvor gemeinschaftlich gewesen *), (§. 123.), der Pfälzischen Linie allein. Auch der Lauenburgischen Linie entriß er wegen ihrer Anhänglichkeit an Ludwig die Kurwürde, und gab sie der Wittenbergischen. Dadurch, daß er den Dauphin zum Reichsverweser in Burgund erklärt, bereitete er dem deutschen Reiche in der Folge den Verlust vieler ansehnlicher Provinzen in Burgund.

*) S. D. Friedr. Christ. Jon. Fischers Abhandlung über die baiersche Kurwürde. Berlin 1785. Und dessen oben angezogene Schrift über die Untrennbarkeit Baierns.

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

§. 137.

Karl veranstaltete es, daß sein Sohn Wenzel noch bei seinen Lebenszeiten als R. König erwählt wurde, und erbat sich hierzu zuvor die päbstliche Einwilligung.

§. 138.

Der Kaiser Wenzel übertrug dem H. Leopold von Oesterreich die Vogtei über die Schwäbischen Reichsstädte gegen Geld, und ließ an alle Reichsstände der Landvogtei Schwaben ein offenes Ermahnungsschreiben ergehen, diesem Leopold geziemend zu gehorchen. Diese Unternehmung veranlaßte eine Verbindung der Schwäbischen Reichs= 269
städte, welche immer mächtiger wurde, und der in zweien Jahren Wenzel, in der Meinung, sein wankendes Ansehen dadurch zu erhalten, selbst beitrat. Er sah sich aber doch acht Jahre nach seinem Beitritte genöthiget, bei Gelegenheit des zu Eger geschlossenen Landfriedens, diesen Bund wieder zu trennen.

§. 139.

Wenzels schlechte, zum Theil grausame Regierung in Böhmen sowohl, als in Deutschland, welchem leztern er seinen Bruder Sigismund zum allgemeinen Reichsverweser gesezt hatte; die Veräußerung mancher Reichsgüter und Domänen, z. B.

die an Johann Galeazzo geschehene Verleihung der herzoglichen Würde über Mailand; und endlich ein gänzlicher Stillstand der Gerichtspflege trieben die Kurfürsten an, ihn endlich abzusezzen, und den Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz zu erwählen, welcher vor seiner Wahl den Kurfürsten die Bestättigung ihrer Freiheiten; die Herbeischaffung von Mailand und Pavia und die Abstellung der schädlichen Zölle versprochen hatte.

§. 140.

Der Kaiser Ruprecht that also, diesem Versprechen zu Folge, einen Römerzug; wurde aber bei Brixen von dem Herzoge von Mailand geschlagen, (§. 139.) von den Reichsständen wenig unterstüzt, und sah sich genöthiget, wieder nach Deutschland zurükzugehen. Doch ernannte er Franzen von Carrara als Reichsverweser in Italien.

§. 141.

Bald hierauf schlossen verschiedene Reichsstände und Städte wider den Kaiser, theils weil er einige Raubschlösser zerstört hatte, theils weil man überhaupt nicht die besten Meinungen von ihm hegte,
243 den bekannten Marbachischen Bund, den er auf dem Reichstage zu Mainz zu trennen sich vergebens bemühte, so daß er endlich im folgenden Jahre den Reichsständen gar das Recht zugestehn mußte, Bünd=

Bündnisse ohne königliche Einwilligung zu machen.

§. 142.

Zwei Dinge machen die Regierungszeit Ruprechts merkwürdig; erstens der Ausbruch der Hussitischen Lehre, welcher in der Folge so fürchterliche Auftritte veranlaßte, und zweitens das schon seit dem Kaiser Wenzel daurende Schisma, welches auch unter dem K. Ruprecht, ungeachtet der eifrigen Bemühungen der eigens deswegen zusammengetretenen Kirchenversammlung zu Pisa nicht gehoben werden konnte.

§. 143.

Nach Ruprechts Tode wählten einige Kurfürsten den Markgrafen Jodocus von Mähren, andere aber den König Sigismund von Ungarn. Doch der unvermuthete Tod des Markgrafen verschafte dem Könige Siegmund die Oberhand. Er wurde daher neuerdings zum Throne berufen.

§. 144.

Drei Päbste zankten sich noch um den römischen Stuhl. Johann XXIII. schrieb auf Einrathen Siegmunds ein allgemeines Koncilium nach Kostniz aus, auf welchem er selbst erschien. Doch flüchtete er sich bald mit Beihilfe des Herzogs Frie=

drich von Oesterreich nach Schafhausen, welcher Herzog darüber in die Reichsacht erklärt wurde. Das Schisma wurde doch endlich beigelegt, und ein anderer Pabst unter dem Namen Martinus V. erwählt. Die deutsche Nation schloß auf diesem Koncilium Konkordaten, worin dem Pabst die Annaten auf fünf Jahre verwilliget wurden.

§. 145.

Auch Huß wurde vor eben diese Kirchenversammlung gefodert, und, weil er sich nicht wollte belehren lassen, des ihm von dem K. Siegmund ertheilten Salvus Konduktus ungeachtet, lebendig verbrannt.

§. 146.

Die Hussiten (von der Bergstadt Tabor, die sie erbauten, auch Taboriten genannt) griffen nun zu den Waffen. Siegmund rief zwar das Reich zu Hilfe, welches ihm auch beistund, bei welcher Gelegenheit die ersten Reichsmatrikel errichtet wurden; allein die Hussiten blieben Sieger.

§. 147.

Um nun mit ihnen Unterhandlungen zu pflegen, wurde die Kirchenversammlung zu Basel eröfnet,
312 und noch im nämlichen Jahre kam wirklich ein Vergleich zu Iglau zu Stande.

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

§. 148.

Zu den übrigen politischen Merkwürdigkeiten gehört noch, daß Siegmund mehrere Jahre zuvor dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, Grafen von Zollern, der ihm ansehnliche Geldsummen vorgeschossen, die Mark Brandenburg, die er ihm anfänglich nur als ein Pfand eingeräumt, nun erblich verliehen habe. Seit dieser Zeit blieb auch dieses Land bei dem Zollerschen Stamme.

§. 149.

Auch die Kur Sachsen kam unter Siegmund an Meißen, dessen Markgrafen Friedrich der Kaiser damit belehnte, und im folgenden Jahre ins Kurfürstliche Kollegium einführte. (§. 136.)

§. 150.

So erhielten auch von ihm die Fürsten von Savoyen, und ein Jahr darnach der Graf Adolf von Cleve die herzogliche Würde. De Reichsstadt Nürnberg aber vertraute Siegmund die ewige Verwahrung der Reichskleinodien an *).

*) *Christ. Erdmann. Relatio historico - paraenetica de sacrosanctis S. R. I. Reliquiis et ornamentis etc.* 1629.

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

§. 151.

Von Siegmunds Tode an blieb die deutsche Kaiserwürde, einen einzigen Fall ausgenommen, für beständig bei dem österreichischen Hause. Der Kaiser Albrecht II. fand Deutschland beim Antritte seiner Regierung in einem Zustande voll Verwirrung und heimlicher Gährung. Auf der einen Seite keine Policei, keine Justizpflege, im Gegentheile Faustrecht und Gewaltthätigkeiten; auf der andern ziemlich offenbares Mißvergnügen über verschiedene in kirchlichen Dingen eingeschlichene Mißbräuche, über manche Gelderpressungen des römischen Hofes, und über beinahe unglaubliche Ausschweifungen des hohen und niedern Klerus. Man sprach bereits ziemlich laut von einer gänzlichen Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern. Das noch immer dauernde Basler Koncilium stimmte selbst mit in diesen Ton, sezte, gleich dem vorhergegangenen Kostnizzer Koncilium, die Superiorität einer allgemeinen Kirchenversammlung über den Pabst fest, schafte die Annaten und Palliengelder ab, und sezte Deutschland überhaupt in die größte Erwartung. Allein schon seit langer Zeit hatten die Päbste an allgemeine Koncilien ein Mißtrauen gesezt; am allerwenigsten wollten sie etwas von Koncilien in Deutschland hören. Der Pabst hob daher das Basler Koncilium unvermuthet auf, und verlegte es nach Ferrara. Die Väter der Versammlung, sich stüz=

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

zend auf ihre gerechte Sache laden ihn vor, erklären ihn, da er nicht erscheint, für ungehorsam, und zugleich seine Verlegung des Konciliums für nichtig. Uiberdas machen sie zum Besten des deutschen Reichs einige Verordnungen, gewinnen dadurch die Freundschaft desselben und des Kaisers, wiewohl man sich von Seite derselben gegen den Pabst eine genaue Neutralität zu beobachten erklärt hatte; und nun sezzen sie den gegen alle Ermahnungen auf seinen Grundsäzzen verharrenden Pabst Eugen IV. sogar ab. An seine Stelle wird von ihnen der ehemalige Herzog von Savoyen unter dem Namen Felix V. erwählt. Allein da eben die schönsten Aussichten vorhanden sind, stirbt der K. Albrecht II. an Gift.

§. 152.

Sein zu früher Tod ist Schuld, daß der von ihm auf dem Reichstage zu Nürnberg errichtete Landfriede die Gerichte, die er vorschlug, und die Eintheilung Deutschlands in Kreise nicht ins Werk gesezt wurden.

§. 153.

Auch sein Nachfolger Friedrich III. brachte wenig zu Stande. Mangel an Macht, Einkünften und Ansehen auf der einen, und auf der andern Seite immer mehr einreißende Gewohnheit unter den Reichsständen, nach ihrer eigenen Willkühr zu handeln, und den Kaisern nur so viel zu gehorchen,

als ihnen beliebte, hinderten die Ausführung eines jeden heilsamen Projekts, deren unter dieser Regierung viele entworfen wurden. Die Kirchenversammlung von Basel nahm unter ihm ein ihrem Anfange wenig entsprechendes Ende. Sie hatte zwar bereits schon wichtige Verordnungen gegen die Annaten, Reservationen, über die künftige Pabstwahl und über die Anzahl und Eigenschaften der Kardinäle gemacht und die deutsche Nation nahm sie durch ein förmliches Instrument an; allein auch Eugenius IV. hatte sich schon so viel herausgenommen, daß er die beiden Erzbischöfe von Trier und Kölln, welche bisher die mächtigste Stüzze des Konciliums waren, absezte. Nun gieng auch Aeneas Sylvius, vorher der größte Eiferer für die Versammlung, zur päbstlichen Parthei über; er bestach erst die Räthe des Kurfürsten von Mainz mit Geld *); endlich beredete er auch den K. Friedrich III. dem Koncilium Schuz und Geleit aufzukündigen; und so wurde dann alles nach und nach so herabgestimmt, daß man unter Eugens Nachfolger, dem P. Nicolaus V. die Aschaffenburgischen Konkordaten
200 schloß **), worin dem Pabste die Annaten und Reservationen vollkommen wieder eingeräumt wurden.

*) Aeneas Sylvius gestehet dieses selbst *in historia Friderici III. apud* Kollar. *Analect. Vindobonens. T. 2.*

**) Die Konkordaten sind in Würdtweins *Subsid. diplomat. T. IX. N. 9. p. 78. sq.* abgedrukt.

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

§. 154.

In vier Jahren darauf empfieng Friedrich in Italien die Römische Kaiserkrone.

§. 155.

In eben diesem Jahre erklärte er das Bündniß der Preußischen Städte gegen den deutschen Orden, mit welchem jene wegen der Regierungsverfassung und Schmälerungen einiger Privilegien (§. 119.) im Streite lagen, für nichtig. Die Städte begaben sich hierauf in Polnischen Schuz, und nach dem Frieden zu Thoren wurden einige Distrikte Preußens an Polen, das östliche Preußen aber dem deutschen Orden als ein Polnisches Lehen abgetreten. Deutschland verlor dabei den bisher geführten leeren Titel der Schuzherrschaft über dieses Land.

§. 156.

Die Grafschaft Holstein, welche der König Christian von Dännemark besaß, erhob Friedrich zu einem Herzogthume.

§. 157.

Seinen Prinzen, den Erzherzog Max vermählte er mit des Herzogs Karl von Burgund (§. 86.) einziger Tochter Maria, und dadurch wurde der Grund zur Feindschaft zwischen Frankreich und Oe=

sterreich gelegt *), welche ungefähr zweihundert Jahre fortdauerte. Eifersüchtig nämlich auf das Haus Oesterreich, welches durch diese Heurath in den Besiz der Burgundischen Staaten kam, bemächtigte sich Frankreich sehr bald des Herzogthums Burgund, als eines erledigten Französischen Mannslehens, und anderer Herrschaften. Nach dem Frieden zu Senlis gab endlich Frankreich die Grafschaft Burgund wieder heraus, wogegen die Französische Oberlehensherrschaft über Flandern, Artois und Charolois anerkannt wurde; doch das Herzogthum Burgund behielt es sich einsweilen vor.

§. 158.

Nach dem Tode der Gemahlin Maxens folgte ihr in der Regierung der Niederlande der vierjährige Prinz, Erzherzog Philipp zu Folge des geschlossenen Ehevertrages. Nur nach vielen Schwierigkeiten konnte Max die Regierung indessen als natürlicher Vormund führen.

§. 159.

Während dieser Irrungen wurde Max durch Vorschub seines Vaters zum R. Könige gewählet. Böhmen war zu dieser Wahl nicht mit berufen worden, und dies verdroß den König Uladislaus so sehr, daß ihm die Kurfürsten einen Revers aus-

*) Des Hrn. v. Selchow Grundriß der deutschen Reichsgeschichte.

stellen mußten, künftig bei Strafe von 500 Mark Goldes keine Wahl, ohne seinen Beitritt, mehr vorzunehmen *).

§. 160.

Bald nach dieser Wahl wurde der berühmte Schwäbische Bund errichtet, und von dem Kön. 160
Max I. genehmiget. Obwohl er ursprünglich nur gegen einige Bedrükkungen von Seite der baierischen Herzoge gerichtet war, so wurde er doch in der Folge ein ziemlich starker Damm gegen das Faustrecht überhaupt.

§. 161.

Als Max nach seines Vaters, Friedrichs III. Tode, die Regierung in Deutschland antrat, zeichnete er gleich den Anfang derselben durch Regentenweisheit und Thätigkeit aus. Erst sezte er auf dem Reichstage zu Worms einen ewigen Landfrieden fest, indem 153
er das die Menschheit entehrende Recht des Stärkern gänzlich abschafte, und dann im nämlichen Jahre das — ohne welches die schärfeste Verordnung unkräftig gewesen seyn würde, — ein ewiges Reichsgericht. Es wurde entschieden, daß der Kaiser und das Reich die Mitglieder gemeinschaft-

*) Vor ungefähr 200 Jahren dachte man in diesem Punkte ganz anders. Rex Bohemiae, hieß es damals, *non eligit*, quia non est Teutonicus. *Albertus Stadiensis ad an.* 1240.

lich ernennen, ihre Besoldung aber aus den Sporteln sollte genommen werden. Es würde sogleich nach einer eigens hierzu bekannt gemachten Gerichtsordnung unter dem Namen des Kammergerichts zu Frankfurt erőfnet. Uiberdies hielt Max auch einen eigenen Reichshofrath, um auch für sich die hőchste Gerichtsbarkeit auszuüben. Erst später wurde dieser in ein beständiges Kollegium verwandelt.

§. 162.

In eben demselben Jahre, als diese wichtigen, und für Deutschland hőchst erspriesslichen Veränderungen geschahen, erhob Max die erst vor kurzem durch den Esslingischen Vertrag zusammengesezte Grafschaft Würtemberg zu einem Herzogthum, und belehnte den neuen Herzog Eberhard mit der Reichssturmfahne.

§. 163.

Maxens patriotischer Geist war fruchtbar an nüzlichen Entwürfen, und eben so glüklich in der Ausführung derselben. Nach zweien Jahren stund schon wieder ein neues Werk seiner Schőpfung da, — die kaiserliche Hofkammer, welche die Einkünfte aus den Erblanden sowohl, als aus dem ganzen Reiche, besonders den gemeinen Pfenning erheben sollte. Diesen leztern sollte der Reichsschazmeister dahin liefern. — Ingleichen theilte Max im folgenden zweiten Jahre, um die

Jahre vor der monarchisch-aristokratischen Verfassung Deutschlands.

Präsentation der Beisizzer zum Kammergerichte genauer zu bestimmen, Deutschland in sechs Kreise; einige Jahre darauf aber, vorzüglich zur Handhabung des Landfriedens, und zur Vollstrekkung der Urtheile des Kammergerichts in zehn Kreise ein.

§. 164.

Auch Max that, theils um den Römisch kaiserlichen Titel zu erhalten, theils um die Reichsrechte in Italien neuerdings geltend zu machen, einen Römerzug. Als ihm aber die Venetianer, gegen welche Er, Frankreich, Spanien, und der Pabst zu Cambray kurz vorher ein Bündniß geschlossen hatten, den Paß versperrten, nahm er selbst ohne Zuthun eines andern den Titel eines erwählten Römischen Kaisers an, welchen seitdem die deutschen Könige immer führten. Die Venetianer wurden hierauf, auch wegen anderer verübter Feindseligkeiten, von dem Kammergericht in die Acht erklärt.

§. 165.

Maxens Regierungsjahre waren eine Reihe theils eigener nüzlicher Anstalten, theils glüklicher Vorfälle und Begebenheiten. Unter ihm wurden die Universitäten zu Wittenberg und Frankfurt an der Oder errichtet, und waren die ersten, welche eine kaiserliche Einwilligung und Gnadenbriefe erhielten. Die immerwährenden Mißhelligkeiten

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

des Hauses Oesterreich mit Frankreich veranlaßten unter seiner Regierung die Erfindung der Posten, durch welche nachher deutsche Politik und Handlung, so wie durch schnellere Mittheilung eingeholter Kenntnisse die deutsche Kultur überhaupt so ansehnlich gewonnen haben. Diese Erfindung gehört einem niederländischen Edelmanne Franz von Taxis. Durch die Vermählung endlich seines Prinzen, des Erzherzogs Philipp mit der Spanischen Infantin Johanna kam in der Folge Spanien, durch eine Ungarische und österreichische Wechselheurath aber auch Ungarn und Böhmen an das Haus Oesterreich.

§. 166.

Gleichwie aber seine ganze Regierungszeit ungemein reich an Thaten und Glük war, so erlebte er noch vor dem Ende derselben den Anfang einer Revolution, welche in der Folge einen Umschwung des ganzen Reichssystems veranlaßte. Bisher hatten sich, wie schon oben (§. 151.) bemerkt worden, namenlose Mißbräuche in kirchlichen Dingen je länger, je mehr und stärker eingedrungen; besonders ward seit geraumer Zeit vom römischen Hofe mit Ablässen ein eben nicht erbauliches Gewerbe getrieben; das Mißvergnügen und die Klagen darüber waren, unter den Großen sowohl, als selbst unter dem gemeinen Volke, laut und allgemein. Eben jezt läßt der Pabst Leo V. einen neuen Ablaß in Deutschland verkündigen; in Sachsen verrichtet die-

ses Geschäft der Dominikanermönch Johann Tezzel,
nicht ohne Ausschweifung; Doktor Martin Luther,
ein Augustinermönch, und Lehrer auf der nur erst
vor Kurzem errichteten Universität zu Wittenberg wi-
dersezt sich diesem Handel, schlägt 95 Säzze gegen
die Ablässe an der Stiftskirche an, und ruft alle Ge-
lehrte auf, sie in öffentlichen Disputationen zu prü-
fen. Die Sache erregt Aufsehen und Lärmen; der
Pabst citirt Luthern nach Rom, wohin ihn aber
der Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen zu
gehen verhindert; es wird dafür der Reichstag zu
Augsburg vorgeschlagen, auf welchem Luther erscheint; 130
da er aber dort von dem päbstlichen Legaten stets
widerlegt zu werden verlangt, dieser aber von einer
Widerlegung immer nichts hören will, sondern nur
auf einen Widerruf dringet; so verläßt Luther den
Reichstag unverrichteter Dinge wieder.

§. 167.

Indessen stirbt der Kaiser Max ein Jahr nach diesem Reichstage, und im folgenden Jahre, während welcher Zeit des Interregnums der Herzog Ulrich vom Würtemberg, (§. 162.) weil er sich der Reichsstadt Reutlingen bemächtiget hatte, von den Schwäbischen Bundesgenossen aus dem Lande gejagt wurde, wird Karl V. ein Enkel Maxens, und König in Spanien (§. 165.) nach einer vorher ihm vorgelegten Wahlkapitulation zum Rö-

mischen Kaiser erwählt. Merkwürdig ists, daß seit dieser Zeit die Wahlkapitulationen zu einem nothwendigen Erfoderniß, und ordentlichen Reichsgrundgesez erhoben wurden.

§. 168.

Luther fährt unterdessen fort, seine Grundsäz-
ze allenthalben auszubreiten, und sie erhalten bei
Hohen und Niedern von Tage zu Tag mehr Beifall.
Seine natürliche Hizze treibt ihn so weit, daß er
sogar die gegen ihn ergangene päbstliche Bulle, und
die päbstlichen Gesezbücher öffentlich verbrennt. Die
Sache wird ernsthaft, und man befürchtet nicht oh-
ne Grund eine Spaltung. Auf Karls Befehl er-
scheinet Luther auf dem Reichstage zu Worms; da
er aber seine Säzze nicht widerruft, so wird das be-
127 kannte Wormsische Edikt bekannt gemacht, worin
er und seine Anhänger in die Reichsacht erklärt wer-
den. Der Kurfürst Friedrich von Sachsen rettet
ihn noch in die Wartburg bei Eisenach.

§. 169.

Der Römische Hof betreibt nun die Vollziehung des Wormser Edikts auf das eifrigste; es wird neuerdings ein Reichstag zu Nürnberg gehalten; allein, anstatt dem Verlangen des päbstlichen Legaten zu willfahren, übergiebt ihm die deutsche Nation hundert Beschwerden gegen den Römischen Stuhl, und verlanget zuvor, ehe sie gegen Luthern

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

etwas Ernstliches unternehmen will, die Abstellung derselben, und dringet zugleich auf eine freie Kirchenversammlung. Indessen findet Luther immer mehr und mehr Anhänger und Freunde. Der neue Kurfürst Johann von Sachsen, der Herzog Ernst von Braunschweig = Zelle, der Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen, und der Markgraf Albrecht von Brandenburg erklären sich öffentlich für ihn, und trennen sich von der Römischen Kirche. Lezterer empfängt als Hoch- und Deutschmeister Preußen als ein weltliches Herzogthum von Pohlen zu Lehen, und vermählet sich mit der Dänischen Prinzessin Dorothea (§. 155.) Dem Beispiele aller dieser Fürsten folgen bald mehrere Reichsstände und Reichsstädte, und so bekam dann diese Sache ein immer mehr bedenkliches Aussehen. Die evangelischen Reichsstände errichten so gar, nachdem sich die geistlichen Reichsstände zur strengsten Vollziehung des Wormser Edikts mit einander verbunden hatten, gleichfalls einen Bund zu Torgau, um sich mit aller Macht dagegen zu wehren. „Der Geist der Faktionen nimmt überhand, und erzeuget Aufruhr und Unordnung. Mit der geistlichen Herrschaft will man nun auch die weltliche abschütteln. Bauern verlassen den Pflug, Bürger den Handwerkszeug, und sind bereit, für ihre Religionsfreiheit sowohl, als für ihre politische zu fechten *).

*) Vom Geiste der deutschen Geschichte. Lüneburg 1781.

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

§. 170.

Unter dieser Verwirrung wird ein neuer Reichstag zu Speier gehalten, und auf demselben das Wormser Edikt feierlich bestättiget. Die Evangelischen aber legen eine förmliche Protestation dagegen ein, woher sie den Namen der Protestanten erhalten. Dieser Vorfall verursachet neuerdings einen Reichstag zu Augsburg, auf welchem die Protestanten ihr Glaubensbekenntniß übergeben. Allein der Kaiser verordnet dagegen, daß in Deutschland keine andere Religion, als die katholische geduldet werden sollte, und giebt den Protestanten eine kurze Bedenkzeit.

§. 171.

Bei dieser Lage der Sachsen finden sie es also für nöthig, auf ihre Vertheidigung zu denken, und schließen neun Jahre nach der ersten Bekanntmachung des Wormser Edikts den Smalkaldischen Bund. Doch wird der öffentliche Ausbruch der Feindseligkeiten durch Kurmainz und Pfalz noch vermittelt, und es wird zwei Jahre nach Errichtung des gedachten Bundes der erste Religionsfriede zu Nürnberg geschlossen, worin den Protestanten die freie Religionsübung bis zu einem allgemeinen Koncilium zugestanden wird.

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

§. 172.

Um eben diese Zeit findet es der Kaiser Karl V. bei den sich immer vergrößernden Unruhen für nöthig, seine öftere Abwesenheit von Deutschland durch eine andere Stüzze zu ersezzen; und bringet es dahin, daß sein Bruder Ferdinand zum Römischen König erwählt, und bald darauf gekrönt wird.

§. 173.

So wie immer in der Natur ein Ding das andere fortdränget, so verdringet nun auch der Smalkaldische Bund, welchem man, wahrscheinlich nebst andern Ursachen auch aus Liebe zur Neuheit eifrigst beitritt, den Schwäbischen Bund (§. 160.), so daß es dem Landgrafen Philipp von Hessen, und der Krone Frankreich leicht wird, ihn gänzlich zu trennen. Die Trennung dieses Bundes, und Philipps hilfreiche Waffen verschaffen nun auch dem Herzog Ulrich von Würtemberg sein altes Land wieder (§. 167.)

§. 174.

Eben da man ernstlich auf Mittel sinnet, die alten Unruhen zu dämpfen, erhizzet ein holländischer Mohemmet die Wirbelköpfe aufs neue. Johann Beukels, ein Schneider aus Leiden zieht das gemeine Volk durch Scheinheiligkeit und Prophezeihun=

gen an sich, bemächtiget sich der Stadt Münster, und läßt sich zum König erklären. Man ergreift die Waffen wider die Schwärmer, erobert die Stadt, und das ganze Unternehmen zerplazt, wie eine Seifenblase der Kinder.

§. 175.

Indessen verläuft die Zeit, auf welche sich der Smalkaldische Bund einschränkte, und die Evangelischen erneuern ihn abermals auf zehn Jahre. Die Katholischen aber sezzen ihm die Liga zu Nürnberg entgegen. Der Pabst Paul III. verspricht endlich, eine allgemeine Kirchenversammlung zu halten, und der Kaiser läßt indeß das Regensburgische Interim bekannt machen, welches aber, so wie die später darauf folgenden Interims zu Augsburg und Leipzig, die Streitigkeiten eher vergrößert, als hemmet.

§. 176.

Die Reformation greift indeß immer weiter um sich; selbst geistliche Fürsten erklären sich öffentlich für Luthers Parthei. Ein solches thut der Erzbischof Hermann von Kölln; wird aber darüber durch eifrige Gegenbemühungen des Domkapitels seines Amtes entsezt. Im Gegentheile fangen auch die Smalkaldischen Bundesgenossen Feindseligkeiten gegen die Katholiken an, und überfallen den Herzog Heinrich den jüngern von Wolfenbüttel, wel-

cher sich der in dem Bunde stehenden Städte Braunschweig und Goslar bemächtigen wollte, entsezzen ihn des Landes, und führen dort die evangelische Religion ein.

§. 177.

Endlich wird die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient vier Jahre nach dem Regensburgischen Interim eröffnet; allein die Protestanten schikken keine Gesandschaft dahin. Der Kaiser machet im folgenden Jahre mit dem Pabste ein Bündniß wider sie; diese erfahren es, und lassen ihn durch Gesandte um die Ursache seiner Kriegsrüstungen befragen. Auf erhaltene zweideutige Antwort rükken sie gegen ihn ins Feld. Allein während sie im Reiche mit sehr wenigem Glükke fechten, bemächtiget sich der Herzog Moriz von Sachsen der Länder des abwesenden Kurfürsten Johann Friedrich, der dem gedachten Feldzuge beiwohnte; der Smalkaldische Krieg zieht sich also nach Sachsen, und der Kurfürst erobert seine Länder wieder. Allein der Kaiser kömmt mit einer ansehnlichen Armee nach, und wird Sieger. Selbst der Kurfürst und der Landgraf Philipp von Hessen werden gefangen, und der Smalkaldische Bund nimmt, da seine Oberhäupter nicht mehr frei sind, ein Ende.

§. 178.

Dem Kurfürsten wird hierauf in einem Standgerichte, welches der Kaiser halten läßt, der Kopf abgesprochen. Auf Brandenburgische Vorbitte wird ihm doch das Leben geschenkt; doch muß er auf die Kurwürde Verzicht leisten, womit der Herzog Moriz belehnt wird.

§. 179.

Doch auch dieser lenkt unvermuthet um, kehret seine Waffen wider den Kaiser, und Karl, der ihm mit genauer Noth entfliehen kann, sieht sich ge-
96 nöthiget, die Friedenshandlung unter dem bekannten Namen des Passauischen Vertrages einzugehen, worin besonders das Versprechen, die Religionsstreitigkeiten auf einem künftigen Reichstage bald auszugleichen, einen Hauptartikel ausmachte. Wirklich kam auch in dreien Jahren auf dem Reichstage zu Augsburg der ewige Religionsfriede zu Stande, worin die Protestanten die freie Ausübung ihrer Religion, die Befreiung von der päbstlichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit, den Zutritt zu dem Reichskammergerichte, und den Besiz der bis zum Passauischen Vertrage eingezogenen geistlichen Stiftungen erhalten. Auch den evangelischen Unterthanen katholischer geistlicher Fürsten wird in einem Nebenabschiede in Ansehung ihrer Religion völlige Sicherheit zugestanden. Doch erkläret zugleich der

geistliche Vorbehalt alle katholische Geistliche, die ihre Religion ändern, ihrer Pfründen verlustig.

§. 180.

Doch legte der mit dem Passauischen Vertrage unzufriedene Markgraf Albrecht von Brandenburg, und der Kurfürst Moriz von Sachsen die Waffen nicht nieder. Dies veranlaßte noch im nämlichen Jahre eine Exekutionsordnung wider die Störer des Landfriedens, so wie auch in eben dem Jahre die neue Kammergerichtsordnung zum Besten der Protestanten geändert wurde.

§. 181.

Müde aller dieser weitaussehenden und verdrießlichen Händel, legte endlich Karl, nachdem er Mayland an das kaiserliche Haus gebracht, Lothringen und Burgund (§. 157.) von der Gerichtsbarkeit des Reichs durch Verträge befreit, und vergebens die unter seiner Regierung von Frankreich eroberten Oerter Mez, Tull und Verdun wieder zu erhalten gesucht hatte, die Regierung in die Hände der Kurfürsten nieder, aus welchen sie sein Sohn Ferdinand I. wieder empfieng.

§. 182.

Ferdinand schikte alsogleich die gewöhnliche Obedienzgesandtschaft nach Rom. Allein der Pabst erkannte dieselbe nicht an, weil Karl die kaiserliche

Würde nicht in seine Hände niedergelegt hatte. Ferdinand achtete es nicht; der Pabst besann sich aber nach und nach eines bessern; indessen hat man seit dieser Zeit die römische Krönung gar nicht mehr gesucht.

§. 183.

Ferdinands erstes Geschäft war, dem von Max I. errichteten kaiserlichen Hofrath die Last der erbländischen Geschäfte ganz abzunehmen, und ihn zum förmlichen Reichshofrath zu erheben.

§. 184.

Unter dieser Regierung fangen die Protestanten an, sich unter einander selbst zu entzweien. Zwingli reformirte Luthern in einigen Punkten, und fand Beifall in der Schweiz, ob er ihn gleich mit seinem Leben erkaufen mußte. Johann Calvin reformirte ebenfalls, und behielt nebst Socin die Oberhand. Ihre Lehren breiteten sich bereits in Deutschland aus, als die Evangelischen eine Zusammenkunft zu Naumburg hielten, und diese neuere Sekten zu verdrängen suchten.

§. 185.

Der Haß der Evangelischen gegen die Reformirten, denen nun auch der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz mit seinem ganzen Lande beitritt, nimmt unter dem Kaiser Max II. welcher sonst ge-

gen die Protestanten sehr großmüthig dachte, und dem evangelischen Adel in seinen Erblanden die freie Ausübung der Religion gestattete, sehr überhand. Die Evangelischen wollen die Fortschritte dieser Sekte schlechterdings hindern; und beinahe schwächen sie sich dadurch selbst.

§. 186.

Auf der andern Seite kämpfen noch immer Katholiken gegen Protestanten, und Protestanten gegen Katholiken; zwar nur im Kleinen. So nimmt z. B. der ehemalige Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (§. 177.) dem seit dem lezten tragischen Auftritte einige Gebiete in Weimar und Gotha zugestanden wurden, den in die Reichsacht erklärten Würzburgischen Lehnmann Wilhelm Grumbach in Schuz, und wird darüber samt diesem selbst in die Acht erklärt, gefangen genommen, und nach Oesterreich geführt, wo er im Gefängnisse stirbt.

§. 187.

Die in den Niederlanden entstandenen Unruhen gegen die despotische Regierung des Spanischen Statthalters, Herzogs von Alba, machen endlich die Verwirrung noch grösser, die sich nach einem langwierigen Kriege mit der gänzlichen Abreißung der vereinigten niederländischen Provinzen von Spanien endiget.

§. 188.

Obendrein erscheinet nun ein Kaiser, Rudolf II. welcher strengere Grundsäzze gegen die Protestanten äußert, und dadurch das Feuer noch mehr anfachet. Der Kurfürst Gebhard von Kölln, welcher die evangelische Religion in seinen Landen einzuführen suchet, muß es verlassen; die katholischen Dommherrn zu Straßburg, welche die evangelischen Mitglieder des Kapitels von ihrer Gemeinschaft ausschlossen, gewinnen; die niederländischen Protestanten, die sich in Aachen niedergelassen, werden auf einen kaiserlichen Befehl wieder daraus vertrieben. Die evangelische Reichsstadt Donauwörth, welche dem Abt zum heil. Kreuz eine Prozession nicht gestatten will, worüber es zu einem Aufstande kam, wird in die Acht erklärt, und kömmt bei dieser Gelegenheit an Baiern; der Kaiserhof, so wie der Reichshofrath, welche den Katholiken allein geneigt waren, respektiren sogar den Religionsfrieden nicht mehr; alle diese Umstände waren Ursache, daß die Protestanten Beschwerden dagegen am kaiserlichen Hofe einreichten, und als diese nichts fruchteten, eine Union bei Heilbronn schlossen, welcher auch die Katholiken die Liga zu Koblenz entgegen sezten.

Jahre vor der monarchisch-aristokratischen Verfassung Deutschlands.

§. 189.

Doch kam es nicht zum öffentlichen Ausbruche, bis endlich die Protestanten in Böhmen theils aus politischen Ursachen, theils weil sie glaubten, der Kaiser Mathias wolle ihnen die in einem Majestätsbriefe ertheilten Freiheiten wieder entziehen, nach vergebens an die Regierung gemachten Vorstellungen, zu den Waffen griffen, und von Böhmen der Krieg sich nach Deutschland zog, welcher es dreißig volle Jahre verwüstete. 30

§. 190.

Als der Kaiser Mathias eben auf Friedensvorschläge dachte, stirbt er. Ferdinand II. folgt ihm in der Regierung, allein die unruhigen Böhmen, Mähren und Schlesier verweigern ihm sogleich den Gehorsam, und erwählen Friedrich V. von der Pfalz. Dieser Umstand ists, wodurch der Krieg nach Deutschland gezogen ward.

§. 191.

Ferdinand macht einen Bund mit Spanien, Kursachsen, Baiern und dem Pabste; Schlesien, Mähren und die Lausiz werden bald zum Gehorsam gebracht, und in Böhmen wird Friedrich auf dem Weißenberge bei Prag auf das Haupt geschlagen. Böhmen wird nun als ein förmliches Erbreich erklärt,

Jahre vor der monarchisch-aristokratischen Verfassung Deutschlands.

und die evangelische Religion in diesem Lande ganz und gar abgeschaft.

§. 192.

Der Kurfürst Friedrich von der Pfalz wird ohne Zuziehung der Kurfürsten*) in die Reichsacht erklärt, dessen Kurwürde auf einem Kurfürstentage zu Regensburg der Herzog Max von Baiern erhielt (§. 136.); die Pfalz wird erobert, die Anhänger Friedrichs, der Markgraf von Brandenburg-Jägerndorf, der Markgraf von Badendurlach, und die übrigen Fürsten werden ihrer Länder entsezt, die Heilbronner Union wird getrennet, und der Kurfürst Johann Georg von Sachsen erhält die Markgrafschaft Lausiz zur Belohnung seiner dem Kaiser geleisteten Dienste.

§. 193.

In Niedersachsen versammelt nun der König Christian IV. von Dännemark, (§. 156.) nachdem der Herzog Christian von Wolfenbüttel, als Anführer der niedersächsischen Kreisarmee, von dem baierschen General Tilly geschlagen worden war, ein Heer, um sich fernern Einbrüchen zu widersezzen. Allein auch dieser wird von den Ligisten unter Tilly geschlagen, wird bis in seine Lande verfolgt, und muß gegen die Zurükgabe derselben versprechen, sich

*) Khevenhiller Annal. Ferdinand. Tom. 9. p. 1347. sqq.

Jahre vor der monarchisch-aristokratischen Verfassung Deutschlands.

in die deutschen Angelegenheiten nicht weiter zu mischen. Die Herzoge von Meklenburg verlieren ihre Lande, womit der Kaiser seinen Feldherrn Wallenstein belehnet. Brandenburg, Pommern, und die niedersächsischen Bisthümer werden mit kaiserlichen Völkern besezt; der Kaiser will sogar die vollkommene Oberherrschaft über die Ostsee erobern; er giebt endlich das bekannte Restitutionsedikt heraus; alles scheinet 19
zum Untergange der Protestanten, so wie zur Unterdrükkung der Fürsten in Deutschland überhaupt reif zu seyn; als plözlich der König Gustav Adolf von Schweden, ohnehin durch andere politische Ursachen gegen den Kaiser gereizt, mit einer Armee in Deutschland erscheinet, und für die Sache der Protestanten ficht.

§. 194.

Frankreich, ohnehin eifersüchtig auf die österreichische Macht, läßt sich mit ihm sogleich in ein Bündniß ein; die evangelischen Reichsstände sezzen sich gleichfalls in eine gute Verfassung; Gustav erhält einen entscheidenden Sieg bei Leipzig, und macht hierauf grosse Eroberungen im Reiche. Wallenstein wird, als sich der Krieg wieder nach Sachsen zurükgezogen, bei Lüzen von ihm auf das Haupt geschlagen; er selbst aber verliert bei diesem Treffen das Leben.

Jahre vor der monarchisch-aristokratischen Verfassung Deutschlands.

§. 195.

Nun sezzen Schwedische Minister dieses grose Geschäft fort; Oxenstierna bringet eine Verbindung der Protestanten zu Heilbronn zu Stande; selbst auf kaiserlicher Seite geschieht eine wichtige Veränderung, indem der eines Hochverraths beschuldigte General Wallenstein hingerichtet wird; allein bald nach einer unglüklichen Schlacht der uniirten bei Nördlingen geht Sachsen einen Frieden bei Prag ein, und zieht nun, nachdem sich mehrere protestantische Reichsstände genöthiget sahen, diesen Frieden anzunehmen, selbst wider Schweden los. Ein neues Bündniß, welches der Herzog Bernhard von Weimar, und der Kanzler Oxenstierna mit Frankreich schließen, giebt jedoch den Streitern neue Hoffnung und neuen Muth.

§. 196.

Nach lange abwechselndem Kriegsglükke der sich nach und nach folgenden Schwedischen Feldherrn Banner, Torstensohn, und Wrangel schien sich endlich dasselbe auf die Seite der Schweden zu neigen. Ihre Feinde verschwanden nach und nach, oder wurden wenigst der Unruhen müde. Ein neues Bündniß mit Frankreich sichert den Schweden ansehnliche Hilfsgelder zu. Der Herzog Georg von Lüneburg tritt zu ihrer Parthei, der niedersächsische Kreis geht vom Prager Frieden wieder ab,

Jahre vor der monarchisch = aristokratischen Verfassung Deutschlands.

und schließt mit Schweden einen Neutralitätsvertrag. Das Haus Braunschweig = Lüneburg verbindet sich gleichfalls mit Schweden, so wie die Hessen. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg erklärt sich neutral; Kursachsen schließt einen Stillstand mit Schweden; und die Schwedischen Feldherrn erfechten indessen verschiedene beträchtliche Siege. In dieser Lage befand sich jezt Deutschland, als endlich die holde Göttin des Friedens erschien, den Versöhnungsstab über die Krieger schwang, und dem Würgegeist das vom Blute triefende Rachschwert unmächtig aus der Hand sank. Nachdem man nach vierjährigen Berathschlagungen endlich über einen zu Münster und Osnabrük zu errichtenden Friedenskongreß übereingekommen war, brachte dieser endlich im Jahre 1648 unter der Regierung des Kaisers Ferdinand III. den merkwürdigen Westphälischen Frieden zu Stande, welcher von nun an das wichtigste Grundgesez von Deutschland ist, und wenn er gleich die alte Verfassung Deutschlands im Ganzen bestättiget, doch wenigstens in Ansehung der nun erst festgesezten Gerechtsamen zwischen Katholiken und Protestanten, und in Rüksicht auf die Regierung, welche nun vollkommen monarchisch = aristokratisch wird, dem deutschen Reiche einigermassen eine neue Verfassung giebt.

Dritte Periode.

Deutschland in monarchisch aristokratischer Verfassung. Vom Jahre 1648 bis auf den Kurfürstenverein von 1785.

§. 197.

Quellen. *Vollmari diarium, seu protocollum actorum publicorum instrumenti pacis Westphalicae, Monasteriensis et Osnabrugensis;* in Cortreii Corp. iur. publ. T. IV. P. I. Meiern *Acta pacis publica. 7 Tom.* Gärtners Westphälische Friedenskanzlei, *9 Tom. Meiern Acta comitialia Ratisponensia publica.* Schauroth vollständige Sammlung aller *Conclusorum,* Schreiben, und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreislichen Corporis Evangelicorum vom J. 1663 bis 1752. 3 Tom. *Acta* Jnn Sachen der Evangelischen Burgerschafft des H. Römischen Reichs Stadt Augspurg betreffend die alldort *in Anno* 1628 fürgegangene Kayserliche Commission, vnd bald darauf erfolgte *Execution, in puncto Reformationis Religionis Augustanae confessionis etc.* Nürnberg 1632. *Actes et memoires des negociations de la paix de Nimegue 4 Tom. a Amst. 1679. Actes et Memoires des Negociations de la paix de Ryswick a la Haye 1691.* Mosers diplomatisches Archiv des achtzehnten Jahrhunderts. *Rousset Recueil des traités. Electa juris publici,* und *Sele-*

cta jur. publ. noviss. Vollständiges *Diarium* alles dessen, was vor, in, und nach den höchstansehnlichsten Wahl- und Krönungssolennitäten ꝛc. Karls VI. passirt ist. Frf. 1712. Olenschlagers vollständiges *Diarium* von der Wahl und Krönung J. K. M. Karls VII. Frf. 1742. *Protocolla*, so bei der Wahl und Krönung des H. *Francisci etc.* zu Frankfurt am Mayn im Jahr 1745. gehalten worden. Wien 1745. Karls VII. Wahlkapitulation mit Beilagen von Moser. 3 B. Frf. 1742 - 1744. — Ludolfs allgemeine Schaubühne der Welt; 5 Bände. Gesammelte Nachrichten und Urkunden den im J. 1756 in Deutschland entstandenen Krieg betreffend. 1757. Beiträge zur Kriegs- und Staatsgeschichte. Berlin. 1756 - 1763. 19 B. Deutsche Kriegskanzlei. Regensb. 1757 - 1763. 18. B. v. Zech Europäischer Herold. *Memoires pour servir a l'histoire du XVIII. siecle; 14 Tom.* Rinks Leben einiger Kaiser. Müllers *Annales Saxon. Galeazzo Gualdo Priorato historia di Leopoldo Cesare. Vienn. 1670.* Rethmeyers Braunschweig Lüneburgische Chronik. *History of the most serene house of Brunswick.* Olenschlagers Geschichte des *Interregni* nach dem Absterben Kaiser Karls VI. 4 Bände Frankfurt 1742. Mosers Staatshistorie Deutschlands unter der Regierung J. K. M. Karls VII. Jena 1743 und 1744. 2 Bände. Seyferts Geschichte

des seit 1756. in Deutschland rc. geführten Krieges. Frankf. 1759-1764. 6 B. *Histoire de la dernière guerre 1756-1763. a Cosmopoli* 1766. und mehr andere Schriften.

§. 198.

Scene. Der deutsche Boden hätte jezt ganz gewiß ein Paradies seyn können, hätte nicht der unglükliche dreißigjährige Krieg seine Vervollkommnung gehindert. Die ungeheuren Wälder waren bereits ausgerottet, Sümpfe waren ausgetroknet; mit fruchtbarer Erde war der Boden durch fleißige Menschenhände bedekt worden, und eine dadurch entstandene reine und gemäßigte Luft versprach dem Wachsen der Pflanzen, so wie dem Wachsen des menschlichen Geistes das schönste Gedeihen. Erdprodukte aus allen vier Welttheilen wurden schon auf dem deutschen Boden verpflanzt; nüzliche Thiere aus den entferntesten Ländern gewohnten nach und nach die deutsche Himmelsluft; allein durch den grausamen Krieg lagen jezt Dörfer und Städte verwüstet da; Hunger und Krankheiten entvölkerten die übrigen. Noch hat sich Deutschland beinahe nicht ganz erholt; noch sieht man ganze Strekken des hoffnungsvollesten Erdreichs ungebaut und ungenüzt liegen, — traurige Denkmäler theils der verheerenden Kriege im vorigen und diesem Zeitraume; theils der in gewissen Gegenden aus bekannten Ursachen erkalteten Industrie!

§. 199.

Charakter. Ungemeine Fortschritte in Künsten und Wissenschaften machte Deutschland bereits seit Luthers Zeiten. Der Forschgeist nimmt sichtbar zu; Kenntnisse aller Art breiten sich ungemein stark aus; der Eifer, mit welchem man sich auf die gründliche Erlernung der alten und neuen Sprachen verlegt, die Aufnahme, in welche Mathematik, Physik, Naturgeschichte etc. theils durch getreue Beobachtung der Natur, theils durch fleißige, und immer häufigere Experimentalversuche kommen, unterstüzzen das allgemeine Streben nach Wahrheit über die Massen. Landwirthschaft, Manufakturen, Handlungswesen, Staatskunst etc. kommen von Tage zu Tag in einen größern Flor. Kaum war jemals die Konkurrenz eines Volkes mit andern so groß, als in diesem Zeitraume die Konkurrenz der Deutschen mit Ausländern aus allen vier Welttheilen. Reisen zu Wasser und zu Land, Handlung, Kriege, Missionen, — alles giebt ihnen Gelegenheit an die Hand, das Gute, Schöne und Nüzliche anderer Nationen kennen zu lernen, und anzunehmen. Die nach der Aufhebung des Edikts von Nantes nach Deutschland fliehenden Französischen Reformirten bringen durch ihre Industrie eine Menge nüzlicher Fabriken und Manufakturen empor, und vermehren dadurch den innern Reichthum. Aber eben diese arbeitsamen Menschen verderben zugleich, so wie die französischen Armeen, welche Deutschland nach

und nach in seinen Boden einrükken sieht, den deutschen Nationalcharakter. Französische Moden in der Kleidung, im Essen, Trinken, und übrigen Lebensart, ein gewisser Leichtsinn, der über alles auf der Oberfläche wegzuschlüpfen gewohnt ist, Liebe zu Kleinigkeiten, ein tändelndes Wesen, und Weichlichkeit werden durch sie herrschend. Ein wizziger Einfall gilt mehr, als eine Heldentugend; eine artige Reverenz mehr, als ein dem Staate geleisteter nüzlicher Dienst; ein schön dressirter Hut wird höher geschäzt, als ein gut ausgebildeter Geist, oder als ein gutes Herz. Selbst die Wissenschaften blieben von diesem Modegeist nicht befreit.

Politische Verfassung. Indessen blieb doch Deutschlands politische Konstitution seit dem Westphälischen Frieden bis auf unsere Tage unerschüttert und fest. Durch diesen Frieden erhielten die Evangelischen, so wie die Reformirten gesezmässige Rechte und Freiheiten: das Recht zu reformiren; die gänzliche Befreiung von der päbstlichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit; das Recht, auf Reichstagen und bei andern Versammlungen, in allen Kollisionsfällen mit den Katholiken, in Theile zu gehen; und den Besiz aller im Jahre 1624 innegehabten geistlichen Güter. Ferner wurde der Religionsfriede von Augsburg neuerdings als ein unverbrüchliches Reichsgrundgesez erklärt. — Allen Reichsständen aber überhaupt wurde die völlige Ausübung der landesherrlichen Hoheit feierlich zugesichert, und festgesezt, daß alle Reichsgeschäfte von Wichtigkeit nur mit Einwilligung

des Reichstages geschlichtet werden sollen. Dadurch also bekam Deutschland eine monarchisch-aristokratische Verfassung, wodurch freilich die Macht der Kaiser geringer wurde, so wie das Ansehn der Reichsstände zunahm. Die Aufrechthaltung ihrer Rechte wußten sich die Protestanten bald zu sichern, indem sie auf dem Reichstage zu Regensburg vom J. 1652-1654 das Directorium corporis Evangelicorum errichteten, welches dem Kurfürsten von Sachsen übertragen wurde. Alles dieses zusammen also, nebst dem Reichsabschiede vom J. 1654, der auf eben demselben Reichstage bekanntgemachten Reichshofrathsordnung, und den neuesten Wahlkapitulationen, machet die grundgesezmäßige Verfassung des deutschen Reiches in unsern Tagen aus.

§. 200.

Geschichte.

Jahre vor dem Kurfürstenverein von 1785.

Der Friede war nun unterzeichnet, und zwar der Friede mit Frankreich zu Münster, mit Schweden aber zu Osnabrük. Allein da viele Reichsstände eben keinen Eifer zu bezeugen schienen, ihn zu vollziehen, so rükte Schweden mit seinen Völkern nicht eher aus Deutschland, als bis dieses geschehen, und alle Stände zufolge der in demselben festgesezten Amnestie in den Stand gesezt waren, in welchem

sie sich vor dem Ausbruche des Böhmischen Krieges befanden. Zu Nürnberg wurden daher auf einer Zusamemnkunft die Executionsrecesse geschlossen.

§. 201.

Deutschland verlor nun freilich bei diesem Handel etwas an Ländern und bisher gehabten Rechten: Mez, Tull und Verdun; die Oberherrschaft über Pignerol und Breysach, die Reichsrechte über Elsaß, und das Besazzungsrecht über Philippsburg, welche an Frankreich abgetreten wurden. Schweden erhielt das Herzogthum Vorpommern, die Insel Rügen; das Erzstift Bremen und das Bisthum Verden als Herzogthümer, und die Stadt Wismar samt der Reichsstandschaft. Dagegen aber blieben zwar manche Länder noch bei Deutschland; bekamen aber andere Herrn. Unter diejenigen, denen verschiedene Stifte, Abteien, Bisthümer und Kommenden als Ersaz zu Theil wurden, gehören vorzüglich Brandenburg, Braunschweig = Lüneburg, Meklenburg und Hessencassel. Nur Pfalz verlor seine Kurwürde nebst dem Erztruchsessenamt und der Oberpfalz an Baiern; wurde aber durch das Versprechen, daß selbige nach dem Abgange der Wilhelminischen Linie in Baiern wieder an Pfalz zurükfallen sollte, und indessen durch eine neue, achte Kurwürde, und durch das Erzschazmeisteramt entschädiget (§. 192.) Auf solche Art wurde dann

die Ruhe in Deutschland vollkommen wieder hergestellet, und damit sie von Dauer sey, so übernahmen Frankreich und Schweden die Garantie des Westphälischen Friedens. Dessen ungeachtet schien das in wenigen Jahren darauf hier und da eingeführte Simultaneum zur Besorglichkeit zu berechtigen, daß diese goldene Zeit innerer Ruhe von keiner gar zu langen Dauer seyn möchte.

§. 202.

Deutschland hätte aber dessen ungeachtet die wohlthätigsten Früchte des Friedens einärndten können, häte es nicht auswärtige Feindschaft und Eifersucht daran gehindert. Auf der einen Seite 123
drohte der Türke dem Deutschen den Untergang, und auf der andern spielte Frankreich, ungefähr 10 Jahre darnach, einen mit den Holländern angefangenen Krieg nach Deutschland. Natürlich mußte das ganze Reich daran Theil nehmen, erhielt aber durch den darauf erfolgten Frieden zu Nimwegen eben keine Vortheile. Doch hatten diese beiden Gefahren einige Folgen für Deutschland. Der Türkenkrieg gab einem Reichstage zu Regensburg sein Entstehen, auf welchem man endlich wegen Menge der Geschäfte die Nothwendigkeit eines beständigen Reichstages einsah. Der Französische Krieg aber, oder vielmehr das Betragen des Französischen Hofes, welcher nach dem Nimwegischen Frieden seine Völ-

ser nicht abdankte, bewog auch das deutsche Reich, eine stehende Miliz zu halten, wodurch dann beständige Steuern entstunden.

§. 203.

Doch konnte dieser Umstand Frankreichs eifrigstes Bestreben nicht aufhalten, Deutschland kleiner zu machen und zu schwächen. Es gelang ihm dieses sowohl durch die errichteten Reunionskammern, durch welche es sich zehn Elsaßische Reichsstädte, die Elsaßische unmittelbare Reichsritterschaft, und sogar Straßburg nebst vielen andern Gütern und Ländern unterwarf, als auch durch den Krieg, den es bald mit unerhörter Grausamkeit in der Pfalz eines Erbrechtes wegen führte. In dem nachher erfolgten Frieden zu Ryswik verband sich zwar Frankreich zur Zurükgabe der reunirten Oerter, doch mit der Bedingniß, daß die dort von dem Französischen Hofe eingeführte katholische Religion bleibe.

§. 204.

Bald nach diesem Kriege zeigten sich wieder andere Erscheinungen in Deutschland. Die erste
93 war die Entstehung der neuen Kurwürde von Hannover, womit der Kaiser Leopold unter dessen Regierung sich alle oben beschriebene Auftritte ereigneten, die ihm in seinen Kriegen von dem Hause

Braunschweig-Calenberg und Zelle geleisteten Dienste belohnte. Zu dieser Erhebung gaben zwar die Kurfürsten, wiewohl etwas spät, ihre Einwilligung; die altfürstlichen Häuser aber, welche die neunte Kur als eine dem Westphälischen Frieden zuwider laufende Sache betrachteten, schlossen nach acht Jahren zu Goslar und Nürnberg eine Verbindung dagegen. Man kam überein, zur Erhaltung der Fürstlichen Gerechtsamen 24,000 Mann auf die Beine zu stellen.

§. 205.

Die zweite Erscheinung ist der Uibergang des Kurfürsten von Sachsen zur katholischen Religion bei Gelegenheit seiner Erhebung auf den Polnischen Thron. Doch behielt er das Directorium corporis Evangelicorum noch bei, und sein Prinz wurde in der evangelischen Religion erzogen. — Die dritte politische Merkwürdigkeit endlich ist der berühmte
Krontraktat, welchen der Kurfürst von Branden- 85
burg mit dem Kaiser Leopold schloß, und worin ihn dieser als König anerkannte. (§. 169.)

§. 206.

In eben diesem Jahre starb der Spanisch-österreichische Mannsstamm mit dem K. Karl II. aus, und gab zu dem berüchtigten Spanischen Suc-

cessionskriege Anlaß. Der Herzog Philipp von Anjou wurde als Testamentserbe dieses Thrones von Ludwig XIV unterstüzt. Der Kaiser Leopold hingegen behauptete die Thronfolge als Agnat. Er schließt daher, anfänglich mit England und Holland, und bald darauf mit dem ganzen Reich, nur Kölln und Baiern ausgenommen, welche sich für Frankreich erklärten, ein Bündniß; und nun fängt das Kriegsfeuer zu toben an. Die Französische Parthei siegt in Italien; die kaiserliche aber in Deutschland bei Hochstädt. Der Englische Feldherr Marlborough wird Reichsfürst, Baiern kömmt in kaiserliche Hände, und der Kurfürst von Baiern sowohl, als jener von Kölln werden ihrer Stimmen auf dem Reichstage entsezt. (§. 201.)

§. 207.

Unterdessen stirbt Leopold, und sein schon bei seinem Leben gewählter Thronfolger Joseph I. bekömmt gleich nach dem Antritte seiner Regierung mit dem Französischgesinnten Pabste Klemens VI. Händel, indem ihm dieser das Recht der ersten Bitte streitig macht. Er bemächtiget sich aber der Stadt Commacchio als eines Reichslehens, und nöthiget ihn, den Erzherzog Karl, welchem sein Vater Leopold das Recht an die Spanische Monarchie abgetreten hatte, als König zu erkennen.

Jahre vor dem Kurfürstenverein von 1785.

§. 208.

Während dieser Begebenheiten war Baiern in die Reichsacht erklärt, und Kölln der Regalien entsezt worden. Kurpfalz wurde mit dem Erztruchsessenamt belehnet; (§. 201.) Marlborough erhielt die Herrschaft Mindelheim als ein Fürstenthum mit Siz und Stimme; und Donauwerth (§. 188) wurde wieder reichsunmittelbar. So sehr man aber auch hier und da zu wünschen schien, daß in der Spanischen Successionssache ein Frieden zu Stande gebracht werden möchte, so erlebte doch Joseph dieses Vergnügen nicht.

§. 209.

Unter den übrigen Ereignissen während seiner Regierung verdient noch bemerkt zu werden, daß die Kurwürde von Hannover auf die geschehene Erklärung, daß künftig ohne Einwilligung der Reichsstände keine neue Kur mehr errichtet werden sollte, nun auch von den Fürsten anerkannt worden; (§. 204.) und daß Böhmen, welches sehr lange Zeit hindurch seine Kurrechte nicht ausgeübt hatte, nun feierlich in dieselben wieder eingesezt wurde.

§. 210.

Karl VI. war endlich so glüklich, den oben beschriebenen Krieg durch die Friedensschlüsse zu Utrecht, Rastadt, Baden und Wien gänzlich geendiget zu sehen. Baiern und Kölln (§. 208.) wurden dadurch in ihre Länder vollkommen wieder eingesezt; Preußen erhielt die Anerkennung der Königswürde, und Hannover die Anerkennung der Kurwürde von Frankreich (§. 205 u. 209). Philipp von Anjou aber blieb im Besizze der Spanischen Monarchie.

§. 211.

Um eben diese Zeit errichtete der Kaiser Karl VI. die berühmte pragmatische Sanction zu Gunsten seines Hauses; und der Kurfürst Georg Ludwig von Hannover gelangte durch Erbrecht auf den Großbrittannischen Thron. Bald hierauf schloß der Kaiser, um alle Uiberbleibsel des Spanischen Successionskrieges zu tilgen, die bekannte Quadrupelallianz mit Frankreich, England und Holland, welche auch vom ganzen Reiche genehmiget wurde. Der Kaiser that darin auf die Spanische Erbfolge Verzicht, der König Philipp aber auf die Niederlande und Italien.

Jahre vor dem Kurfürstenverein von 1785.

§. 212.

Ein großes Aufsehen unter dieser Regierung machte der Umstand, daß nun auch der Sächsische Kurprinz zur katholischen Religion übergieng (§. 205.) Zur Beruhigung der Evangelischen Reichsstände gab aber der Kurfürst einen Revers von sich, daß die Stimme von Kursachsen stets evangelisch verbleiben soll.

§. 213.

Durch einen neuen Krieg mit Frankreich, und den darauf erfolgten Wiener Frieden verlor der Kaiser seine Rechte auf Neapel, Sicilien und Mailand größtentheils wieder, die ihm kurz vorher in der Quadrupelallianz waren zugestanden worden.

§. 214.

Karl hinterließ keinen männlichen Erben. Zufolge der pragmatischen Sanction fiel daher die Regierung der Erblande auf Maria Theresia hinüber. Unerachtet nun diese Sanction vom ganzen Reiche genehmiget worden, Baiern, Sachsen, und die Pfalz ausgenommen, so traten doch gegen alle Vermuthung mehrere Mächte hervor, welche auf die österreichische Länder Ansprüche

Jahre vor dem Kurfürstenverein von 1785.

machten. Der König von Preußen macht auf das Fürstenthum Jägerndorf, und auf die Festungen Brieg, Ligniz und Wohlau Anspruch, erficht einige glükliche Siege, und erhält durch den Frieden zu Breslau ganz Ober= und Niederschlesien nebst der Grafschaft Glaz, nur Teschen, Troppau und Jägerndorf ausgenommen.

§. 215.

Spanien behauptet gleichfalls ein Recht auf einige österreichische Länder zu haben. Ingleichen machten Sachsen und Baiern Ansprüche, welche leztere durch Frankreich, Pfalz und Kölln so thätig unterstüzt wurden, daß sich der Kurfürst sehr bald die oberösterreichischen Lande, und ganz Böhmen unterwarf.

§. 216.

Nebst dem, daß beinahe alle europäische Mächte in diese Händel verwikkelt wurden, nimmt ganz Europa zu gleicher Zeit an der Wahl eines neuen Kaisers Antheil. Theresia will die Krone auf ihren Gemahl, Franz Stephan von Lothringen bringen; Frankreich suchet dieses zu vereiteln; jede Parthei hat ihre Theilnehmer. Mitten unter diesen Verwirrungen wird der Kurfürst von Baiern erwählt, und besteiget unter dem Namen Karls VII. den Thron.

Jahre vor dem Kurfürstenverein von 1785.

§. 217.

Dieser verlegt wegen der Kriegsunruhen den Reichstag sogleich nach Frankfurt, erhält von der Reichsversammlung 50 Römermonate zu seinem Unterhalte, und sezzet den Krieg mit Oesterreich fort. Allein Oesterreich gewinnet unter dem Beistande Englands, Hollands und Sardiniens die Oberhand, und bemächtiget sich der baierschen Lande. Der Kaiser schließet daher zu Frankfurt eine Union mit Preußen, Pfalz und Hessencassel; allein das Kriesgsglük ist dem Könige von Preußen nicht günstig, und ehe man sich neue Aussichten öffnen kann, verläßt der Kaiser diesen unruhigen Schauplaz der Welt. Sein Sohn Max schließt den Frieden, und verspricht, seine Stimme bei der Kaiserwahl dem H. Franz zu geben.

§. 218.

Kaum war Franz I. gekrönt, so erfolgte auch zwischen Oesterreich, Preußen und Sachsen der Friede zu Dresden, und Preußen erhielt die Garantie des Reichs wegen Schlesien. Dem Kriege mit Frankreich aber machten erst das zwischen Wien und Rußland geschlossene Bündniß, die Einrükkung 30,000 Mann Rußischer Hilfsvölker, und der darauf erfolgte Frieden zu Aachen ein Ende.

Jahre vor dem Kurfürstenverein von 1785.

§. 219.

Nur einige kurze Pausen, bis ein neues Kriegsfeuer ausbrach! Während dieses Zwischenraumes von Ruhe genehmigte das Reich, den von Baiern und Pfalz vor kurzen getroffenen Vergleich, künftig im Reichsvikariat abzuwechseln. Der Erbprinz von Hessencassel trat zur katholischen Religion über, stellte aber wegen friedensmässiger Erhaltung der protestantischen Religion im Hessischen einen Revers aus. England und Preußen schlossen zu Westmünster ein Defensivbündniß, welches bald ein Gegenbündniß zwischen Oesterreich und Frankreich nach sich zog.

§. 220.

Diese leztere Ereigniß war es eigentlich, welche das Kriegsfeuer von neuem wekte. Auf der einen Seite erkläret England wegen amerikanischer
29 Grenzstreitigkeiten den Krieg gegen Frankreich; auf der andern rükket Preußens Friedrich, unterrichtet von einem heimlichen Theilungstraktat seiner Länder, den Oesterreich, Rußland und Sachsen geschlossen, mit einem Heere in Sachsen ein, dann in Böhmen, und versichert sich den Besiz der gesammten Sächsischen Lande.

§. 221.

Man beschloß nun einen Reichskrieg wider Friedrich; auch Rußland schikte ein Heer wider ihn

aus; Schweden erklärte sich gleichfalls wider ihn; der König hatte bereits schon verschiedene Treffen und manche Festung verloren, als er endlich die merkwürdigen Schlachten bei Roßbach und Lissa lieferte, welche der ganzen Sache eine andere Wendung gaben.

§. 222.

Indessen hatte ein Französisches Heer unter dem Vorwande der Garantie des Westphälischen Friedens die Preußischen Staaten in Westphalen besezt, und bald darauf auch die Hannoverschen Lande.

§. 223.

Nachdem man sieben Jahre hindurch zu beiden Seiten mit sehr abwechselndem Glükke gefochten hatte, und Rußland von allen Feindseligkeiten gegen Preußen abgestanden war, erfolgte endlich der Friede zu Hubertsburg, in welchem sich beide Theile die gemachten Eroberungen wieder herausgaben.

§. 224.

Joseph II. welchem der König von Preußen in dem ebengedachten Frieden seine Stimme zu geben versprochen hatte, bestieg nun den Kaiserthron, welcher den Anfang seiner Regierung mit der Verbesserung des Reichshofraths, und des Kammergerichts machte.

Jahre vor dem Kurfürstenverein von 1785.

§. 225.

6 Viele Jahre darauf starb mit dem Kurfürsten Max III. von Baiern der Wilhelminische Mannsstamm aus (§. 210. u. 214.) Hierdurch ging eine Kurwürde ein, und Pfalz gelangte zum Besiz der baierschen Länder. Oesterreich machte Ansprüche, und besezte einen Theil Baierns. Die Sächsischen Ansprüche aber wurden von Preußen unterstüzt, welches mit einem Heere in Böhmen einrükte. Ehe es aber zu entscheidenden Thätlichkeiten kam, erfolgte der Frieden zu Teschen, wodurch Oesterreich von Baiern das Innviertel erhielt.

§. 226.

Nach diesem Frieden erregte ein in Vorschlag gebrachter Ländertausch zwischen Oesterreich und Baiern Aufsehen. Der König von Preußen schloß aber im Jahre 1785. mit Kursachsen, Kurhannover und andern Mächten eine Union dagegen, und suchte durch dieses Mittel das Gleichgewicht in Deutschland zu erhalten.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Milbiller, Joseph,

Skizze einer systematischen Geschichte des deutschen Reichs

Leipzig 1787

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 1537
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252256-6
VD18 11439750-003